



Abschlussbericht

des Sonderausschusses Verfassungsreform

Beschluss des Landtages vom 26. April 2013

[Drucksache 18/715](#)

Inhaltsverzeichnis

INHALTSVERZEICHNIS	2
A. EINSETZUNG, AUFTRAG UND ARBEITSWEISE DES SONDERAUSSCHUSSES.....	5
B. GESAMTVORSCHLAG ZUR ÄNDERUNG DER LANDESVERFASSUNG	11
C. BEGRÜNDUNG DER ÄNDERUNGSVORSCHLÄGE	23
I. Einführung einer Präambel	23
II. Zu Artikel 7 LV - Inklusion	27
III. Zu Artikel 12 LV (gegenwärtig: Artikel 8 LV) - Schulwesen.....	29
1. Allgemeines.....	29
2. Zu Absatz 3	29
3. Zu Absatz 5 Satz 1	30
4. Zu Absatz 5 Satz 2	32
5. Zu Absatz 6	33
IV. Zu Artikel 14 LV - Digitale Basisdienste, Zugang zu Behörden und Gerichten	35
V. Zu Artikel 15 LV - Digitale Privatsphäre	36
VI. Zu Artikel 23 LV (gegenwärtig Artikel 17 LV) - Ausschüsse.....	37
VII. Zu Artikel 25 LV (gegenwärtig Artikel 19 LV) - Petitionsausschuss	37
VIII. Zu Artikel 30 LV - Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht auf Verlangen des Landtags	39
1. Hintergrund der vorgeschlagenen Regelung.....	39
2. Der Vorschlag im Einzelnen	40
3. Verhältnis des Vorschlags zu bundesrechtlichen Vorgaben.....	41
IX. Zu Artikel 46 LV (gegenwärtig Artikel 39 LV) - Ausfertigung und Verkündung, Inkrafttreten	42

X.	Zu Artikel 49 LV (gegenwärtig: Artikel 42 LV) - Volksbegehren und Volksentscheid.....	44
XI.	Zu Artikel 52 LV (gegenwärtig: Artikel 45 LV) - Gesetzesvorrang, Verwaltungsorganisation.....	45
	1. Bürgernähe, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit	45
	2. Keine Orientierung an den „Erfordernissen“ des Europäischen Unionsrechts	47
	3. Kein verfassungsrechtliches Kooperationsgebot.....	47
XII.	Zu Artikel 53 LV - Transparenz	47
XIII.	Zu Artikel 62 LV (gegenwärtig: Artikel 54 LV) - Deckungsnachweispflicht.....	50
XIV.	Zu Abschnitt IX LV - Übergangsvorschriften	50
XV.	Neunummerierung und Redaktionelle Änderungen	51
D.	BERATUNGSGEGENSTÄNDE, ZU DENEN KEINE ÄNDERUNG DER LANDESVERFASSUNG EMPFOHLEN WIRD.....	53
I.	Aufnahme eines eigenständigen Grundrechtekatalogs	53
II.	Einführung einer Landesverfassungsbeschwerde	54
III.	Aufnahme weiterer Staatszielbestimmungen in die Landesverfassung	56
IV.	Stärkung des Parlaments im Europäischen Mehrebenensystem.....	59
	1. Weisungsrecht des Landtags gegenüber der Landesregierung in bestimmten Angelegenheiten	59
	2. Beteiligung des Landtags an den Verhandlungen und dem Abschluss von Staatsverträgen und völkerrechtlichen Verträgen.....	60
	3. Ermöglichung plenarersetzender Beschlüsse von Parlamentsausschüssen	62
V.	Stärkung unmittelbarer demokratischer Mitwirkungsmöglichkeiten	63
VI.	Verbesserung der Kooperation mit anderen Bundesländern	65
VII.	Gute Verwaltung	66
	1. Recht auf eine gute Verwaltung in Anlehnung an die Europäische Grundrechtecharta.....	66
	2. Verwaltungsverband.....	67

VIII. Herausforderungen der digitalen Gesellschaft.....	68
1. Aufnahme des Datenschutzbeauftragten in die Landesverfassung.....	68
2. Erwerb digitaler Kompetenzen	68
IX. Stärkung der Selbstverwaltung der Justiz.....	69
X. Erweiterung der Mitglieder der Landesregierung um die Bevollmächtigte oder den Bevollmächtigten des Landes Schleswig-Holstein beim Bund.....	70
E. ANLAGEN	72
I. Synopse: Landesverfassung in der geltenden Fassung und empfohlene Änderungen	73
II. Verzeichnis der Beratungsunterlagen zu C.....	103
III. Verzeichnis der Beratungsunterlagen zu D.....	105
IV. Verzeichnis der der Arbeit des Sonderausschusses Verfassungsreform zugrunde liegenden Beratungsunterlagen	108
1. Drucksachen	108
2. Umdrucke	108
3. Arbeitspapiere	112
4. Niederschriften	118
5. Weitere Unterlagen.....	118
V. Gutachten und Beiträge des Wissenschaftlichen Dienstes.....	119
VI. Verzeichnis der Sachverständigenanhörungen	121
1. Schriftlich abgegebene Stellungnahmen	121
2. Mündlich abgegebene Stellungnahmen	126
VII. Abkürzungsverzeichnis.....	127

A. EINSETZUNG, AUFTRAG UND ARBEITSWEISE DES SONDERAUSCHUSSES

Der Schleswig-Holsteinische Landtag hat in seiner Sitzung am 26. April 2013 auf Antrag der Fraktionen von CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP, PIRATEN und der Abgeordneten des SSW ([Drucksache 18/715](#)) die Einsetzung eines Sonderausschusses zur Verfassungsreform beschlossen und ihm den Auftrag erteilt, Vorschläge zur Änderung der Landesverfassung zu prüfen und vorzulegen, die sich insbesondere beziehen auf

- die Einführung einer Präambel betreffend das Selbstverständnis Schleswig-Holsteins als Teil der Ostseeregion und als Region in Europa,
- die Einführung eines Grundrechtskatalogs,
- die Aufnahme des Minderheitenschulwesens in Artikel 8 LV,
- die Stärkung des Parlaments im europäischen Mehrebenensystem, zum Beispiel durch
 - Stärkung der Rolle des Landtags gegenüber der Landesregierung,
 - Erweiterung der Zustimmungserfordernisse zu Staatsverträgen,
 - Weisungsrecht des Landtags gegenüber der Landesregierung in bestimmten Angelegenheiten,
 - Verpflichtung der Landesregierung, auf Verlangen des Landtags Klage vor dem Bundesverfassungsgericht zu erheben,
 - Ermöglichung plenareretzender Beschlüsse von Parlamentsausschüssen,
- die Verbesserung der Kooperation mit anderen Bundesländern, insbesondere:
 - Möglichkeit, Grundlagenstaatsverträge abzuschließen,
 - Einführung von Instrumenten für eine intensiviertere parlamentarische Zusammenarbeit,
- die Stärkung unmittelbarer demokratischer Mitwirkungsmöglichkeiten:
 - die Einführung eines obligatorischen Verfassungsreferendums,

- die Senkung der Hürde für Volksinitiativen, Volksbegehren und Volksentscheide,
- die Ermöglichung öffentlicher Sitzungen des Petitionsausschusses bei öffentlichen Petitionen,
- die Stärkung der Selbstverwaltung der Justiz,
- die Erweiterung der Verfahrensoptionen vor dem Landesverfassungsgericht, speziell
 - Einführung einer Landesverfassungsbeschwerde,
 - Klagerecht des Landesrechnungshofs betreffend haushaltsrechtliche Vorschriften,
- Überprüfung des kommunalen Finanzausgleichs, insbesondere betreffend eine aufgabenadäquate Finanzausstattung der Kommunen und den Verzicht auf den Leistungsfähigkeitsvorbehalt in Artikel 49 Absatz 1 LV,
- Sicherung der Budgethoheit des Landtags,
- die Bedingungen für die Veräußerung von Landesvermögen und Landeseinrichtungen,
- Herausforderungen der digitalen Gesellschaft.

Ferner sollte geprüft werden, ob weitere Staatsziele wie

- das Bekenntnis zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit,
- das Bekenntnis zur Stärkung des Ehrenamtes,
- die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Landesgebiet,
- die Aufnahme einer Nachhaltigkeitsverpflichtung,
- das Anstreben von Generationengerechtigkeit

in die Verfassung aufgenommen werden sollen.

Des Weiteren ist der Sonderausschuss Verfassungsreform gebeten worden, den Bedarf einer grundlegenden systematischen Überarbeitung der Landesverfassung zu prüfen.

Durch den Einsetzungsbeschluss vom 26. April 2013 wurde zudem festgelegt, dass der Sonderausschuss aus dem Präsidenten des Landtags, Klaus Schlie, als Vorsitzendem und sechs weiteren Mitgliedern bestehen soll, von denen jeweils eines durch die Fraktionen von CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP, PIRATEN und den Abgeordneten des SSW gegenüber dem Präsidenten des Landtags benannt wird. Weiterhin sah der Einsetzungsbeschluss die Unterstützung des Sonderausschusses durch drei Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler vor, die als ständige Beraterinnen und Berater den Prozess begleiten sollten.

Mitglieder:	Abg. Birgit Herdejürgen (SPD, stellv. Vorsitzende)
	Abg. Volker Dornquast (CDU)
	Abg. Burkhard Peters (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
	Abg. Dr. Heiner Garg (FDP)
	Abg. Dr. Patrick Breyer (PIRATEN)
	Abg. Lars Harms (SSW)
Stellvertretende Mitglieder:	Abg. Peter Lehnert (CDU)
	Abg. Jürgen Weber (SPD)
	Abg. Ines Strehlau (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
	Abg. Wolfgang Kubicki (FDP)
	Abg. Uli König (PIRATEN)
	Abg. Flemming Meyer (SSW)

Als von den Fraktionen benannte wissenschaftliche Beraterinnen und Berater haben die Arbeit des Sonderausschusses Verfassungsreform unterstützt:

Prof. Dr. Frauke Brosius-Gersdorf

Prof. Dr. Ute Sacksofsky

Prof. Dr. Edzard Schmidt-Jortzig

Die Landesregierung hat die inhaltlichen Beratungen des Sonderausschusses Verfassungsreform durch eigene Stellungnahmen begleitet.

Der Sonderausschuss Verfassungsreform hat in seiner konstituierenden Sitzung beschlossen, dass die Beratungen in den öffentlichen Ausschusssitzungen in nicht öffentlichen Arbeitsgruppensitzungen vorbereitet werden sollten.

Von seiner konstituierenden Sitzung am 3. Juni 2013 bis zum Abschluss seiner Arbeiten am 30. Juni 2014 sind die Mitglieder des Ausschusses zu insgesamt zehn Sitzungen des Ausschusses und zehn Arbeitsgruppensitzungen sowie einer Klausurtagung an folgenden Terminen zusammengetreten:

Ausschuss

1. Sitzung am	03.06.2013
2. Sitzung am	18.06.2013
3. Sitzung am	12.08.2013
4. Sitzung am	09.09.2013
5. Sitzung am	04.11.2013
6. Sitzung am	25.11.2013
7. Sitzung am	13.01.2014
8. Sitzung am	24.02.2014
9. Sitzung am	26.05.2014
10. Sitzung am	30.06.2014

Arbeitsgruppe

1. Sitzung am	05.08.2013
2. Sitzung am	26.08.2013
3. Sitzung am	16.09.2013
4. Sitzung am	21.10.2013
5. Sitzung am	28.10.2013
6. Sitzung am	11.11.2013

7. Sitzung am	02.12.2013
8. Sitzung am	13.01.2014
9. Sitzung am	27.01.2014
10. Sitzung am	10.02.2014
Klausurtagung am	24.03.2014

Dem Landtagsbeschluss vom 26. April 2013 folgend, hat der Ausschuss zu den einzelnen Sachkomplexen schriftliche Anhörungen durchgeführt (siehe hierzu Anlage E. V.) sowie die wissenschaftlichen Beraterinnen und Berater und den Wissenschaftlichen Dienst des Landtags mit Stellungnahmen zu einzelnen verfassungsrechtlichen Fragestellungen beauftragt.

Gemäß dem Einsetzungsbeschluss hat der Sonderausschuss Verfassungsreform auch die Bürgerinnen und Bürger des Landes Schleswig-Holstein an seiner Arbeit beteiligt. Die Öffentlichkeit erhielt zeitlich befristet - bis zum 15. September 2013 - Gelegenheit, sich schriftlich oder per E-Mail mit Vorschlägen zur Verfassungsreform an den Sonderausschuss zu wenden. Die eingegangenen Vorschläge hat der Sonderausschuss ausgewertet und in seine Beratungen einbezogen. Über das Ergebnis werden die Bürgerinnen und Bürger mit einer schriftlichen Begründung informiert.

Der Sonderausschuss hat einige Themenbereiche des Einsetzungsbeschlusses ohne Beratung in der Sache nicht weiter verfolgt. Im Einzelnen hat er auf Anregung der Antragsteller davon abgesehen, eine Verfassungsregelung für die Bedingungen der Veräußerung von Landesvermögen und Landeseinrichtungen zu prüfen. Im Hinblick auf das Gesetzgebungsverfahren zur Reform des kommunalen Finanzausgleichs hat sich der Sonderausschuss verständigt, auch dieses Thema nicht zu verfolgen. Schließlich hat der Sonderausschuss Verfassungsreform davon Abstand genommen, eine Antragsbefugnis des Landesrechnungshofs vor dem Landesverfassungsgericht bezüglich haushaltsrechtlicher Vorschriften vorzuschlagen. Eine solche Bestimmung gehe über das Aufgabenprofil des Landesrechnungshofs (Artikel 56 Absatz 1 LV) hinaus. Zudem habe der Landesrechnungshof selbst davon abgeraten, eine solche Bestimmung in die Landesverfassung aufzunehmen.

Soweit dieser Bericht auf Beratungsunterlagen des Sonderausschusses Verfassungsreform verweist, können die Fundstellen der Unterlagen in dem Register im Anhang (E.) gefunden werden. Die internen Arbeitspapiere und Niederschriften der

Arbeitsgruppe hat der Ausschuss in seiner Sitzung am 30. Juni 2014 für öffentlich erklärt.

B. GESAMTVORSCHLAG ZUR ÄNDERUNG DER LANDESVERFASSUNG**Präambel (neu)**

Der Landtag hat in Vertretung der schleswig-holsteinischen Bürgerinnen und Bürger auf der Grundlage der unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechte als Fundament jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit, in dem Willen, Demokratie, Freiheit, Toleranz und Solidarität auf Dauer zu sichern und weiter zu stärken, im Bewusstsein der eigenen Geschichte, bestrebt, durch nachhaltiges Handeln die Interessen gegenwärtiger wie künftiger Generationen zu schützen, in dem Willen, die kulturelle und sprachliche Vielfalt in unserem Land zu bewahren, und in dem Bestreben, die Zusammenarbeit der norddeutschen Länder sowie die grenzüberschreitende Partnerschaft der Regionen an Nord- und Ostsee und im vereinten Europa zu vertiefen, diese Verfassung beschlossen:

Abschnitt ILand und Volk*Artikel 1**Bundesland Schleswig-Holstein**Artikel 2**Demokratie, Funktionentrennung**Artikel 3 (Artikel 2 a)**Geltung der Grundrechte**Artikel 4 (Artikel 3)**Wahlen und Abstimmungen**Artikel 5 (Artikel 4)**Kandidatur**Artikel 6 (Artikel 5)**Nationale Minderheiten und Volksgruppen*

Artikel 7 (neu)

Inklusion

Das Land setzt sich für die Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderung und ihre gleichberechtigte gesellschaftliche Teilhabe ein.

Artikel 8 (Artikel 5 a)

Schutz und Förderung pflegebedürftiger Menschen

Artikel 9 (Artikel 6)

*Förderung der Gleichstellung von
Frauen und Männern*

Artikel 10 (Artikel 6 a)

Schutz von Kindern und Jugendlichen

Artikel 11 (Artikel 7)

Schutz der natürlichen Grundlagen des Lebens

Artikel 12 (Artikel 8)

Schulwesen

(1) [unverändert]

(2) [unverändert]

(3) Die öffentlichen Schulen fassen ~~als Gemeinschaftsschulen~~ die Schülerinnen und Schüler ohne Unterschied des Bekenntnisses und der Weltanschauung zusammen.

(4) [unverändert]

(5) Schulen der nationalen dänischen Minderheit gewährleisten für deren Angehörige Schulunterricht im Rahmen der Gesetze. Ihre Finanzierung durch das Land erfolgt in einer der Finanzierung der öffentlichen Schulen entsprechenden Höhe.

(6) Das Land schützt und fördert die Erteilung von Friesischunterricht und Niederdeutschunterricht in öffentlichen Schulen.

(7) Das Nähere regelt ein Gesetz.

Artikel 13 (Artikel 9)

Schutz und Förderung der Kultur

Artikel 14 (neu)

Digitale Basisdienste, Zugang zu Behörden und Gerichten

(1) Das Land gewährleistet im Rahmen seiner Kompetenzen den Aufbau, die Weiterentwicklung und den Schutz digitaler Basisdienste sowie die Teilhabe der Bürgerinnen und Bürger an diesen.

(2) Das Land sichert im Rahmen seiner Kompetenzen einen persönlichen, schriftlichen und elektronischen Zugang zu seinen Behörden und Gerichten. Niemand darf wegen der Art des Zugangs benachteiligt werden.

Artikel 15 (neu)

Digitale Privatsphäre

Das Land gewährleistet im Rahmen seiner Kompetenzen auch den Schutz der digitalen Privatsphäre der Bürgerinnen und Bürger.

Abschnitt II

Der Landtag

Artikel 16 (Artikel 10)

Funktion und Zusammensetzung des Landtages

Artikel 17 (Artikel 11)

Stellung der Abgeordneten

Artikel 18 (Artikel 12)

Parlamentarische Opposition

*Artikel 19 (Artikel 13)**Wahlperiode, Zusammentritt des Landtages**Artikel 20 (Artikel 14)**Landtagspräsidentin oder Landtagspräsident,
Ältestenrat, Geschäftsordnung**Artikel 21 (Artikel 15)**Öffentlichkeit, Berichterstattung**Artikel 22 (Artikel 16)**Beschlussfassung, Wahlen***Artikel 23 (Artikel 17)****Ausschüsse**

(1) [unverändert]

(2) [unverändert]

(3) Die Sitzungen der Ausschüsse sind in der Regel öffentlich. Dies gilt nicht für die ~~Behandlung von Petitionen und~~ die Haushaltsprüfung. Darüber hinaus kann die Öffentlichkeit für bestimmte Verhandlungsgegenstände ausgeschlossen werden, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder schutzwürdige Interessen Einzelner dies erfordern. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung entschieden.

*Artikel 24 (Artikel 18)**Untersuchungsausschüsse*

[Redaktionelle Änderung in Absatz 4 Satz 2:] **Artikel 29 Absatz 3 gilt entsprechend.**

Artikel 25 (Artikel 19)**Petitionsausschuss**

(1) *[Redaktionelle Änderung in Satz 1:]* Zur Wahrung von Rechten gegenüber der Landesregierung, den Behörden des Landes und den Trägern der öffentlichen Verwaltung, soweit sie oder ihre Behörden der Aufsicht des Landes unterstehen, zur Behandlung von Bitten und Beschwerden an den Landtag sowie zur Durchführung von Anhörungen nach **Artikel 48 Absatz 1 Satz 4** bestellt der Landtag einen Ausschuss (Petitionsausschuss). [...]

(2) *[Redaktionelle Änderung in Satz 3:]* **Artikel 29 Absatz 3** gilt entsprechend.

(3) Der Petitionsausschuss behandelt Petitionen in nichtöffentlicher Sitzung. Der Ausschuss kann beschließen, eine Petition öffentlich zu behandeln, soweit überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder schutzwürdige Interessen Einzelner nicht entgegenstehen und die Petentin oder der Petent zustimmt.

Artikel 26 (Artikel 20)

Parlamentarischer Einigungsausschuss

(1) *[Redaktionelle Änderung:]* Die Aufgaben nach Artikel **29 Absatz 3 Satz 3 und 4** nimmt ein Parlamentarischer Einigungsausschuss wahr.

(2) [unverändert]

(3) *[Redaktionelle Änderung Satz 2:]* **Artikel 17 Absatz 2 Satz 1** findet keine Anwendung.

Artikel 27 (Artikel 21)

*Anwesenheitspflicht und Zutrittsrecht
der Landesregierung*

Artikel 28 (Artikel 22)

*Informationspflichten der Landesregierung
gegenüber dem Landtag*

(1) [unverändert]

(2) *[Redaktionelle Änderung:]* **Artikel 29 Absatz 3** gilt entsprechend.

(3) [unverändert]

Artikel 29 (Artikel 23)

*Frage- und Auskunftsrecht der Abgeordneten,
Aktenvorlage durch die Landesregierung*

Artikel 30 (neu)

**Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht
auf Verlangen des Landtages**

Die Landesregierung ist verpflichtet, beim Bundesverfassungsgericht für das Land ein Verfahren gegen eine Maßnahme oder Unterlassung des Bundes anhängig zu machen, wenn der Landtag dies zur Wahrung seiner Rechte verlangt.

Artikel 31 (Artikel 24)

Indemnität, Immunität, Zeugnisverweigerungsrecht

*Artikel 32 (Artikel 25)
Untersuchung und Beschlagnahme
im Landtagsgebäude*

Abschnitt III
Die Landesregierung

*Artikel 33 (Artikel 26)
Zusammensetzung, Wahl und Berufung*

*Artikel 34 (Artikel 27)
Ende der Amtszeit, Rücktritt*

*Artikel 35 (Artikel 28)
Amtseid*

*Artikel 36 (Artikel 29)
Richtlinienkompetenz, Ressortverantwortlichkeit,
Geschäftsordnung*

*Artikel 37 (Artikel 30)
Vertretung des Landes, Staatsverträge*

*Artikel 38 (Artikel 31)
Öffentlicher Dienst*

*[Redaktionelle Änderung Satz 3:] **Artikel 20 Absatz 3 Satz 3** bleibt unberührt.*

*Artikel 39 (Artikel 32)
Begnadigung, Amnestie*

*Artikel 40 (Artikel 33)
Amts- und Rechtsverhältnisse der Mitglieder der
Landesregierung*

*Artikel 41 (Artikel 34)
Inkompatibilität*

Artikel 42 (Artikel 35)
Konstruktives Misstrauensvotum

Artikel 43 (Artikel 36)
Vorzeitige Beendigung der Wahlperiode durch die
Ministerpräsidentin oder den Ministerpräsidenten
[Redaktionelle Änderung Absatz 1 Satz 3:] **Artikel 19 Absatz 3** ist anzuwenden.

Abschnitt IV
Die Gesetzgebung

Artikel 44 (Artikel 37)
Gesetzgebungsverfahren

Artikel 45 (Artikel 38)
Rechtsverordnungen

Artikel 46 (Artikel 39)
Ausfertigung und Verkündung, Inkrafttreten

(1) [unverändert]

(2) [unverändert]

(3) Die Gesetze und Rechtsverordnungen treten, wenn nichts anderes bestimmt ist, mit dem vierzehnten Tag nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie verkündet worden sind. **Unmittelbar nach Verkündung sind Gesetze und Rechtsverordnungen auch elektronisch zu veröffentlichen.**

Artikel 47 (Artikel 40)
Verfassungsändernde Gesetze

(1) [unverändert]

(2) *[Redaktionelle Änderung:]* Ein solches Gesetz bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Landtages oder der Zustimmung des Volkes nach **Artikel 49 Absatz 4 Satz 2 und 3.**

Abschnitt VInitiativen aus dem Volk, Volksbegehren und Volksentscheid*Artikel 48 (Artikel 41)
Initiativen aus dem Volk***Artikel 49 (Artikel 42)
Volksbegehren und Volksentscheid**

(1) Stimmt der Landtag dem Gesetzentwurf oder der Vorlage nach Artikel 48 innerhalb einer Frist von vier Monaten nicht zu, so sind die Vertreterinnen und Vertreter der Initiative berechtigt, die Durchführung eines Volksbegehrens zu beantragen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Entscheidung über die Zulässigkeit der Initiative. Der Landtag entscheidet, ob das beantragte Volksbegehren zulässig ist. Auf Antrag der Landesregierung oder eines Viertels der Mitglieder des Landtages entscheidet das Landesverfassungsgericht über die Vereinbarkeit des beanstandeten Volksbegehrens mit **Artikel 48 Absatz 1 Satz 1 und 2 oder Absatz 2**. Ein Volksbegehren ist zustande gekommen, wenn mindestens **80.000 Stimmberechtigte** innerhalb eines halben Jahres dem Volksbegehren zugestimmt haben.

(2) *[Redaktionelle Änderung Satz 2 Nr. 2:]*

Ein Volksentscheid findet nicht statt, wenn
[...]

2. auf Antrag der Landesregierung oder eines Viertels der Mitglieder des Landtages das Landesverfassungsgericht die Vereinbarkeit des zustande gekommenen Volksbegehrens mit **Artikel 48 Absatz 1 Satz 1 und 2 oder Absatz 2** verneint.

(3) [unverändert]

(4) Der Gesetzentwurf oder die andere Vorlage ist durch Volksentscheid angenommen, wenn die Mehrheit derjenigen, die ihre Stimme abgegeben haben, jedoch mindestens **15 vom Hundert der Stimmberechtigten** zugestimmt haben. Eine Verfassungsänderung durch Volksentscheid bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln derjenigen, die ihre Stimme abgegeben haben, jedoch mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten. In der Abstimmung zählen nur die gültigen Ja- und Nein-Stimmen.

(5) [unverändert]

Abschnitt VI
Die Rechtsprechung

Artikel 50 (Artikel 43)
Gerichte, Richterinnen und Richter

Artikel 51 (Artikel 44)
Landesverfassungsgericht

[Redaktionelle Änderung Absatz 2 Nr. 4:]

Das Landesverfassungsgericht entscheidet:

[...]

Nr. 4 über Verfassungsbeschwerden von Gemeinden und Gemeindeverbänden wegen der Verletzung des Rechts auf Selbstverwaltung nach **Artikel 54 Absatz 1 und 2** durch ein Landesgesetz;

[...]

Abschnitt VII
Die Verwaltung

Artikel 52 (Artikel 45)
Gesetzesvorrang, Verwaltungsorganisation

(1) [unverändert]

(2) Die Organisation der Verwaltung sowie die Zuständigkeiten und das Verfahren werden durch Gesetz bestimmt. **Die Organisation der Verwaltung und die Ausgestaltung der Verwaltungsverfahren orientieren sich an den Grundsätzen der Bürgernähe, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit.**

(3) [unverändert]

Artikel 53 (neu)
Transparenz

Die Behörden des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände stellen amtliche Informationen zur Verfügung, soweit nicht entgegenstehende öffentliche oder schutzwürdige private Interessen überwiegen. Das Nähere regelt ein Gesetz.

*Artikel 54 (Artikel 46)
Kommunale Selbstverwaltung*

*Artikel 55 (Artikel 47)
Kommunale Haushaltswirtschaft*

*Artikel 56 (Artikel 48)
Abgabenhöhe*

*Artikel 57 (Artikel 49)
Kommunaler Finanzausgleich*

*Abschnitt VIII
Das Haushaltswesen*

*Artikel 58 (Artikel 50)
Landeshaushalt*

(1) [unverändert]

(2) [unverändert]

(3) [unverändert]

(4) [Redaktionelle Änderung Satz 2:] Das Haushaltsgesetz kann vorschreiben, dass die Vorschriften erst mit der Verkündung des nächsten Haushaltsgesetzes oder bei Ermächtigung nach **Artikel 61** zu einem späteren Zeitpunkt außer Kraft treten.

*Artikel 59 (Artikel 51)
Haushaltswirtschaft bis zur Feststellung des
Landeshaushalts*

*Artikel 60 (Artikel 52)
Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben*

*Artikel 61 (Artikel 53)
Kredite, Sicherheits- und Gewährleistungen*

Artikel 62 (Artikel 54)**Deckungsnachweispflicht**

Beschließt der Landtag Maßnahmen, die Mehrausgaben oder Mindereinnahmen **im laufenden Haushaltsjahr** verursachen, so ist gleichzeitig für die nötige Deckung zu sorgen. **Abweichend von Artikel 58 Absatz 3 können hierzu aus der Mitte des Landtags Entwürfe zur Änderung des Haushaltsgesetzes und des Haushaltsplanes eingebracht werden.**

*Artikel 63 (Artikel 55)**Rechnungslegung, Entlastung der Landesregierung*

(1) [unverändert]

(2) [*Redaktionelle Änderung:*] Der Landtag beschließt über die Entlastung der Landesregierung aufgrund der Haushaltsrechnung sowie aufgrund der Berichte des Landesrechnungshofs nach Absatz 1 und nach **Artikel 64 Absatz 5.**

(3) [unverändert]

*Artikel 64 (Artikel 56)**Überwachung der Haushalts- und Wirtschaftsführung durch den Landesrechnungshof**Artikel 65 (Artikel 57)**Landesrechnungshof**Abschnitt IX**Übergangs- und Schlussbestimmungen***Artikel 66 (Artikel 58)****Geltungsbereich**

~~(1) Mit Wirkung vom 27. November 1945 gilt auch in den Gemeinden Ziethen, Mechow, Bäk und Römnitz des mecklenburgischen Kreises Schönberg das schleswig-holsteinische Landesrecht.~~

~~(2)~~ Veränderungen des räumlichen Geltungsbereichs des Landesrechts werden durch Gesetz festgestellt.

*Artikel 59**Erste, fünfte und zehnte Wahlperiode des Landtages*

Artikel 67 (Artikel 59 a)

Übergangsvorschrift

(1) *[Redaktionelle Änderung Satz 1:]* Abweichend von **Artikel 61 Absatz 1** können bis 2019 Kredite aufgenommen werden.

(2) *[unverändert]*

(3) *[Redaktionelle Änderung:]* Die Landesregierung berücksichtigt bei ihrer Mitwirkung an der Bundesgesetzgebung und in Angelegenheiten der Europäischen Union die Verpflichtung aus **Artikel 61 Absatz 1** in Verbindung mit **Artikel 67 Absatz 1**.

Artikel 68 (Artikel 59 b)

Erste Mitgliederwahl zum Landesverfassungsgericht

[Redaktionelle Änderung:] Bei der ersten Wahl der gemäß **Artikel 51 Absatz 3** zu bestellenden Mitglieder des Landesverfassungsgerichts werden vier Mitglieder auf die Dauer von neun Jahren und drei Mitglieder auf die Dauer von sechs Jahren gewählt.

Artikel 59 c

~~Zuständigkeit des Bundesverfassungsgerichts~~

Artikel 69 (Artikel 60)

Inkrafttreten, Geltungsdauer

C. BEGRÜNDUNG DER ÄNDERUNGSVORSCHLÄGE

I. Einführung einer Präambel

Der Sonderausschuss Verfassungsreform hat sich intensiv mit der Frage befasst, ob der Landesverfassung eine Präambel vorangestellt werden soll und welche Inhalte in eine solche Präambel Eingang finden können. Die Erörterungen sind vor dem Hintergrund erfolgt, dass den Verfassungen der anderen Bundesländer - bis auf die Verfassung des Saarlandes - eine Präambel oder ein Vorspruch vorangestellt ist. Auch das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland beginnt mit einer Präambel. Dies entspricht der neueren deutschen Verfassungstradition.

Der Sonderausschuss ist der Auffassung, dass die Aufnahme einer Präambel die Landesverfassung vor dem Hintergrund ihrer Entstehungsgeschichte und kontinuierlichen Ergänzung „vervollständigt“. In eine Präambel können besonders hervorzuhebende Beweggründe des Verfassungsgebers aufgenommen werden, die den vorrechtlichen Hintergrund der Verfassung widerspiegeln. Der Sonderausschuss Verfassungsreform betrachtet eine Präambel als integrierenden Bestandteil der Verfassung.

Die Präambel ist Teil der Verfassung. Ihre rechtliche Bindungswirkung ist allerdings deutlich geringer als die anderer Verfassungsvorschriften, auch im Vergleich zu Staatszielbestimmungen. Während die Präambel rein appellative, programmatische Inhalte enthalten kann, entfalten Staatszielbestimmungen Verpflichtungen für die gesamte Staatsgewalt. Eine solche weitreichende Bindung der gesetzgebenden, vollziehenden und rechtsprechenden Gewalt lässt sich aus der Präambel regelmäßig nicht entnehmen.

Neben politischen Bekenntnissen kann die Präambel auch an historische Situationen und das kollektive Gedächtnis anknüpfen. Sie kann die Zwecke ausdrücken, denen ein Staat letztendlich dienen soll. So finden sich in den anderen Landesverfassungen beispielsweise Bekenntnisse zur Freiheit und Würde des Menschen, zur Ordnung des Gemeinschaftslebens nach den Grundsätzen der sozialen Gerechtigkeit, zum Geist des sozialen Fortschritts und des Friedens, zur Förderung des wirtschaftlichen Fortschritts aller, zur Schaffung eines Europas der Regionen, zur Erhaltung des inneren und äußeren Friedens sowie zur Bewahrung der Schöpfung und der natürlichen Lebensgrundlagen. Nach Auffassung des Sonderausschusses Verfassungsreform soll durch die Voranstellung einer Präambel auch in der schleswig-holsteinischen Landesverfassung daran erinnert werden, dass die Verfassung auf allgemein akzep-

tierten Werten und Voraussetzungen ruht, die sie selbst nicht umfassend garantieren kann.

Der Sonderausschuss hat sich mit der verfassungsrechtlichen Frage auseinandergesetzt, ob die nachträgliche Aufnahme einer Präambel in eine Verfassung möglich ist. Im Rahmen der Beratungen wurde die Frage aufgeworfen, ob der verfassungsändernde Gesetzgeber - der nicht verfassunggebend ist - eine Präambel hinzufügen könne und dürfe oder ob die Einfügung einer Präambel dem ursprünglichen Verfassungsgeber vorbehalten ist. Der Sonderausschuss stellt sich jedoch auf den wohl herrschenden Standpunkt (C. Starck, in: v. Mangoldt/Klein/Starck (Hrsg.), Kommentar zum Grundgesetz, Bd. I 2010, Präambel Rn. 32 m.w.N.), dass die nachträgliche Aufnahme einer Präambel in die Verfassung ein Akt der Verfassungsänderung sei und als solche den Regeln der Verfassungsänderung unterliege (Artikel 40 Absatz 2 LV).

Dieser Rechtsfrage nachgelagert war in den Beratungen des Sonderausschusses Verfassungsreform die verfassungspolitische Frage, ob die nachträgliche Aufnahme einer Präambel dazu führe, dass dem historischen Verfassungsgeber die zeitgebundene und nachfolgende Motivation des aktuellen, verfassungsändernden Gesetzgebers gleichsam untergeschoben werde. Insbesondere ist die Frage beraten worden, ob die Formulierung im chronistischen Perfekt („hat diese Verfassung beschlossen“) missverständlich sein könne. Der Sonderausschuss hat jedoch eine Formulierung im schlichten Präsens als nicht vorzugswürdig angesehen. Eine Formulierung, die etwa lautet „Der Landtag beschließt diese Verfassung“ könnte das Missverständnis hervorrufen, dass eine vollständige Verfassungsneugebung erfolge. Demgegenüber bringt die Formulierung „Der Landtag hat diese Verfassung beschlossen“ die historisch zutreffende und in der Eingangsformel der geltenden Verfassung bereits niedergelegte Tatsache zum Ausdruck, dass bereits eine Verfassung vorliegt, die der Landtag als „Landdessatzung“ beschlossen hat (GVOBl. Schl.-H. 1950, S. 3) und die als solche am 12. Januar 1950 in Kraft getreten ist (Artikel 60 Absatz 1 LV). Vor diesem Hintergrund spiegelt die Wiederholung der Eingangsformel in der Präambel, ergänzt um zentrale Motive der Verfassungsgebung, die Motivlage des verfassungsändernden, also gegenwärtigen Gesetzgebers wider. Mit der Formulierung der Präambel im Perfekt sollen die Beweggründe der Verfassungsgebung einschließlich der seitdem erfolgten zahlreichen Verfassungsänderungen insgesamt bis zum heutigen Zeitpunkt zum Ausdruck gebracht werden.

Mit der Formulierung „in Vertretung der schleswig-holsteinischen Bürgerinnen und Bürger“ bekräftigt die vorgeschlagene Präambel das Prinzip der repräsentativen De-

mokratie. Der Sonderausschuss hat alternativ die Formulierung erörtert, dass sich „die schleswig-holsteinischen Bürgerinnen und Bürger kraft ihrer verfassungsgebenden Gewalt diese Verfassung gegeben“ haben. Von dieser Formulierung ist der Ausschuss jedoch abgerückt, um das politische Missverständnis zu vermeiden, dass die vorgeschlagenen Verfassungsänderungen oder sogar die gesamte Verfassung der Bestätigung durch die Bürgerinnen und Bürger bedürften.

Die vorgeschlagene Präambel ruft die unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechte als Fundament jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in Erinnerung. Der Sonderausschuss Verfassungsreform knüpft damit an eine gefestigte demokratische und menschenrechtsbasierte Staatstradition an. Er bekräftigt zudem den Willen, Demokratie, Freiheit, Toleranz und Solidarität als Zwecke der staatlichen Ordnung auf Dauer zu sichern und weiter zu stärken.

Mit der Erinnerung an das „Bewusstsein der eigenen Geschichte“ wird abstrakt auf die wechselvolle Landesgeschichte verwiesen. Der Sonderausschuss hat den Verweis auf das aktuelle „Bewusstsein“ der eigenen Geschichte einem - möglicherweise als rückwärtsgewandt zu deutenden - „Gedenken“ der eigenen Geschichte vorgezogen.

Das in der Präambel enthaltene Bekenntnis zu einem nachhaltigen Handeln wird statt einer Staatszielbestimmung empfohlen (siehe dazu näher D. III.). Das Bekenntnis zur Nachhaltigkeit konkretisieren gegenwärtig Artikel 7 LV (Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen) und Artikel 53 LV (Schuldenbremse). Diese Bestimmungen sollen unverändert bleiben.

Der Sonderausschuss Verfassungsreform empfiehlt ferner, die kulturelle und sprachliche Vielfalt im Land Schleswig-Holstein über die Präambel in der Verfassung prominent zu erwähnen. Empfohlen wird eine Formulierung, die den Willen bekräftigt, diese Vielfalt zu bewahren. Bereits gegenwärtig erfährt die kulturelle und sprachliche Vielfalt Konkretisierungen in Artikel 5, 8 und 9 LV. Darüber hinaus empfiehlt der Sonderausschuss die Aufnahme neuer Bestimmungen zum Minderheitenschulwesen sowie zum Friesischunterricht und zum Niederdeutschunterricht in öffentlichen Schulen (siehe dazu näher C. III. 6.).

Vorgeschlagen wird ferner, die Zusammenarbeit der norddeutschen Länder und die grenzüberschreitende Partnerschaft der Regionen an Nord- und Ostsee und im vereinten Europa zu vertiefen. Dies ergibt sich maßgeblich aus der geografischen Lage des Landes Schleswig-Holstein. Das Bestreben, die Zusammenarbeit im vereinten Europa zu vertiefen, schließt den europäischen Einigungsprozess ein.

Umstritten war die Aufnahme eines Gottesbezugs. Nach intensiven Beratungen empfiehlt der Sonderausschuss mehrheitlich, ein Bekenntnis des Verfassungsgebers zur „Verantwortung vor Gott und den Menschen“ nicht in die Verfassung aufzunehmen.

Für ein solches Bekenntnis wurde vorgetragen, dass in der Präambel an die Begrenztheit und Fehlbarkeit menschlichen Handelns erinnert werden könne. Die Verfassung sei nicht die Grundordnung eines perfekten Staates, sondern eines Rechtsstaates, der seinen Bürgerinnen und Bürgern Menschenrechte und Freiheiten gewähre, ihre Sicherheit gewährleiste und Wohlstand ermögliche. Staat und Verfassung hätten aber keinen Vollkommenheitsanspruch. Relativierende Formulierungen, wie sie gelegentlich in anderen Landesverfassungen anzutreffen sind („im Wissen um die Grenzen menschlichen Tuns“, „auch in Verantwortung vor Gott“), könnten die Begrenztheit des Staates nicht angemessen ausdrücken. Entsprechendes gelte für Formulierungen wie „eingedenk [in Achtung] des humanistischen Erbes und in Respekt vor dem Glauben an Gott“ oder die dem Vertrag über die Europäische Union (ABl. 2007 C 306, S. 1) entlehnte Formulierung „schöpfend aus dem kulturellen, religiösen und humanistischen Erbe“.

Die Befürworter eines Gottesbezugs beziehen die Formulierung „Verantwortung vor Gott und den Menschen“ nicht lediglich auf die christliche Religion, sondern folgen einem offenen Gottesverständnis. Die zweifache Verantwortung vor Gott und den Menschen erlaube eine Identifikation auch Angehöriger anderer monotheistischer Religionen mit der Verfassung. Darüber hinaus sei der Gottesbezug offen für eine Interpretation auch dahin gehend, dass eine transzendente Rechtfertigungsinstanz, gleich welcher Art, in Bezug genommen werde. Auch die weltanschauliche und religiöse Neutralität des Staates werde durch den Gottesbezug nicht berührt. Die Freiheit jedes einzelnen, aufgrund von Werten zu denken und zu handeln, die nicht religiös begründet sind, werde nicht von der Formulierung berührt. Vielmehr werde durch die Formulierung nachvollzogen, dass religiöse Werte für einen Großteil der Bürgerinnen und Bürger nach wie vor prägend seien.

Gegen die Aufnahme eines Gottesbezugs ist eingewandt worden, dass der Gottesbezug nicht mehr zeitgemäß sei. Die Vermeidung eines Gottesbezugs werde dem Umstand gerecht, dass die Religiosität der Gesellschaft abnehme und dass kein Konsens mehr darüber festgestellt werden könne, dass sich Menschen - und erst recht eine Staats- und Gesellschaftsordnung - vor einer letztgültigen Rechtfertigungsinstanz zu verantworten hätten. Eine solche Verantwortung widerstrebe auch den Freiheitsidealen eines demokratischen Rechtsstaats. Vielmehr hätten sich die Grund- und Menschenrechte als vorrechtliche Quelle eines demokratischen Staates und als

Konsens einer modernen Gesellschaft verselbstständigt und von anderen Quellen gelöst.

Ein Gottesbezug widerspreche der religiösen und weltanschaulichen Neutralität des Staates und schließe diejenigen Bürgerinnen und Bürger aus, deren Wertekanon nicht religiös begründet sei. Die Verfassung solle aber eine Verfassung für alle Bürgerinnen und Bürger sein. Eine Verfassung ohne Gottesbezug vermeide das Missverständnis, dass die Verfassung religiös vorgeprägt sei. Nichtreligiösen Menschen falle eine Identifikation mit einer solchen Verfassung schwer.

Die religiöse und weltanschauliche Neutralität des Staates komme gerade dadurch zum Ausdruck, dass sich die Verfassung - zumal in der Präambel - auf vorrechtliche Werte berufe, die in den Menschenrechten, dem Streben nach Frieden, Freiheit und einer gerechten Gesellschaftsordnung verwurzelt seien.

II. Zu Artikel 7 LV - Inklusion

Der Sonderausschuss Verfassungsreform schlägt die Aufnahme eines Staatsziels zur Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderung sowie ihrer gleichberechtigten gesellschaftlichen Teilhabe vor. Das vorgeschlagene Staatsziel soll, dem Konzept der Inklusion folgend, umfassend sein; es ist nicht auf bestimmte Teilbereiche des gesellschaftlichen Lebens, wie etwa das Schulwesen, beschränkt. Eine Verengung auf den Bereich der schulischen Bildung würde dem Anliegen der Inklusion nicht gerecht. Ihr geht es um die Öffnung aller Lebensbereiche für Menschen mit Behinderung. Menschen mit Behinderung bilden einen Querschnitt der Gesellschaft und sind in allen Altersgruppen und gesellschaftlichen Schichten zu finden.

Der Sonderausschuss knüpft insoweit an das Verständnis der Inklusion an, wie es in Artikel 3 Buchstabe c) des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Behindertenrechtskonvention, im Folgenden: BRK) vom 13. Juli 2006 (BGBl. 2008 II, S. 1411) niedergelegt ist, nämlich als volle und wirksame „Teilhabe von Menschen mit Behinderung an der Gesellschaft und ihre Einbeziehung in die Gesellschaft“. Dieses Ziel wird nur dann erreicht, wenn die Entfaltung der individuellen Autonomie und Unabhängigkeit von Menschen mit Behinderung, einschließlich der Freiheit, eigene Entscheidungen zu treffen (Erwägungsgrund n) der Präambel zur BRK), gewährleistet wird.

Beide tragenden Elemente, nämlich die Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderung und ihre gleichberechtigte gesellschaftliche Teilhabe, finden sich in der vorgeschlagenen Bestimmung wieder. Die Formulierung hebt auf die „Selbstbestim-

mung“ von Menschen mit Behinderung ab. Hierdurch - und im Zusammenhang mit der Formulierung „gleichberechtigte gesellschaftliche Teilhabe“ - bringt der Sonderausschuss zum Ausdruck, dass im Vordergrund nicht die Gewährleistung eines Sonderrechts für Menschen mit Behinderung steht, sondern ihre eigenverantwortliche Lebensgestaltung und effektive Wahrnehmung ihrer Rechte, die allen Menschen zukommen.

Der Sonderausschuss hat sich bewusst für die Aufnahme der Inklusion als Staatsziel entschieden. Von einer möglichen Aufnahme des Gedankens der Inklusion in die vorgeschlagene Präambel hat er Abstand genommen. Dem Anliegen, konkrete Rechtsfolgen aus der Aufnahme des Gedankens der Inklusion in die Landesverfassung zu begründen beziehungsweise bereits getroffene Maßnahmen zur Inklusion von Menschen mit Behinderung auf der Ebene der Verfassung zu unterstützen, wäre aus Sicht der Ausschussmitglieder durch die Präambel allein nicht hinreichend Genüge getan.

Vor diesem Hintergrund hat es der Sonderausschuss auch nicht bei der Feststellung belassen, dass andere, für das Land verbindliche Rechtsquellen bereits Menschen mit Behinderung in Bezug nehmen. So sieht zwar die Landesverfassung bereits jetzt das Verbot der Diskriminierung von Menschen mit Behinderung vor (Artikel 2 a LV i.V.m. Artikel 3 Absatz 3 GG). Diese Bestimmung entfaltet jedoch nicht positiv tragende Grundsätze ihrer Inklusion. Das vorgeschlagene Staatsziel ist zudem von Artikel 5 a LV (Schutz und Förderung pflegebedürftiger Menschen) abzugrenzen. Pflegebedürftigkeit und Behinderung sind nicht deckungsgleich.

Darüber hinaus gilt die BRK im Land Schleswig-Holstein bereits als Bundesrecht. Ihr Ziel ist, den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderung zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten und die Achtung der ihnen innewohnenden Würde zu fördern (Artikel 1 Absatz 1 BRK). Sie enthält auch landesrechtlich relevante Verpflichtungen, beispielsweise hinsichtlich der Zugänglichkeit von Einrichtungen (Barrierefreiheit, Artikel 9 BRK), des Zugangs zur Justiz (Artikel 13 BRK), der Sicherstellung persönlicher Mobilität (Artikel 20 BRK), des Zugangs zu amtlichen Informationen (Artikel 21 BRK), der Achtung der Privatsphäre (Artikel 22 BRK), der Bildung (Artikel 24 BRK), der Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben (Artikel 29 BRK) und der Teilhabe an Kultur und Sport (Artikel 30 BRK). Unabhängig hiervon war es dem Sonderausschuss Verfassungsreform besonders wichtig, durch Aufnahme eines rechtsverbindlichen Staatsziels ein positives Signal für die Belange behinderter Menschen zu setzen.

Individuelle Ansprüche folgen aus dem Staatsziel allerdings nicht. Als Staatsziel soll die vorgeschlagene Bestimmung normative Wirkung als Ermessens- und Interpretationskriterium entfalten und eine Direktive für das gesamte staatliche Handeln sein. Die Wahl der Mittel zur Erreichung des Ziels ist dem Land freilich anheimgestellt. Die Bestimmung ist zudem als Abwägungskriterium aufzufassen, sofern es zu einer Konkurrenz mit widerstreitenden durch die Rechtsordnung geschützten Gütern und Interessen kommen sollte.

Der Vorschlag verpflichtet das Land, sich für die „Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderung und ihre gleichberechtigte gesellschaftliche Teilhabe einzusetzen“. Das Land hat danach im Rahmen seiner Kompetenzen Anstrengungen zu unternehmen, Menschen mit Behinderung Selbstbestimmung und gesellschaftliche Teilhabe zu ermöglichen und bestehende Nachteile zu beseitigen. Über die bereits bestehenden gesetzlichen Regelungen zur Absicherung der Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderung und ihre gleichberechtigte Teilhabe (beispielsweise Landesbehindertengleichstellungsgesetz vom 16. Dezember 2012 (GVOBl. Schl.-H. 2012, S. 264); Selbstbestimmungsstärkungsgesetz vom 17. Juli 2009, GVOBl. Schl. -H. 2009, S. 402) hinaus will der Sonderausschuss Verfassungsreform ausdrücklich einen Impuls für weitere Aktivitäten des Gesetzgebers und der Verwaltung in Richtung der Verwirklichung von Selbstbestimmung und gesellschaftlicher Teilhabe von Menschen mit Behinderung geben.

III. Zu Artikel 12 LV (gegenwärtig: Artikel 8 LV) - Schulwesen

1. Allgemeines

Der Sonderausschuss Verfassungsreform empfiehlt eine inhaltliche Ergänzung des Artikel 8 LV. Neben einer sprachlichen Aktualisierung wird vorgeschlagen, das Minderheitenverfassungsrecht (gegenwärtig: Artikel 5 LV) im Bereich des Schulwesens auszubauen. Die in Artikel 5 Absatz 2 LV verankerte kulturelle Eigenständigkeit der nationalen dänischen Minderheit und der friesischen Volksgruppe soll für den Bereich des Schulwesens konkretisiert werden.

2. Zu Absatz 3

Die Streichung der Worte „als Gemeinschaftsschulen“ soll im Hinblick auf den mittlerweile gewandelten Bedeutungsgehalt des Begriffs der Gemeinschaftsschule erfolgen. Der hergebrachte verfassungsrechtliche Begriff der „Gemeinschaftsschulen“ nimmt Bezug auf die Gemeinschaft religiöser Konfessionen. Gegenbegriff ist die „Be-

kenntnisschule“ oder auch die „Weltanschauungsschule“ (*N. Helle-Meyer*, in: Caspar/Ewer/Nolte/Waack (Hrsg.), Verfassung des Landes Schleswig-Holstein, 2006, Artikel 8 Rn. 23). In der heutigen schulpolitischen Terminologie hingegen bezieht sich der Begriff „Gemeinschaftsschule“ auf Schulen, die ein längeres gemeinsames Lernen ermöglichen sollen. So können gemäß § 43 Absatz 1 des Schulgesetzes (SchulG) vom 24. Januar 2007 (GVObI. Schl.-H. 2007, S. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Februar 2014 (GVObI. Schl.-H. 2014, S. 21), in der Gemeinschaftsschule Abschlüsse der Sekundarstufe I in einem gemeinsamen Bildungsgang ohne Zuordnung zu unterschiedlichen Schularten erreicht werden. Mit der Streichung der Worte „als Gemeinschaftsschulen“ soll nicht der Inhalt des gegenwärtigen Artikel 8 Absatz 3 LV verändert werden. Es bleibt, wie sich aus Absatz 3 ergibt, dabei, dass öffentliche Schulen die Schülerinnen und Schüler ohne Unterschied des Bekenntnisses und der Weltanschauung zusammenfassen.

3. Zu Absatz 5 Satz 1

Zweck der Neuregelung ist es, über den geltenden Artikel 8 Absatz 4 LV hinaus das Schulwesen der nationalen dänischen Minderheit in der Verfassung zu verankern und institutionell zu gewährleisten. Wurde bisher aus dem Recht der Eltern, zu entscheiden, ob ihre Kinder die Schule einer nationalen Minderheit besuchen sollen (Artikel 8 Absatz 4 LV), gefolgert, dass das Land ein gewisses Angebot an Schulen nationaler Minderheiten vorhalten muss (*N. Helle-Meyer*, in: Caspar/Ewer/Nolte/Waack (Hrsg.), Verfassung des Landes Schleswig-Holstein, 2006, Artikel 8 Rn. 31), wird nunmehr unmittelbar mit der vorgeschlagenen Regelung das Schulwesen der nationalen dänischen Minderheit verankert mit der Folge, dass das Land die Rahmenbedingungen der Existenz und des Fortbestandes dieses Schulwesens gewährleisten muss. Darüber hinaus lässt sich der nunmehr ausdrücklichen verfassungsrechtlichen Verankerung der Schulen der nationalen dänischen Minderheit eine besondere Anerkennung entnehmen.

Die Regelung greift insoweit die vorgefundene Situation eines etablierten, privat getragenen Schulwesens der nationalen dänischen Minderheit auf. Das Bedürfnis, in dieser Form ergänzend zum öffentlichen Schulwesen Bildungseinrichtungen zu betreiben, besteht gegenwärtig ausschließlich seitens der nationalen dänischen Minderheit, nicht aber im Hinblick auf die übrigen, in Artikel 5 Absatz 2 LV ebenfalls besonders geschützten Minderheiten und Volksgruppen. Daraus folgt, dass für andere Minderheiten jedenfalls derzeit keine entsprechende institutionelle Garantie ebenfalls geschaffen werden müsste.

„Schulen“ im Sinne des Regelungsvorschlags sind entsprechend § 116 Absatz 1, § 8 SchulG Bildungseinrichtungen der Primar- und Sekundarstufe sowie die berufsbildenden Schulen. Ob eine Schule „Schule der nationalen dänischen Minderheit“ ist, beurteilt sich nach inhaltlichen Kriterien. Maßgeblich ist, dass sie an die Sprache und Kultur der dänischen Minderheit anknüpft. „Schulen der nationalen dänischen Minderheit“ sind solche, die das Dänische als Unterrichtssprache auf Muttersprachenniveau gebrauchen sowie ihre Bildungs- und Erziehungsziele an der dänischen Sprache und Kultur ausrichten. Sie müssen das dänische Volkstum, zu dem sich die Angehörigen der dänischen Minderheit bekennen, im Unterricht und im Schulleben praktizieren.

Mit der Formulierung „Schulen der nationalen dänischen Minderheit“ wird vor diesem Hintergrund nicht auf einen bestimmten Schulträger verwiesen. Es ist deshalb denkbar, dass neben dem gegenwärtigen Schulträger auch anderer Schulträger Schulen der nationalen dänischen Minderheit betreiben. Dies folgt bereits aus der grundgesetzlich gewährleisteten Privatschulfreiheit (Artikel 7 Absatz 4 Satz 1 GG). Diese schützt das Grundrecht des Privatschulträgers auf die Errichtung und den Betrieb von Privatschulen und findet ihre Schranke lediglich in Artikel 7 Absatz 4 Satz 3 und Satz 4 GG (Bildungsstandards, Verbot der Sonderung nach Besitzverhältnissen, wirtschaftliche und rechtliche Gleichstellung der Lehrkräfte). Die insoweit offene Bedeutung der Formulierung „Schulen der nationalen dänischen Minderheit“ knüpft an die Bonn-Kopenhagener Erklärung vom 29. März 1955 an. Dort sind unter anderem allgemeinbildende Schulen der dänischen Minderheit erwähnt, ohne Bezug auf einen bestimmten Schulträger zu nehmen.

Die vorgeschlagene Neuregelung lässt die gegenwärtig in Artikel 8 Absatz 4 LV gewährleistete, auf den Besuch der Schule einer nationalen Minderheit bezogene Schulwahlfreiheit unberührt. Nach Artikel 12 Absatz 5 Satz 1 LV (Entwurf) gewährleisten Schulen der nationalen dänischen Minderheit „für deren Angehörige Schulunterricht“, ohne aber die Angehörigen der nationalen dänischen Minderheit zu ihrem Besuch zu verpflichten. Dies entspricht über Artikel 8 Absatz 4 LV hinaus zwingenden Vorgaben des Grundgesetzes. Das Recht auf gleichen Zugang zu öffentlichen Bildungseinrichtungen folgt aus Artikel 3 Absatz 1 i.V.m. Artikel 2 Absatz 1 GG für die allgemeinbildenden Schulen beziehungsweise aus Artikel 3 Absatz 1 i.V.m. Artikel 12 Absatz 1 GG für berufsbildende Schulen.

Die Gewährleistung erfolgt, wie Artikel 12 Absatz 5 Satz 1 LV (Entwurf) klarstellend ergänzt, „im Rahmen der Gesetze“. In Bezug genommen sind vor allem die erwähnten, auf das Schulrecht bezogenen Vorgaben des Grundgesetzes, darüber hinaus

die Maßstäbe des Schulgesetzes (vgl. §§ 115 ff. SchulG). Die Ausgestaltung des durch das Grundgesetz und die Landesverfassung vorgegebenen Rahmens erfolgt durch das einfache Recht. Dies ergibt sich aus Artikel 12 Absatz 7 LV (Entwurf), der mit dem geltenden Artikel 8 Absatz 5 LV inhaltsgleich ist und einen gesetzlichen Ausgestaltungsauftrag enthält.

4. Zu Absatz 5 Satz 2

Gemäß Absatz 5 Satz 2 soll die Finanzierung der Schulen der nationalen dänischen Minderheit in einer den öffentlichen Schulen entsprechenden Höhe erfolgen. Mit dieser Empfehlung knüpft die Mehrheit des Sonderausschusses an die Finanzierungsregeln des Schulgesetzes an und hebt das dortige Prinzip der grundsätzlichen Gleichstellung in der Finanzierung der Schulen der dänischen Minderheit mit den öffentlichen Schulen in den Verfassungsrang. Gemäß § 124 Absatz 2 SchulG in der Fassung des Haushaltsbegleitgesetzes vom 13. Dezember 2013 (GVOBl. Schl.-H. 2013, S. 494) erhält der Träger der Schulen der dänischen Minderheit einen Zuschuss von 100 % der nach § 121 Absatz 1 - 6 SchulG zu berechnenden öffentlichen Schülerkostensätze.

Die Finanzierung der Schulen der nationalen dänischen Minderheit soll in einer den öffentlichen Schulen „entsprechenden“, nicht „gleichen“, Höhe erfolgen. Dies bedeutet, dass Unterschiede zwischen den öffentlichen Schulen und privaten Ersatzschulen durch den einfachen Gesetzgeber im Rahmen der Bemessung der Schülerkostensätze berücksichtigt werden dürfen. So sind die Lehrkräfte an Schulen der nationalen dänischen Minderheit im Unterschied zu den Lehrkräften an öffentlichen Schulen im Angestelltenverhältnis und nicht als Beamte tätig. Für Lehrkräfte an öffentlichen Schulen fallen daher keine Sozialversicherungsbeiträge an. Hingegen erhalten beamtete Lehrkräfte Beihilfe- und, mit Eintritt in den Ruhestand, Versorgungsleistungen. Bereits jetzt sieht daher § 121 Absatz 3 SchulG in der Fassung des Haushaltsbegleitgesetzes 2014 zur Bemessung der Schülerkostensätze eine entsprechende Differenzierung vor. Danach sind als Personalkosten bei den Ersatzschulen die Kosten ohne Versorgungsleistungen für Lehrkräfte im Ruhestand und Beihilfen (§ 36 Absatz 2 Nummer 3, 6 SchulG), dafür aber erhöht um einen fiktiven Sozialversicherungszuschlag, zu berücksichtigen.

Der Sonderausschuss hat sich in diesem Zusammenhang intensiv mit der Frage auseinandergesetzt, ob als Folge der vorgeschlagenen Verfassungsänderung andere private Ersatzschulen zukünftig beanspruchen könnten, Zuschüsse in gleicher Höhe wie die Schulen der nationalen dänischen Minderheit zu erhalten (so *F. Brosius-*

Gersdorf, Stellungnahme zur Aufnahme des Minderheitenschulwesens in die schleswig-holsteinische Landesverfassung, Arbeitspapier 031). Der Ausschuss verneint diese Frage jedoch. Ungeachtet der Aufnahme der vorgeschlagenen Bestimmung über die Finanzierung der Schulen der nationalen dänischen Minderheit sei der Gesetzgeber nicht gehalten, allen privaten Ersatzschulen gleich hohe Zuschüsse zu gewähren. Nach Auffassung des Sonderausschusses werden die Schulen der dänischen Minderheit nicht „wegen“ der Sprache, Abstammung oder Herkunft (Artikel 1 Absatz 3 GG bzw. Artikel 2 a LV i.V.m. Artikel 3 GG) bevorzugt. Denn die Besserstellung bezwecke unmittelbar, den Schutzauftrag zugunsten der nationalen dänischen Minderheit (Artikel 5 Absatz 2 Satz 2 LV) umzusetzen. Diese Bestimmung sei im Licht völkerrechtlicher Verpflichtungen zugunsten der nationalen dänischen Minderheit auszulegen (vgl. LVerfG Urteil vom 13.09.2013 – LVerfG 9/12, Rn. 134; insgesamt hierzu Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes, Arbeitspapier 085).

Vor diesem Hintergrund spricht sich der Ausschuss mehrheitlich gegen den Vorschlag aus, die Finanzierung aller Ersatzschulen auf eine der Finanzierung der öffentlichen Schulen entsprechende Höhe anzuheben. Dieser Vorschlag bedürfe einer weiteren Beratung außerhalb der aktuellen Verfassungsreform, um die möglichen Auswirkungen auf den Landeshaushalt und die schulrechtlichen Auswirkungen gesondert abzuwägen.

Auch etwaige künftige Schulen anderer in Artikel 5 Absatz 2 LV hervorgehobener Minderheiten (Minderheit der Sinti und Roma, Friesische Volksgruppe) können nicht beanspruchen, mit dem Schulträger der Schulen der dänischen Minderheit hinsichtlich der Finanzierung durch das Land gleichgestellt zu werden. Der Gesetzgeber könne insoweit berücksichtigen, dass lediglich die nationale dänische Minderheit aus historischen und kulturellen Gründen über eine ausgeprägte Schulinfrastruktur verfüge und daher gerade durch ein eigenes Unterrichtsangebot Kulturpflege betreibe.

5. Zu Absatz 6

Mit dem Schutz und der Förderung der Erteilung von Friesisch- und Niederdeutschunterricht an öffentlichen Schulen sollen der Schutz und die Förderung der friesischen Volksgruppe (gegenwärtig Artikel 5 Absatz 2 Satz 2 LV) sowie der Schutz und die Pflege der niederdeutschen Sprache (gegenwärtig Artikel 9 Absatz 2 LV) für den Bereich des öffentlichen Schulwesens konkretisiert werden. Von der Verpflichtung nicht erfasst sind privat getragene Schulen, zu denen die Schulen der nationalen dänischen Minderheit gehören.

Mit der Formulierung des Artikel 12 Absatz 6 LV (Entwurf) schlägt der Sonderausschuss Verfassungsreform vor, den in Artikel 5 Absatz 2 Satz 2 LV allgemein zugunsten der friesischen Volksgruppe niedergelegten Schutzauftrag im Bereich des Schulwesens zu konkretisieren. Gemäß Artikel 12 Absatz 6 LV (Entwurf) schützt und fördert das Land die Erteilung von Friesischunterricht an öffentlichen Schulen. Gleiches soll künftig auch für die Erteilung von Niederdeutschunterricht gelten. Die Formulierung beinhaltet eine Staatszielbestimmung. Von der Formulierung eines gruppenbezogenen, subjektiven Rechts der friesischen Volksgruppe auf Friesischunterricht in öffentlichen Schulen hat der Sonderausschuss ausdrücklich Abstand genommen.

Der Vorschlag bezieht sich auf die Erteilung von Sprachunterricht. Der Sonderausschuss hat festgestellt, dass hiervon ein darüber hinausgehendes Angebot im Sinne eines Unterrichts in friesischer Geschichte und Kultur in Gestalt eines eigenen Schulfachs oder ein Fachunterricht in friesischer Sprache nicht umfasst sein soll. Ebenso besteht keine Verpflichtung, an jeder Schule in Schleswig-Holstein Friesischunterricht anzubieten. Der Sonderausschuss ist sich einig, dass nur in solchen Teilen des Landes eine Verpflichtung zum Angebot von Friesischunterricht bestehen soll, wo eine hinreichende Anzahl Angehöriger der friesischen Volksgruppe lebt. Das Nähere wird durch Gesetz geregelt (Artikel 12 Absatz 7 LV (Entwurf)).

Die Formulierung enthält darüber hinaus keine persönliche Beschränkung auf die Angehörigen der friesischen Volksgruppe. Entsprechende Unterrichtsangebote stehen folglich auch der übrigen Bevölkerung offen.

Der Sonderausschuss hat sich vertieft mit der Frage befasst, ob mit der Regelung eine unzulässige Privilegierung des Friesischen verbunden sei, verneint diese Frage jedoch im Ergebnis. Die vorgeschlagene Bestimmung fügt sich in das in Artikel 5 Absatz 2 Satz 2 LV angelegte System des abgestuften Minderheitenschutzes ein, der Differenzierungen entlang vorgefundener Unterschiede und Besonderheiten der jeweiligen Minderheiten - in Übereinstimmung mit Artikel 3 Absatz 1, Absatz 3 GG - vornimmt.

Die oben dargelegten Motive zum Schutz und zur Förderung der Erteilung des Friesischunterrichts an öffentlichen Schulen gelten entsprechend für den Schutz und die Förderung des Niederdeutschen. Die Pflicht zur Erteilung von Niederdeutschunterricht unterliegt einem einfachgesetzlichen Ausgestaltungsvorbehalt entsprechend dem Friesischunterricht.

IV. Zu Artikel 14 LV - Digitale Basisdienste, Zugang zu Behörden und Gerichten

Als Antwort auf neue Herausforderungen der digitalen Gesellschaft empfiehlt der Sonderausschuss Verfassungsreform, die Landesverfassung durch Aufnahme des vorgeschlagenen Artikel 14 LV den digitalen Erfordernissen der Bürgerinnen und Bürger entsprechend zu modernisieren.

Der Aufbau, die Weiterentwicklung und der Schutz digitaler Basisdienste sowie die Teilhabe der Bürgerinnen und Bürger an diesen soll gemäß Absatz 1 vom Land gewährleistet werden. Als Staatszielbestimmung soll diese Gewährleistung der kontinuierlichen Verbreiterung digitaler Angebote des Landes an die Bürgerinnen und Bürger dienen. Mit „Basisdiensten“ sind zentrale Dienste für die elektronische Abwicklung von Verwaltungsabläufen gemeint. Diese Dienste können beispielsweise ein landesweites Verwaltungsportal, ein landesweites Verwaltungsleistungsverzeichnis, bestimmte Formulare, eine virtuelle Poststelle oder eine Bezahlplattform zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs oder eine Clearingstelle als zentrale Vermittlungsstelle enthalten. Diese beispielhafte Aufzählung ist bereits in § 8 Absatz 2 E-Government-Gesetz Schleswig-Holstein enthalten, an den sich der Sonderausschuss anlehnt. Der Vorschlag versteht sich darüber hinaus als ein Impuls, diese einfachgesetzliche Rechtslage fortzuentwickeln und für den stetigen Ausbau der digitalen Kommunikation zwischen Verwaltung und Bürgern zu sorgen.

Die „Gewährleistung“ digitaler Basisdienste beinhaltet eine an das Land gerichtete Verpflichtung. Dieses genügt seiner Verpflichtung, wenn es selbst digitale Basisdienste zur Verfügung stellt. Es könnte seine Verpflichtung im Rahmen seiner Regelungskompetenzen aber auch durch die Indienstnahme Dritter, auch juristischer Personen des öffentlichen Rechts, erfüllen. Bei der Übertragung der Aufgaben auf Kommunen ist das Konnexitätsprinzip (gegenwärtig Artikel 49 Absatz 2 LV) zu beachten.

Absatz 2 Satz 1 verpflichtet das Land, im Rahmen seiner Kompetenzen den persönlichen, schriftlichen und elektronischen Zugang zu seinen Behörden und Gerichten zu sichern. Gegenwärtig ergibt sich aus den bundesrechtlichen Prozessordnungen, dass der elektronische Zugang zu den Gerichten durch Landesrechtsverordnung eröffnet werden kann (zum Beispiel § 130a Absatz 2 ZPO). Der elektronische Rechtsverkehr ist in Schleswig-Holstein bislang nur in einzelnen Verfahrensarten eröffnet. Ab dem 1. Januar 2018 sind sämtliche Gerichte durch Bundesgesetz verpflichtet, den elektronischen Rechtsverkehr zu eröffnen. Spätestens ab dem 1. Januar 2022 dürfen Anwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts nur noch auf

elektronischem Weg Schriftsätze bei Gericht einreichen (vergleiche §§ 130a, 130d ZPO in der Fassung des Artikel 1 Nummer 2 und 4 des Gesetzes zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom 16. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786)). Vor diesem Hintergrund bedeutet die landesverfassungsrechtliche Verpflichtung, vorzeitig den elektronischen Zugang zu den Behörden und Gerichten zu eröffnen, eine beachtliche Beschleunigung und Modernisierung.

Absatz 2 Satz 2 bekräftigt, dass sich aus der Wahl eines der in Satz 1 genannten Zugangswege kein Nachteil für den Bürger ergeben darf.

Angesichts der weitreichenden Kompetenzen des Bundes für weite Teile des Verfahrensrechts, insbesondere des gerichtlichen Verfahrensrechts, ist der Grundsatz „Bundesrecht bricht Landesrecht“ (Artikel 31 GG) von besonderer praktischer Bedeutung. Der Sonderausschuss verdeutlicht dies durch die Formulierung „im Rahmen seiner Kompetenzen“. So würde beispielsweise eine bundesrechtliche Regelung, die nur einen einzigen Zugangsweg oder nur eine begrenzte Zahl von Zugangswegen gestattet, die weitergehende Regelung des Absatz 2 verdrängen.

V. Zu Artikel 15 LV - Digitale Privatsphäre

Nach Auffassung des Sonderausschusses ist es in Anbetracht der zunehmenden Gefährdung der Privatsphäre durch die Möglichkeiten der modernen Informationstechnik angezeigt, diese in der Landesverfassung ausdrücklich gegen digitale Angriffe zu schützen. Die Nutzung der neuen Medien ist für die Bürgerinnen und Bürger allgegenwärtig und für ihre Lebensführung von zentraler Bedeutung. Die Gewährleistung der digitalen Privatsphäre soll kein Grundrecht der Bürgerinnen und Bürger begründen, sondern ein Staatsziel darstellen.

Inhaltlich ist ein über den Schutz des Rechts der informationellen Selbstbestimmung gemäß Artikel 1 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 2 Absatz 1 GG hinausgehender Schutz nicht beabsichtigt. Die Anknüpfung an das Grundrecht der informationellen Selbstbestimmung wird durch das Wort „auch“ zum Ausdruck gebracht. So hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 27. Februar 2008 - 1 BvR 370/07 und 1 BvR 595/07 (BVerfGE 120, 274) klargestellt, dass die informationelle Selbstbestimmung auch die Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme umfasst.

VI. Zu Artikel 23 LV (gegenwärtig Artikel 17 LV) - Ausschüsse

Die Änderung des gegenwärtigen Artikel 17 Absatz 3 Satz 2 LV resultiert aus der Ergänzung des gegenwärtigen Artikel 19 LV um einen dritten Absatz, der künftige die Nichtöffentlichkeit der Behandlung von Petitionen beziehungsweise die Herstellung der Öffentlichkeit im Zusammenhang der Bestimmung über den Petitionsausschuss regelt (siehe hierzu sogleich VII.).

VII. Zu Artikel 25 LV (gegenwärtig Artikel 19 LV) - Petitionsausschuss

Der Sonderausschuss empfiehlt, die Ermöglichung der öffentlichen Behandlung von Petitionen im Zusammenhang mit der Bestimmung über den Petitionsausschuss zu regeln. Nach Vorstellung des Sonderausschusses soll es bei dem Grundsatz verbleiben, dass die Behandlung von Petitionen in nicht öffentlicher Sitzung des Petitionsausschusses erfolgt. Abweichend von dem bisher geltenden Recht (Artikel 17 Absatz 3 Satz 2 LV) soll dem Petitionsausschuss jedoch die Möglichkeit gegeben werden, eine Petition öffentlich zu behandeln, soweit überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder schutzwürdige Interessen Einzelner dem nicht entgegenstehen und die Petentin oder der Petent zustimmt. Soweit sich der Petitionsausschuss über die Behandlung von Petitionen hinaus mit anderen Fragestellungen befasst, gilt nach wie vor die allgemeine Regel des gegenwärtigen Artikel 17 Absatz 3 Satz 1 LV. Danach sind die Sitzungen der Ausschüsse - auch die des Petitionsausschusses - in der Regel öffentlich.

Hintergrund des Vorschlags ist die Einführung der sogenannten „öffentlichen Petition“ durch den Petitionsausschuss. Dies sind Petitionen mit Anregungen zur Landesgesetzgebung sowie Bitten und Beschwerden von allgemeinem Interesse. Diese können mit Einverständnis des Petenten auf der Internetseite des Landtags veröffentlicht werden. Nach den bisherigen Vorgaben der Landesverfassung muss die Behandlung von Petitionen im Landtag demgegenüber zwingend in nicht öffentlicher Sitzung erfolgen. Dies wäre vor dem Hintergrund der Einführung der öffentlichen Petition inkonsequent, weil diese politische Themen von allgemeinem Interesse behandelt und damit der Sache nach der Volksinitiative angenähert ist.

Der vorliegende Formulierungsvorschlag ermöglicht es dem Petitionsausschuss, auf eine solche Interessenlage sachangemessen zu reagieren. Der Grundsatz, dass Petitionen in nicht öffentlicher Sitzung behandelt werden, bleibt bestehen. Petentinnen und Petenten, die sich mit individuellen Anliegen, Bitten und Beschwerden an den Landtag wenden, sollen auch weiterhin darauf vertrauen dürfen, dass der Petitionsausschuss vertraulich mit den ihm bekannt gewordenen Tatsachen umgeht. Die Be-

handlung von Petitionen in nicht öffentlicher Sitzung ist zudem ein Wesensmerkmal des Petitionsverfahrens. Sie erleichtert es, im Einzelfall für den Petenten und andere Beteiligte zufriedenstellende Ergebnisse zu erreichen.

Es ist jedoch in Einzelfällen denkbar, dass die Behandlung einer Petition aufgrund besonderer Umstände auch öffentlich erfolgen kann. Die öffentliche Behandlung einer Petition hat drei Voraussetzungen.

Erstens hat der Petitionsausschuss zu prüfen und abzuwägen, ob überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder schutzwürdige Individualinteressen einer öffentlichen Behandlung der Petition entgegenstehen. Dabei ist das einschlägige parlamentarische Binnenrecht (insbesondere Geheimschutzordnung und Datenschutzordnung) zu beachten.

Zweitens bedarf es der Zustimmung der Petentin oder des Petenten. Die Zustimmung zur Herstellung der Öffentlichkeit kann im Fall einer öffentlichen Petition allein durch die Initiatorin oder den Initiator der Petition erklärt werden. Bei der öffentlichen Petition ist - wie bei traditionellen Sammelpetitionen (Unterschriften- bzw. Namenssammlung mit demselben Anliegen, vgl. *M. Brenner*, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, GG, 5. A. 2005, Bd. 1, Artikel 17 Rn. 37) - die Initiatorin oder der Initiator der Petition zustimmungspflichtige Petentin oder zustimmungspflichtiger Petent. Es bedarf daher nicht der Zustimmung sämtlicher Personen, die die öffentliche Petition durch Mitzeichnung unterstützt haben.

Schließlich ist ein entsprechender Beschluss des Petitionsausschusses erforderlich. Auch wenn danach die öffentliche Behandlung der Petition möglich wäre, steht die Herstellung der Öffentlichkeit im Ermessen des Ausschusses. Der Ausschuss kann zudem die Reichweite der Öffentlichkeit bestimmen („soweit“) und diese nur für einzelne Teile der Behandlung der Petition, etwa die Anhörung des Petenten, herstellen, während die anschließende Beratung der Petition in nicht öffentlicher Sitzung erfolgt. Ein Individualanspruch auf Herstellung der Öffentlichkeit ist mit dieser an den Petitionsausschuss gerichteten Ermächtigung nicht verbunden. Über die Herstellung der Öffentlichkeit nach der vorgeschlagenen Regelung entscheidet der Petitionsausschuss in nicht öffentlicher Sitzung.

Hingegen hat der Sonderausschuss von Vorschlägen Abstand genommen, in der Verfassung die Möglichkeit der öffentlichen Behandlung von Petitionen auf öffentliche Petitionen zu begrenzen. Der Sonderausschuss empfiehlt, die Definition der „öffentlichen Petition“ sowie die Ausgestaltung des weiteren Verfahrens wie bisher den Verfahrensgrundsätzen des Petitionsausschusses zu überlassen. Ebenso rät der

Sonderausschuss von der Aufnahme einer Regelung ab, die die Herstellung der Öffentlichkeit zwingend auf die Anhörung der Petentin oder des Petenten begrenzt. Vielmehr soll es, wenn die zuvor dargestellten Voraussetzungen vorliegen, im Ermessen des Petitionsausschusses liegen, ob und inwieweit der Petitionsausschuss die Öffentlichkeit herstellen will.

Den Zweck der Herstellung der Öffentlichkeit kann auch eine traditionelle Petition erfassen. Ganz bewusst überlässt es die Regelung der Abwägung des Petitionsausschusses im Einzelfall, auch für eine Einzelpetition die Öffentlichkeit herzustellen, wenn die Petentin oder der Petent zustimmt und die übrigen Voraussetzungen vorliegen. Der Sonderausschuss geht davon aus, dass dies allenfalls in seltenen Ausnahmefällen geschehen wird.

VIII. Zu Artikel 30 LV - Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht auf Verlangen des Landtags

1. Hintergrund der vorgeschlagenen Regelung

Hintergrund der vorgeschlagenen Regelung ist der sogenannte „Legislativstreit“ zwischen dem Land Schleswig-Holstein und der Bundesrepublik Deutschland (Beschluss des BVerfG vom 19. August 2011 – 2 BvG 1/10 – BVerfGE 129, 108) um die Aufnahme der sogenannten „Schuldenbremse“ in das Grundgesetz (Neufassung des Artikel 109 Absatz 3 Satz 1 und Satz 5 GG).

Der Landtag sah sich durch die Regelung der Schuldenbremse für die Länder durch den Bund in seinem Budgetrecht und damit das Land Schleswig-Holstein in seiner Eigenstaatlichkeit (Artikel 20 Absatz 1 i.V.m. Artikel 79 Absatz 3 GG) verletzt und forderte mit einem einstimmigen Beschluss die Landesregierung auf, gegen die Änderung des Grundgesetzes vorzugehen. Nachdem die Landesregierung dem Verlangen des Landtags nicht nachgekommen war, zum Schutz seiner Haushaltsautonomie einen Bund-Länder-Streit vor dem Bundesverfassungsgericht (Artikel 93 Absatz 1 Nummer 3 GG) gegen die Aufnahme des Artikel 109 Absatz 3 Sätze 1 und 5 GG anzustrengen, beschloss der Schleswig-Holsteinische Landtag, selbst vor dem Bundesverfassungsgericht im Wege eines Bund-Länder-Streits gegen die Änderung des Grundgesetzes vorzugehen.

Der Landtag hat die Auffassung vertreten, dass Artikel 93 Absatz 1 Nummer 3 GG, § 68 BVerfGG dahin gehend auszulegen seien, dass auch ein Landtag als Partei eines sogenannten „Legislativstreits“ aktivlegitimiert sowie die gesetzgebenden Körperschaften des Bundes passivlegitimiert seien. Das Verfassungsprozessrecht des

Bundes weise insoweit eine Lücke auf; § 68 BVerfGG verenge die Antragsbefugnis auf die Exekutive, wohingegen Artikel 93 Absatz 1 Nummer 3 GG die Antragsbefugnis anderer Landesorgane nicht ausschließe (so auch C. Pestalozza, Verfassungsprozessrecht, 3. A. 1991, S. 136 f.). Das Bundesverfassungsgericht hat den Antrag entgegen der Auffassung des Landtags als unzulässig verworfen und folgte dabei der Auffassung, dass in einem Bund-Länder-Streit nur die Bundesregierung und für die Länder die Landesregierung antragsberechtigt seien. In den durch das Grundgesetz vorgesehenen Verfahrensarten seien dagegen die Landesparlamente - mit Ausnahme des Artikel 93 Absatz 1 Nummer 2 a sowie Absatz 2 GG - nicht antrags- und prozessführungsbefugt. Eine Erweiterung des Kreises der Antragsberechtigten sei unzulässig.

Das Bundesverfassungsgericht hat jedoch in einem *obiter dictum* ausgeführt, dass es dem Landtag unbenommen sei, im Wege eines Organstreitverfahrens (Artikel 44 Absatz 2 Nummer 1 LV, §§ 3 Nummer 1, 35 LVerfGG) die Verpflichtung der Landesregierung zur Antragstellung zu erstreiten (BVerfGE 129, 108 (116 f.)). Der Sonderausschuss sieht hierin einen Hinweis des Bundesverfassungsgerichts, das landesverfassungsrechtliche Innenverhältnis zwischen Landtag und Landesregierung dahin gehend auszugestalten, dass die Landesregierung gegebenenfalls verpflichtet werden kann, auf Verlangen des Landtags ein Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht anhängig zu machen.

2. Der Vorschlag im Einzelnen

Die Neuerung der vorgeschlagenen Regelung besteht darin, dass die Landesregierung kraft Verfassung rechtsverbindlich an einen Parlamentsbeschluss gebunden werden kann.

Die Landesregierung hat ein Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht „auf Verlangen“ des Landtags anhängig zu machen. Dieses besteht in einer Aufforderung des Landtags an die Landesregierung, ein Verfahren mit einem bestimmt bezeichneten Verfahrensgegenstand vor dem Bundesverfassungsgericht anhängig zu machen.

Die Verpflichtung der Landesregierung, ein Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht anhängig zu machen, erfasst das „Ob“ eines Verfahrens. Die genauen Modalitäten (das „Wie“ des Verfahrens) werden im Einzelnen nicht vorgegeben. Die Landesregierung ist jedoch dem Landtag gegenüber für eine ordnungsgemäße Prozessführung verantwortlich. Die Verpflichtung der Landesregierung wird im Verhältnis zwischen ihr und dem Landtag durch den Grundsatz der Verfassungsorgantreue flankiert. Eine Verletzung der Verpflichtung der Landesregierung, ein Verfahren vor

dem Bundesverfassungsgericht anhängig zu machen, kann der Landtag im Wege des Organstreitverfahrens vor dem Landesverfassungsgericht geltend machen. Im Falle eines drohenden Fristablaufs kann gegebenenfalls eine einstweilige Anordnung erwirkt werden.

Die Verpflichtung, „ein Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht anhängig zu machen“, betrifft grundsätzlich die Verfahren, in denen die Landesregierung antragsberechtigt ist, im Wesentlichen die Verfahren nach Artikel 93 Absatz 1 Nummer 2 GG (abstrakte Normenkontrolle) und Artikel 93 Absatz 1 Nummer 3 GG (Bund-Länder-Streitverfahren).

Der Landtag kann die Landesregierung nur „zur Wahrung“ seiner Rechte zur Einleitung eines Verfahrens vor dem Bundesverfassungsgericht verpflichten. Dies bedeutet nicht, dass dem Landtag ein Instrument an die Hand gegeben wird, die Landesregierung zu zwingen, jegliche Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht einzuleiten, die originäre Befugnisse des Landtags gar nicht betreffen. Der Landtag hat gleichwohl einen politischen Einschätzungsspielraum, ob eine Maßnahme zur Wahrung seiner Rechte ergriffen werden soll.

Der Sonderausschuss Verfassungsreform stellt fest, dass die zu wahrenden „Rechte“ des Landtags nicht aus dem Grundgesetz folgen. Das Grundgesetz verleiht den Landtagen keine Kompetenz- und Statusrechte. Die zu wahrenden Rechte versteht der Ausschuss als Kompetenzen des Landes, die gemäß der landesinternen Kompetenzverteilung durch den Landtag ausgeübt werden. Zunächst ist - wie sich vor dem Hintergrund des Verfahrens vor dem Bundesverfassungsgericht (BVerfGE 129, 108) gezeigt hat - die Haushaltsautonomie des Landtags in Bezug genommen. In diesem Bereich sind Beeinträchtigungen durch Maßnahmen im Zusammenhang mit dem gesamten Finanzverfassungsrecht des Bundes möglich. Denkbare Verletzungen könnten sich auch im Bereich der Ausübung von Gesetzgebungskompetenzen ergeben, die der Landtag als gesetzgebendes Organ des Landes Schleswig-Holstein ausübt.

3. Verhältnis des Vorschlags zu bundesrechtlichen Vorgaben

Der Sonderausschuss Verfassungsreform hat sich vor diesem Hintergrund intensiv mit den bundesrechtlichen Vorgaben und den damit im Zusammenhang stehenden Rechtsfragen befasst. Das Bundesverfassungsgericht betont stets, dass die Länder für die Organisation ihrer Verfassungsräume in den Grenzen des Artikel 28 Absatz 1 Satz 1 GG selbst verantwortlich sind (BVerfGE 106, 310 (333 f.) sowie grundlegend BVerfGE 36, 342 (360 f.)). Hierzu gehören auch die Rechtsverhältnisse zwischen

dem Landtag und der Landesregierung, die der Landesverfassungsgeber selbst gestalten darf und muss.

Der Kernbereich der exekutiven Eigenverantwortung der Landesregierung, die auch durch bindende Vorgaben des Grundgesetzes geschützt ist (Artikel 28 Absatz 1 Satz 1 i.V.m. Artikel 20 Absatz 2 GG), wird von der Regelung nicht berührt. Die regierungsinterne Willensbildung ist nämlich in einem von dem politischen Willen des Landtags abweichenden Sinne bereits abgeschlossen, wenn der Landtagsbeschluss ergeht. Zudem bleibt die Landesregierung für die in Folge des Beschlusses notwendige Prozessführung selbst verantwortlich.

Der Sonderausschuss bekräftigt, dass die vorgeschlagene Regelung lediglich in einer Anpassung des Innenverhältnisses zwischen Landtag und Landesregierung besteht. Im Außenverhältnis wird das Land Schleswig-Holstein weiterhin durch die Landesregierung vor dem Bundesverfassungsgericht vertreten.

Überdies stehen dem Regelungsvorschlag nach Auffassung des Sonderausschusses nicht die verfassungsprozessualen Vorgaben des GG und des BVerfGG (insbesondere Artikel 93 Absatz 1 Nummer 2, 3 und 4 GG sowie Artikel 126 GG i.V.m. § 86 Absatz 1 BVerfGG) entgegen. Diese Vorschriften weisen einen formalen Charakter auf. Artikel 93 GG und die korrespondierenden Regelungen des BVerfGG zielen, wie das Bundesverfassungsgericht zutreffend feststellt, lediglich darauf ab, konkurrierendes und widersprüchliches Organhandeln auf der Ebene des Landesverfassungsrechts auszuschließen (BVerfGE 129, 108 (117)). Dieser Zweckrichtung ist Genüge getan, wenn im Außenverhältnis die Landesregierung handelt, unabhängig davon, auf wessen Initiative das Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht eingeleitet wurde und ob die Landesregierung die juristische Bewertung des Landtags inhaltlich teilt.

IX. Zu Artikel 46 LV (gegenwärtig Artikel 39 LV) - Ausfertigung und Verkündung, Inkrafttreten

Der Vorschlag zielt auf die bessere und schnellere Information der Bürgerinnen und Bürger über den aktuellen Stand der schleswig-holsteinischen Gesetzgebung, indem künftig Gesetze und Rechtsverordnungen unmittelbar nach Verkündung transparent und bürgerfreundlich auch auf elektronischem Wege nachvollzogen werden können.

Nach dem geltenden Artikel 39 LV fertigt die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident unter Mitzeichnung der beteiligten Landesministerinnen und Landesminister die Gesetze aus und verkündet sie unverzüglich im Gesetz- und Verordnungs-

blatt. Rechtsverordnungen werden von der Stelle, die sie erlässt, ausgefertigt und, vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelung, im Gesetz- und Verordnungsblatt verkündet. Für das Inkrafttreten von Gesetzen und Rechtsverordnungen ist die Verkündung konstitutiv (Artikel 39 Absatz 3 LV).

Auch nach der vorgeschlagenen Ergänzung des Artikel 39 Absatz 3 LV bleibt die papierhafte Verkündung von Gesetzen und Rechtsverordnungen konstitutiv. Die elektronische Veröffentlichung von Gesetzen soll den konkret verkündeten Gesetzestext zeitnah über das Medium Internet allen Interessentinnen und Interessen zugänglich machen, auch soweit diese nicht das Gesetz- und Verordnungsblatt beziehen. Gemeint ist hingegen nicht die elektronische Veröffentlichung konsolidierter Gesetzestexte, die in gewohnter Weise durch die juris GmbH erfolgen kann. Lediglich das zuvor papierhaft ausgefertigte und im Gesetz- und Verordnungsblatt verkündete Gesetz soll nachrichtlich elektronisch veröffentlicht werden.

Die Veröffentlichung hat „unmittelbar nach Verkündung“ zu erfolgen. Dieser Verpflichtung kann entsprochen werden, indem das zur Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt ausgefertigte Gesetz im zeitlichen Zusammenhang mit der Verkündung als elektronisches Dokument in das Internet eingestellt wird.

Der Sonderausschuss Verfassungsreform hat sich auch mit der Frage befasst, ob eine vollständige Umstellung auf die elektronische Ausfertigung und Verkündung von Gesetzen angebracht erscheint, sieht jedoch im Ergebnis keinen Änderungsbedarf. Eine elektronische Ausfertigung und Verkündung von Gesetzen bedürfte zum einen zeitlichen Vorlaufs und einfachgesetzlicher Feinsteuerung, wie etwa das Beispiel Brandenburgs zeigt (Gesetz über die elektronische Ausfertigung und Verkündung von Gesetzen und Rechtsverordnungen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Ausfertigungs- und Verkündungsgesetz - BbgAusfVerkG) vom 18. Dezember 2009 (GVBl. Bbg. I/09, S. 390)). Zum anderen birgt eine rein elektronische Ausfertigung und Verkündung von Gesetzen Sicherheitsrisiken und könne Unsicherheiten im Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens hervorbringen. Der Sonderausschuss hält daher einen Online-Zugang zum Gesetzblatt oder eine entsprechende digitale Nachvollziehbarkeit von Gesetzen für ausreichend, um den Bürgerinnen und Bürgern zu ermöglichen, sich schnell aus einer allgemein zugänglichen Quelle über den aktuellen Rechtszustand zu informieren. Aus diesen Gründen bedarf es auch keiner Ermächtigung zur einfachgesetzlichen Ausgestaltung der elektronischen Ausfertigung und Verkündung von Gesetzen in Gestalt einer Öffnungsklausel wie etwa in Bremen und im Saarland.

Der Sonderausschuss Verfassungsreform ist der Auffassung, dass die Ausfertigung und Verkündung von Gesetzen weiterhin bei der Ministerpräsidentin oder dem Ministerpräsidenten liegen sollte. Für eine Verlagerung dieses Befugnis auf die Landtagspräsidentin oder den Landtagspräsidenten wurde mehrheitlich kein praktischer Bedarf erkannt. Es habe sich die einheitliche Zuordnung der Ausfertigung und Verkündung sowohl von Gesetzen als auch von Rechtsverordnungen zum Verantwortungsbereich der Landesregierung bewährt.

X. Zu Artikel 49 LV (gegenwärtig: Artikel 42 LV) - Volksbegehren und Volksentscheid

Der Sonderausschuss Verfassungsreform hat intensiv den möglichen Ausbau unmittelbarer demokratischer Mitwirkungsmöglichkeiten erörtert. Neben der vom Ausschuss vorgeschlagenen Reduzierung des Unterstützerquorums für das Volksbegehren auf 80.000 Unterstützer und einer Absenkung des Zustimmungsquorums für Volksentscheide auf 15 vom Hundert der Stimmberechtigten waren auch eine Senkung der Hürden für Volksinitiativen (gegenwärtig: Artikel 41 Absatz 1 Satz 3 LV), eine Lockerung des Finanzvorbehalts (Artikel 41 Absatz 2 LV) sowie die Einführung eines obligatorischen Verfassungsreferendums Gegenstand der Beratungen. Im Ergebnis hat sich der Sonderausschuss jedoch dagegen ausgesprochen, letztere Themen weiter zu verfolgen (hierzu ausführlich Kapitel D. V.).

Für die vorgeschlagene Reduzierung des Unterstützerquorums für das Volksbegehren auf 80.000 Unterstützer waren die folgenden Überlegungen maßgebend. Zwar liegt das derzeitige Quorum mit fünf vom Hundert der Stimmberechtigten im Gesamtvergleich der Bundesländer im unteren Bereich. Um das Quorum zu erreichen, ist jedoch immerhin die Unterstützung von etwa 112.000 Wahlberechtigten erforderlich. Dies stellt aus Sicht des Ausschusses eine für das Flächenland Schleswig-Holstein beträchtliche Hürde dar, ein Volksbegehren zum Erfolg, nämlich zur Durchführung eines Volksentscheides zu führen (gegenwärtig Artikel 42 Absatz 2 Satz 1 LV). Auch ein auf die absolute Zahl von 80.000 Stimmberechtigten abgesenktes Quorum sieht der Ausschuss als eine hinreichende Legitimation an, um den Weg zu einem Volksentscheid zu eröffnen. Die Festlegung des Unterstützerquorums auf eine absolute Zahl vereinfacht zudem das Verfahren, weil die Zahl der notwendigen Unterstützer nicht mehr im Verhältnis zur Grundgesamtheit aller wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürger ermittelt werden muss.

Eine Abschaffung des Volksbegehrens als Verfahrensschritt zwischen Volksinitiative und Volksentscheid empfiehlt der Sonderausschuss nicht. Der Ausschuss sieht das

Volksbegehren als sinnvolle Stufe im Verfahren der Volksgesetzgebung an, die geeignet ist, die Ernsthaftigkeit und die Erfolgsaussicht eines zuvor mit einer Volksinitiative (Artikel 41 LV) an den Landtag herangetragenen Gesetzentwurfes oder einer anderen Vorlage im Sinne des Artikel 41 Absatz 1 Satz 1 LV zu dokumentieren.

Der Sonderausschuss spricht sich zudem dafür aus, das **Zustimmungsquorum für Volksentscheide über einfache Gesetze** auf 15 vom Hundert der Stimmberechtigten zu senken, das Zustimmungsquorum für Volksentscheide über Verfassungsänderungen jedoch unverändert zu lassen. Gegenwärtig bestimmt Artikel 42 Absatz 4 Satz 1 LV für Volksentscheide, die keine Verfassungsänderung zum Gegenstand haben, dass der Gesetzentwurf oder die andere Vorlage durch Volksentscheid angenommen ist, wenn die Mehrheit derjenigen, die ihre Stimme abgegeben haben, jedoch mindestens ein Viertel der Stimmberechtigten, zugestimmt hat. Der Sonderausschuss erkennt mehrheitlich in der Zustimmung von mindestens einem Viertel der Stimmberechtigten eine zu hohe Hürde für den Erfolg eines Volksentscheids. Eine Senkung auf 15 vom Hundert der Stimmberechtigten erscheine angemessen. Der Sonderausschuss spricht sich jedoch gegen einen vollständigen Verzicht auf jegliches Quorum aus. Das Quorum sichere noch die Repräsentativität des Volksentscheids.

XI. Zu Artikel 52 LV (gegenwärtig: Artikel 45 LV) - Gesetzesvorrang, Verwaltungsorganisation

Der vorliegende Vorschlag knüpft an die gegenwärtig in Artikel 45 Absatz 2 LV niedergelegte Organisationsgewalt des Gesetzgebers an. Danach werden die Organisation der Verwaltung sowie die Zuständigkeiten und das Verfahren durch Gesetz bestimmt.

1. Bürgernähe, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit

Diesen organisations- und verfahrensrechtlichen Gesetzesvorbehalt sollen nunmehr ausdrückliche Grundsätze für die Organisation der Verwaltung ergänzen, die durch den Gesetzgeber, aber auch durch die Verwaltung selbst ausgestaltet werden können und müssen. Der Sonderausschuss sieht diese Grundsätze als Kernbestandteile einer „guten Verwaltung“ an, die als positive Impulse gegebenenfalls notwendige Veränderungsprozesse in der Verwaltung und der Verwaltungsorganisation unterstützen sollen.

Ein zentraler Gesichtspunkt ist nach Auffassung des Sonderausschusses die Verankerung der Bürgernähe in Artikel 52 Absatz 2 Satz 2 LV (Entwurf). Darunter fällt unter

anderem die einfache Erreichbarkeit, die beispielsweise durch ortsnahe Anlaufstellen oder adäquate elektronische Angebote gesichert werden könnte. Vor dem Hintergrund einer wachsenden digitalen Vernetzung der Bürgerinnen und Bürger und der immer stärkeren Nutzung digitaler Kommunikationsformen gehört nach der Vorstellung des Sonderausschusses Verfassungsreform zu einer bürgernahen Verwaltung auch ihre elektronische Erreichbarkeit. Wesentlicher Bestandteil der Bürgernähe ist auch, dass sich die Verwaltung einer verständlichen Sprache bedient und mitunter auch von der Leichten Sprache Gebrauch macht.

Der Grundsatz der „Zweckmäßigkeit“ ergänzt den Maßstab der Gesetzmäßigkeit des Verwaltungshandelns (gegenwärtig Artikel 45 Absatz 1 LV) um die Verpflichtung auf sachgerechtes Verwaltungshandeln, dessen Anforderungen sich im Zusammenhang mit der jeweiligen Verwaltungsaufgabe und dem Kontext der konkreten Handlungsziele ergeben. „Zweckmäßigkeit“ verlangt allgemein die Sachgerechtigkeit der Organisation und der Verfahrensgestaltung. Neben der Verwaltung ist auch der Gesetzgeber gefordert, durch das einfache Gesetz die Bedingungen einer auf Zweckmäßigkeit ausgerichteten Verwaltung zu schaffen und zu erhalten.

Der Sonderausschuss hat die Bedeutung des Begriffs der „Wirtschaftlichkeit“ diskutiert. Dieser ist zwar ein Begriff wirtschaftswissenschaftlichen Ursprungs, der heutzutage aber auch als Rechtsbegriff anerkannt ist. Der Sonderausschuss hält es für sinnvoll, auf Verfassungsebene klarzustellen, dass eine gute Verwaltung immer auch eine wirtschaftliche Verwaltung ist. Der Sonderausschuss hat sich mit dem Unterschied zwischen dem Gebot der Sparsamkeit und dem Gebot der Wirtschaftlichkeit auseinandergesetzt. Danach gebietet der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit, mit den gegebenen Mitteln den größtmöglichen Nutzen zu erreichen, während der Grundsatz der Sparsamkeit dazu verpflichtet, einen bestimmten Nutzen mit den geringstmöglichen Mitteln zu erzielen. Der Ausschuss spricht sich dafür aus, den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit zu betonen, weil eine moderne Verwaltung die an sie gestellten Anforderungen nicht allein auf Grundlage der Minimierung von Kosten bewältigen kann.

Das Gebot, mit den anvertrauten finanziellen Mitteln wirtschaftlich und zweckmäßig umzugehen, ist gegenwärtig indirekt auch aus Artikel 56 Absatz 1 Satz 2 LV abzuleiten und wird mit dem vorliegenden Vorschlag einer ausdrücklichen Regelung zugeführt.

2. Keine Orientierung an den „Erfordernissen“ des Europäischen Unionsrechts

Der Sonderausschuss hat zudem von dem Vorschlag Abstand genommen, den vorgeschlagenen Satz um einen weiteren Halbsatz zu ergänzen, dass die Organisation und die Ausgestaltung der Verwaltungsverfahren an den Erfordernissen des Europäischen Unionsrechts auszurichten seien. Er sieht insbesondere die Gefahr, dass eine solche Regelung inhaltlich nicht hinreichend eingrenzbar wäre.

3. Kein verfassungsrechtliches Kooperationsgebot

Ebenfalls hat der Sonderausschuss Abstand von einem Ansatz genommen, eine Verpflichtung aufzunehmen, die Möglichkeiten von Kooperationen zwischen Verwaltungsträgern auszunutzen, wenn dies der Erreichung der in Artikel 52 Absatz 2 Satz 2 LV (Entwurf) genannten Ziele dient. Ein derart allgemein gefasstes Kooperationsgebot könne mit dem Grundsatz der Bürgernähe sowie mit der ebenfalls verfassungsrechtlich garantierten kommunalen Selbstverwaltung (gegenwärtig Artikel 46 Absatz 1 LV sowie Artikel 28 Absatz 2 GG) in Konflikt geraten. Zudem sei die Frage, ob und inwieweit Verwaltungsträger miteinander kooperieren sollten, stets eine politische Fragestellung. Auch seien die Auswirkungen eines solchen Grundsatzes auf die Ausgestaltung der kommunalen Selbstverwaltung aus Sicht des Ausschusses nicht absehbar. Der Sonderausschuss Verfassungsreform hält es deshalb für nicht ratsam, hierzu eine Verfassungsänderung zu empfehlen, sondern spricht sich dafür aus, die fachgesetzlichen Anforderungen an die Kooperation von Verwaltungsträgern zu beobachten und gegebenenfalls im Detail fortzuentwickeln.

XII. Zu Artikel 53 LV - Transparenz

Im Rahmen der Modernisierung der Landesverfassung spricht sich der Sonderausschuss für die Aufnahme einer Verfassungsregelung zum Informationszugang aus, die das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände verpflichtet, amtliche Informationen zur Verfügung zu stellen. Aus der Verfassungsbestimmung soll sich lediglich eine an die Verwaltung gerichtete Verpflichtung ergeben. Individualansprüche sollen aus ihr nicht folgen. Das Nähere wird einer einfachgesetzlichen Regelung vorbehalten.

Im Laufe der Beratungen hat der Ausschuss mehrere Formulierungsvorschläge erwogen und dabei auch die Auswirkungen auf das geltende Informationszugangsgesetz (IZG) vom 19. Januar 2012 (GVOBl. Schl.-H. 2012, S. 89) in den Blick genom-

men. Allen Vorschlägen war gemeinsam, dass der wesentliche Inhalt des IZG unberührt bleiben sollte.

Die Verpflichtung, Informationszugang zu gewähren, bezieht sich auf „amtliche Informationen“. Dies sind, wie bereits jetzt § 2 Absatz 1 Nummer 1, Absatz 3 IZG bestimmt, alle in Schrift-, Bild-, Ton- oder Datenverarbeitungsform oder auf sonstigen Informationsträgern bei Behörden und anderen Stellen, denen Aufgaben der öffentlichen Verwaltung übertragen sind, vorhandene Zahlen, Daten, Fakten, Erkenntnisse oder sonstige Auskünfte. Ein „Informationsverschaffungsanspruch“ im Hinblick auf nicht vorhandene Informationen besteht nicht. Amtliche Informationen beschränken sich nicht auf Informationen *über* eine Behörde (beispielsweise Organigramme, Geschäftsverteilungspläne).

Die verfassungsrechtliche Verpflichtung für Behörden des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände, amtliche Informationen zur Verfügung zu stellen, ist erfüllt, wenn sie einer informationssuchenden Person zugänglich gemacht werden. „Zur Verfügung gestellt“ sind Informationen nicht erst dann, wenn sie öffentlich bekanntgemacht worden sind. Es genügt vielmehr, dass sie innerhalb der bilateralen Rechtsbeziehung zwischen einem Antragssteller und einer Behörde offengelegt werden. Um gegenteilige Schlussfolgerungen zu vermeiden, nimmt der Sonderausschuss ausdrücklich von einer Formulierung Abstand, gemäß der die Behörden verpflichtet würden, Informationen „öffentlich“ zur Verfügung zu stellen.

Die Verpflichtung, amtliche Informationen zur Verfügung zu stellen, soll nur bestehen, „soweit nicht entgegenstehende öffentliche oder schutzwürdige private Interessen überwiegen.“

Der Ausschuss hat im Verlauf seiner Beratungen mehrere Varianten in Betracht gezogen, eine Beschränkung des Informationszugangs durch entgegenstehende öffentliche und private Interessen auf Verfassungsebene zu regeln. Im Mittelpunkt der Diskussion standen die Abwägung zwischen dem Interesse am Informationszugang und etwaigen entgegenstehenden Interessen sowie die Frage, ob insoweit zwischen öffentlichen und privaten Belangen unterschieden werden sollte.

Letztlich hat sich der Ausschuss auf die hier vorgeschlagene Formulierung verständigt, die den Informationszugang nur vorsieht, soweit nicht entgegenstehende öffentliche oder schutzwürdige private Interessen überwiegen. Der Begriff „entgegenstehende“ bezieht sich dabei sowohl auf öffentliche als auch auf schutzwürdige private Interessen. In dem Begriff „schutzwürdig“ ist keine inhaltliche Differenzierung privater gegenüber öffentlichen Geheimhaltungsinteressen angelegt.

Öffentliche Geheimhaltungsinteressen sind a priori schutzwürdig. Beispiele für solche Interessen, die zudem verfassungsrechtlich unterlegt sind, sind etwa der Schutz des Kernbereichs der exekutiven Eigenverantwortung (BVerfGE 67, 100 (139 ff.)) sowie allgemein die Funktionsfähigkeit des Staates und seiner Einrichtungen (BVerfGE 49, 24 (54 ff.)). Private Geheimhaltungsinteressen sollen dem Informationszugang entgegenstehen können, wenn sie schutzwürdig sind. „Schutzwürdig“ sind jedenfalls verfassungsrechtlich unterlegte Positionen wie der Schutz personenbezogener Daten (BVerfGE 65, 1 (42 ff.)), das Recht am geistigen Eigentum (BVerfGE 79, 29 (40 ff.)), BVerfG, Beschluss vom 23. Oktober 2013 - 1 BvR 1842/11, Rn. 72 ff.), der Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen (BVerfGE 115, 205 (229 ff.)) sowie das Steuergeheimnis (BVerfGE 67, 100 (142 ff.)). In einem das Nähere regelnden Gesetz nach Satz 2 kann der einfache Gesetzgeber auch weitere schutzwürdige private und öffentliche Interessen bestimmen.

Die geschützten Geheimhaltungsinteressen müssen das öffentliche Interesse am Informationszugang „überwiegen“. Daraus folgt, dass sie dem Informationszugang nur entgegenstehen, wenn sie in einer umfassenden Interessenabwägung schwerer wiegen als das Interesse an der Bekanntgabe der Information. Hierdurch wird das Regel-Ausnahme-Verhältnis der §§ 9, 10 IZG umgekehrt. Bislang sehen § 9 Absatz 1 Satz 1 a.E., § 10 Satz 1 a.E. IZG vor, dass bei Vorliegen eines geschützten Belangs die Geheimhaltung die Regel ist, von der abgewichen werden kann, soweit das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt. Nach der hier vorgeschlagenen Regelung dagegen müssten die entgegenstehenden öffentlichen oder privaten Geheimhaltungsinteressen überwiegen.

Im Rahmen der Abwägung bringt das Wort „soweit“ zum Ausdruck, dass der Zugang zu amtlichen Informationen nicht vollumfänglich ausgeschlossen werden muss, wenn ihm geschützte öffentliche oder private Interessen entgegenstehen, sondern im Rahmen der Abwägung auch nur ein teilweiser Ausschluss des Informationszugangs in Betracht kommen kann.

Mit dem gesetzgeberischen Ausgestaltungsauftrag („Das Nähere regelt ein Gesetz“) soll die Regelung von Einzelheiten des Informationszugangs (beispielsweise Antragsgrundsatz, Gebühren, Konkretisierung entgegenstehender Belange, abstrakte Gewichtung von Interessen) dem einfachen Gesetzgeber überlassen werden. Die Verfassungsregelung enthält einen Grundstandard. Der einfache Gesetzgeber ist nicht gehindert, weitergehende Transparenzverpflichtungen vorzusehen (etwa die Veröffentlichung amtlicher Informationen unter Beachtung der dargestellten Abwägungskriterien).

XIII. Zu Artikel 62 LV (gegenwärtig: Artikel 54 LV) - Deckungsnachweispflicht

Vorgeschlagen wird eine Ergänzung des gegenwärtigen Artikel 54 LV. Beschließt der Landtag danach Maßnahmen, die Kosten verursachen, so ist gleichzeitig für die nötige Deckung zu sorgen. Der Sonderausschuss greift mit seinem Vorschlag die streitige Frage auf, ob der Landtag im Zusammenhang mit dem Deckungsnachweis für kostenverursachende Maßnahmen ein Initiativrecht für die Einbringung von Änderungsgesetzen zum Haushaltsgesetz (Nachtragshaushalt) besitzt. Während die Landesregierung aus dem geltenden Artikel 54 LV ein Initiativrecht des Landtags folgert, sehen der Wissenschaftliche Dienst des Landtags (Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes vom 5. August 2013, [Umdruck 18/1531](#)) und der Landesrechnungshof ([Umdruck 18/1615](#)) dieses ausschließlich aufseiten der Landesregierung. Aus Gründen der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit schlägt der Sonderausschuss Verfassungsreform ein auf die Deckung der Mehrkosten der beschlossenen Maßnahmen begrenztes Initiativrecht des Landtags für einen Nachtragshaushalt vor.

Den alternativ diskutierten Vorschlag, dem Landtag lediglich ein Recht einzuräumen, der Landesregierung im Rahmen ihres Initiativrechts vorzugeben, aus welchen Haushaltstiteln der nach Artikel 62 LV erforderliche Deckungsnachweis zu erbringen ist, erscheint als nicht gebotene Beschränkung des Budgetrechts des Landtags und zudem als unnötiger Umweg. Gleiches gilt für die Überlegung, ausgabenwirksame Parlamentsgesetze wie bei der bundesrechtlichen Regelung des Artikel 113 Absatz 1 GG an die Zustimmung der Landesregierung zu knüpfen.

XIV. Zu Abschnitt IX LV - Übergangsvorschriften

Der Sonderausschuss Verfassungsreform hat unter dem Gesichtspunkt der Deregulierung schließlich überprüft, ob und welche Vorschriften der Landesverfassung heute keine rechtliche oder praktische Bedeutung mehr haben. Nach Sichtung der einzelnen Verfassungsbestimmungen konzentrierte sich die Diskussion auf die Frage, welche Übergangsvorschriften der Landesverfassung (gegenwärtig Artikel 58 Absatz 1, 59, 59 b, 59 c und Artikel 60 Absatz 1 LV) gestrichen werden können. Dabei ist der Sonderausschuss der Auffassung, dass eine Streichung von Vorschriften nicht empfehlenswert erscheint, soweit von den dort enthaltenen Regelungen noch Folgewirkungen ausgehen, die in die Gegenwart reichen, oder soweit sie von rechtssystematischer Relevanz sind. Rein historische Zwecke schaffen nach Auffassung des Sonderausschusses keinen Grund für ihren Fortbestand.

Gemäß Artikel 58 Absatz 1 LV gilt mit Wirkung vom 27. November 1945 auch in den Gemeinden Ziethen, Mechow, Bäk und Römnitz des mecklenburgischen Kreises

Schönberg das schleswig-holsteinische Landesrecht. Eine ausdrückliche territoriale Zuordnung der Gemeinden ist nicht mehr erforderlich, seit Artikel 1 Absatz 1 Satz 2 des Einigungsvertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik die Grenzen unter anderem der Bundesländer Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern untereinander festlegt. Danach liegen diese Gemeinden spätestens seit dem 3. Oktober 1990 auf schleswig-holsteinischem Staatsgebiet, sodass kein Bedarf mehr besteht, die Geltung schleswig-holsteinischen Landesrechts durch die Verfassung ausdrücklich anzuordnen.

Der Sonderausschuss empfiehlt des weiteren, Artikel 59 LV zu streichen. Artikel 59 LV fasst die bisherigen Artikel 52, 52 a, 52b Landdessatzung zusammen, die für einzelne Wahlperioden eine von Artikel 10 LV abweichende Dauer festlegt. Diese Bestimmungen sind durch Zeitablauf sachlich gegenstandslos geworden.

Ferner wird eine Streichung des Artikel 59 c LV empfohlen. Danach verbleibt es für Landesverfassungsstreitigkeiten bis zur Errichtung des Landesverfassungsgerichts bei der Zuständigkeit des Bundesverfassungsgerichts. Diese Bestimmung ist nunmehr sachlich gegenstandslos, denn das Landesverfassungsgericht ist errichtet worden, und landesverfassungsrechtliche Streitigkeiten vor dem Bundesverfassungsgericht sind nicht mehr anhängig.

Der Sonderausschuss empfiehlt hingegen die Beibehaltung des Artikel 59 b der Landesverfassung. Dieser regelt die Amtszeit der ersten gemäß Artikel 44 Absatz 3 LV gewählten Richter des Landesverfassungsgerichts. Die Amtsperioden der auf neun Jahre gewählten Richterinnen und Richter dauern gegenwärtig noch an.

Empfohlen wird zudem die Beibehaltung des Artikel 60 Absatz 1 LV. Dieser stellt fest, dass die Landesverfassung unter der Bezeichnung „Landdessatzung“ am 12. Januar 1950 in Kraft getreten ist. Diese Bestimmung gibt nicht lediglich eine historische Entwicklung wieder, sondern stellt klar, dass bereits die Landdessatzung den Charakter einer Landesverfassung hatte und die aktuell geltende Landesverfassung keine Neuschöpfung, sondern ihre kontinuierliche Fortentwicklung darstellt.

XV. Neummerierung und Redaktionelle Änderungen

Aus Gründen der systematischen Klarheit und Nachvollziehbarkeit der Landesverfassung schlägt der Sonderausschuss Verfassungsreform vor, die im Laufe der Zeit wiederholt ergänzte Landesverfassung vollständig neu durchnummerieren. Da der Sonderausschuss Verfassungsreform zudem die Streichung einiger Übergangsvorschriften vorsieht, wird insofern ein neu geordneter Gesamtorschlag vorgelegt. So-

fern der vorgelegte Gesamtvorschlag redaktionelle Anpassungen enthält, sind diese auf die Neunummerierung der Landesverfassung zurückzuführen.

D. BERATUNGSGEGENSTÄNDE, ZU DENEN KEINE ÄNDERUNG DER LANDESVERFASSUNG EMPFOHLEN WIRD

I. Aufnahme eines eigenständigen Grundrechtekatalogs

Der Sonderausschuss Verfassungsreform hat in mehreren Sitzungen die Frage erörtert, inwieweit die Landesverfassung um einzelne Grundrechte ergänzt oder ob ein eigenständiger Grundrechtekatalog in die Landesverfassung aufgenommen werden soll. Er hat davon Abstand genommen, eine Aufnahme weiterer Grundrechte oder eines umfassenden Grundrechtekataloges vorzuschlagen.

Nach Artikel 2 a LV sind die im Grundgesetz festgelegten Grundrechte und staatsbürgerlichen Rechte Bestandteil dieser Verfassung und unmittelbar geltendes Landesrecht. Die Landesverfassung enthält damit bereits, insbesondere neben Artikel 5 Absatz 1, Artikel 8 Absatz 4 LV, einen Grundrechtekatalog. Die Verweisung des Artikel 2 a LV wird aufgrund ihres umfassenden und vollständigen Charakters für ausreichend erachtet, auch auf der Ebene der Landesverfassung einen umfassenden Grundrechtsschutz zu gewährleisten. Zudem berge ein eigenständiger Grundrechtekatalog die Gefahr, dass Formulierungs- und inhaltliche Abweichungen von den Grundrechten des Grundgesetzes Auslegungs- und Anwendungsschwierigkeiten im Hinblick auf den Grundrechtsschutz der Bürgerinnen und Bürger hervorbrächten.

Der Entscheidung, keine weiteren Einzelgrundrechte aufzunehmen, lagen folgende Erwägungen zugrunde:

Gegen die Aufnahme eines „Rechts auf eine angemessene Wohnung“ sprach aus Sicht des Sonderausschusses, dass die landesrechtliche Zuständigkeit begrenzt ist. Insbesondere das Mietrecht und das Immobiliarsachenrecht fallen in die primäre Verantwortung des Bundes (Artikel 72 Absatz 1 i.V.m. Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 GG). Überdies liegen das Städtebaurecht, das wohnungsbezogene Sozialrecht (Artikel 72 Absatz 1 i.V.m. Artikel 74 Absatz 1 Nummer 18 GG) und das Sozialrecht im Allgemeinen (Artikel 72 Absatz 1 i.V.m. Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 GG) in der Gesetzgebungskompetenz des Bundes. Zudem könnten sich hieraus Kostenbelastungen für das Land ergeben, die der Sonderausschuss nicht vorhersehen kann. Der Sonderausschuss teilt die Sichtweise des Sonderausschusses „Verfassungsreform“ der 14. Wahlperiode ([Drucksache 14/1245](#), S. 15), dass die Aufnahme eines solchen Rechts beziehungsweise Staatsziels den unzutreffenden Eindruck erwecken könne, die Sicherung angemessenen Wohnraums könne allein durch das Land und allein durch staatliche Maßnahmen erreicht werden.

Auch die Einführung eines „Rechts auf eine gute Verwaltung“ wird nicht empfohlen (vgl. hierzu unten, D. VII. 2.).

Statt eines Grundrechts auf Transparenz und Informationszugang soll eine objektive, an das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände gerichtete Verpflichtung als Staatsziel aufgenommen werden (vgl. hierzu oben, C. XII.).

II. Einführung einer Landesverfassungsbeschwerde

Der Sonderausschuss Verfassungsreform rät auch von der Einführung einer Landesverfassungsbeschwerde ab. Erörtert wurde die Erweiterung der Zuständigkeiten des Landesverfassungsgerichts (gegenwärtig Artikel 44 Absatz 2 LV) um die Verfassungsbeschwerde, die jeder mit der Behauptung erheben können soll, durch einen Akt der Landesstaatsgewalt unmittelbar in seinen Grundrechten verletzt zu sein. Bezüglich der rügefähigen Grundrechte wurden zwei Varianten in Betracht gezogen. Einerseits wurde die Möglichkeit erwogen, die Landesverfassungsbeschwerde auf alle durch die Landesverfassung gewährleisteten Grundrechte einschließlich der Grundrechte des Grundgesetzes, die Artikel 2 a LV zum Bestandteil der Landesverfassung erklärt, zu beziehen. Dem wurde eine Beschränkung der rügefähigen Grundrechte auf die landesspezifischen, nicht von Artikel 2 a LV in Bezug genommenen Grundrechte gegenübergestellt. Landesspezifische Grundrechte enthält die Landesverfassung gegenwärtig insbesondere in Artikel 5 Absatz 1 (Freiheit des Bekenntnisses zu einer nationalen Minderheit) sowie in Artikel 8 Absatz 2 und Absatz 4 LV (Schulwahlfreiheit).

Für die Einführung der Landesverfassungsbeschwerde wurde argumentiert, sie eröffne die Möglichkeit eines gegenüber der Verfassungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht zeit- und ortsnahen Grundrechtsschutzes. Wenn die Rezeption der Grundrechte des Grundgesetzes in die Landesverfassung ernst genommen werden solle, sei es konsequent, auch die Geltendmachung der in Artikel 2 a LV zum Bestandteil der Landesverfassung erklärten Grundrechte vor dem Landesverfassungsgericht zu ermöglichen. Die Befürworter der Landesverfassungsbeschwerde erwarten, dass es im Fall ihrer Einführung bei der ehrenamtlichen Tätigkeit der Richterinnen und Richter des Landesverfassungsgerichts bleiben könne und keine zusätzlichen Kosten in nennenswerter Höhe entstünden. Verwiesen wurde auch darauf, dass die Verfassungen der meisten anderen Bundesländer die Landesverfassungsbeschwerde in unterschiedlichen Ausgestaltungen vorsehen.

Der Sonderausschuss ist jedoch zu der Überzeugung gelangt, dass der Einführung der Landesverfassungsbeschwerde durchgreifende Bedenken entgegenstehen. Hin-

sichtlich einer weiten, die rezipierten Grundrechte des Grundgesetzes (Artikel 2 a LV) einschließenden Landesverfassungsbeschwerde lasse die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts vor dem Hintergrund des Artikel 142 GG die Anwendung der Landesgrundrechte nur zu, soweit Landesgrundrechte mit den Grundrechten des Grundgesetzes inhaltlich übereinstimmen. Das Landesverfassungsgericht wäre daher im Ergebnis an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts gebunden (vgl. mit ausführlicher Begründung BVerfGE 96, 345 (375)). Ein konkreter Nutzen einer zusätzlichen Grundrechtsprüfung durch das Landesverfassungsgericht sei vor dem Hintergrund der bürgerfreundlichen Grundrechtsprechung durch das Bundesverfassungsgericht nicht erkennbar.

Gegen die Eröffnung einer die rezipierten Grundrechte des Grundgesetzes einschließenden Landesverfassungsbeschwerde spreche auch, dass es zu einer intransparenten und für rechtsuchende Bürgerinnen und Bürger problematischen Parallelität zwischen Landesverfassungsbeschwerde und der Verfassungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht komme. Grundsätzlich könne Grundrechtsträgern durch Landesrecht ein Wahlrecht an die Hand gegeben werden, neben der Verfassungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht auch die Verfassungsbeschwerde zum Landesverfassungsgericht zu erheben (BVerfG, Beschluss vom 18. Januar 1996 - 1 BvR 1375/95 - NJW 1996, 1464). Demgegenüber halte die Landesverfassungsbeschwerde nicht den Weg zum Bundesverfassungsgericht offen, denn die Landesverfassungsbeschwerde gehört nicht zum Rechtsweg im Sinne des § 90 Absatz 2 Satz 1 BVerfGG. Die Monatsfrist der Urteilsverfassungsbeschwerde beginne daher bereits mit der Zustellung der letzten fachgerichtlichen Entscheidung zu laufen (BVerfG a.a.O.). Daher werde während eines landesverfassungsgerichtlichen Verfahrens regelmäßig die Frist zur Erhebung der Verfassungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht ablaufen. Eine abweichende Ausgestaltung durch landesrechtliche Bestimmungen sei wegen des Vorrangs des Bundesrechts nicht möglich.

Der Anwendungsbereich der Landesverfassungsbeschwerde werde zudem aus prozessrechtlichen Gründen noch weiter eingeschränkt. Eine Landesverfassungsbeschwerde könne sich nur gegen Landesgesetze oder gegen Rechtsanwendungsakte durch die Gerichte des Landes richten. Soweit hingegen die bundesrechtlichen Verfahrensordnungen noch Rechtsmittel zu einem Bundesgericht vorsehen, verdrängen diese die Möglichkeit, eine Verfassungsbeschwerde zum Landesverfassungsgericht zu erheben (vgl. BVerfGE 96, 345 (371)).

Wenn die Landesverfassungsbeschwerde vor diesem Hintergrund auf die Rüge der Verletzung landesspezifischer Grundrechte begrenzt werden sollte, erscheine ihre

Einführung ebenfalls nicht sinnvoll. Eine Rüge der Verletzung landesspezifischer Grundrechte hätte nämlich nach Überzeugung des Ausschusses kaum noch einen praktischen Anwendungsbereich. Im Übrigen seien diese Grundrechte der Landesverfassung auch nicht ungeschützt, weil sie im Rahmen fachgerichtlicher Streitigkeiten geltend gemacht werden könnten.

III. Aufnahme weiterer Staatszielbestimmungen in die Landesverfassung

Der Sonderausschuss hat die Aufnahme weiterer Staatszielbestimmungen in die Landesverfassung erwogen. Über die im Einsetzungsbeschluss genannten Staatszielbestimmungen hinaus sind nicht zuletzt durch Bürgeranregungen Vorschläge an den Sonderausschuss herangetragen worden, die Aufnahme bestimmter Staatsziele zu prüfen. Der Sonderausschuss hat all diese Vorschläge vor dem Hintergrund beraten, dass insbesondere in Abschnitt I. der Landesverfassung bereits einige Staatszielbestimmungen enthalten sind. So stellt Artikel 5 Absatz 2 LV die kulturelle Eigenständigkeit und die politische Mitwirkung nationaler Minderheiten und Volksgruppen unter den Schutz des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände. Artikel 5 a LV schützt die Rechte und Interessen pflegebedürftiger Menschen. Artikel 6 LV erhebt die Förderung der rechtlichen und tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern zur Aufgabe des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie der anderen Träger der öffentlichen Verwaltung und verpflichtet sie, darauf hinzuwirken, dass Frauen und Männer in kollegialen öffentlich-rechtlichen Beschluss- und Beratungsorganen zu gleichen Anteilen vertreten sind. Weitere Staatszielbestimmungen enthalten Artikel 6a LV (Schutz von Kindern und Jugendlichen), Artikel 7 LV (Schutz der natürlichen Grundlagen des Lebens) sowie Artikel 9 LV (Schutz und Förderung der Kultur).

Staatszielbestimmungen enthalten Verpflichtungen, an denen sich das Staatshandeln ausrichten soll. Der Sonderausschuss hält die derzeit geltenden Staatszielbestimmungen für sinnvoll und empfiehlt uneingeschränkt ihre Beibehaltung. Bei der Prüfung, inwieweit die Landesverfassung um weitere Staatszielbestimmungen ergänzt werden soll, hat sich der Sonderausschuss von folgenden Maßstäben leiten lassen:

Erstens soll die Grundstruktur der Landesverfassung als Organisationsstatut unverändert bleiben. Zweitens hat sich der Sonderausschuss darauf verständigt, die Verfassung lediglich punktuell um Staatszielbestimmungen zu ergänzen, wo sich aufgrund neuerer gesellschaftlicher Entwicklungen ein besonderes Bedürfnis für sie herausgestellt hat. Schließlich sollen nur solche Vorgaben aufgenommen werden,

die sich nicht in appellativen Programmsätzen erschöpfen, sondern einen verbindlichen Regelungsgehalt aufweisen können.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt der Sonderausschuss Verfassungsreform beispielsweise die Aufnahme des Gedankens der Inklusion als Staatszielbestimmung (hierzu C. II.). Von der Aufnahme weiterer Staatszielbestimmungen rät er jedoch ab.

Dies gilt zunächst für die Aufnahme eines Staatsziels „**Wirtschaft und Arbeit**“. Der Ausschuss erörterte intensiv einen Vorschlag, der ein Bekenntnis zur sozialen Marktwirtschaft, den Schutz genossenschaftlicher Selbsthilfe sowie der Daseinsvorsorge enthielt. Mit diesem Vorschlag sollten Wirtschaft und Arbeit als Lebensgrundlagen des Landes Schleswig-Holstein als zusätzlicher Abwägungsgesichtspunkt in der Landesverfassung verankert werden.

Dagegen wurde mehrheitlich eingewandt, der Begriff der „sozialen Marktwirtschaft“ sei zu abstrakt, um als Rechtsbegriff im Zusammenhang der Verfassung sinnvoll bestehen zu können. Auch wenn das Bekenntnis zu dieser Wirtschaftsform nicht mit dem Grundgesetz kollidiere und die wirtschaftspolitische „Neutralität“ des Grundgesetzes (BVerfGE 4, 7 (17 f.)) für die Länder keine Bindungswirkung habe, seien weite Teile des Wirtschaftsrechts (Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 GG) und des Wirtschaftsverfassungsrechts (vgl. Artikel 9, 12, 14, 20 GG) bundesrechtlich vorgeprägt und bereits jetzt für das Land bindend.

Auch bezüglich des Schutzes und der Stärkung des **Ehrenamts**, das nach Auffassung des Sonderausschusses Verfassungsreform Grundlage einer funktionierenden Zivilgesellschaft ist, empfiehlt der Sonderausschuss keine Verfassungsänderung. Die rechtlichen Rahmenbedingungen für das Ehrenamt seien weitgehend bundesgesetzlich geregelt. Zu nennen sind hier das Bürgerliche Recht (Artikel 74 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 GG), das Vereinsrecht (Artikel 74 Absatz 1 Nummer 3 GG), das Arbeitsrecht (Artikel 74 Absatz 1 Nummer 12 GG), das Gesellschaftsrecht sowie Teile des Steuerrechts. Hinsichtlich des verbleibenden Spielraums hält der Sonderausschuss Verfassungsreform eine *einfach*gesetzliche Ausgestaltung der Stärkung des Ehrenamts für angezeigt. Die Aufnahme eines Bekenntnisses zur Stärkung des Ehrenamts in die Landesverfassung könne zu hohen Erwartungen an das Land führen, die dieses schon aus rechtlichen Gründen kaum erfüllen könnte.

Der Sonderausschuss hat alternativ erwogen, ein Benachteiligungsverbot im Hinblick auf die Übernahme und die Ausübung eines Ehrenamts in die Landesverfassung aufzunehmen. In diesem Zusammenhang hat der Sonderausschuss aufgegriffen, dass die Ausübung eines Ehrenamts insbesondere mit beruflichen Verpflichtungen in

Konflikt geraten kann. Von der Aufnahme eines Benachteiligungsverbots rät der Sonderausschuss jedoch ab. Zum einen ist aus Sicht des Sonderausschusses unklar, inwieweit eine grundrechtsähnliche Bestimmung geschaffen würde und welche Folgen diese hätte. Zum anderen wären die rechtlichen Möglichkeiten des Landes, einem solchen Benachteiligungsverbot umfassend Geltung zu verschaffen, wie dargelegt begrenzt.

Weiterhin hat der Sonderausschuss Verfassungsreform über die Aufnahme einer **Nachhaltigkeitsverpflichtung** als Staatsziel beraten, rät hiervon jedoch ab. Mit dem Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen (gegenwärtig Artikel 7 LV) sei bereits ein zentraler Gesichtspunkt des Gedankens der Nachhaltigkeit in der Verfassung niedergelegt. Eine inhaltlich darüber hinausreichende Verpflichtung hingegen erscheint zu unbestimmt und im Hinblick auf ihre möglichen Rechtsfolgen nicht hinreichend eingrenzbar. Auch eine auf das **Haushaltsrecht bezogene Nachhaltigkeitsklausel** empfiehlt der Sonderausschuss Verfassungsreform nicht zur Annahme. Der Zielrichtung dieses Grundsatzes sei durch Artikel 53 Absatz 1 LV („Schuldenbremse“) hinreichend Genüge getan. Wenn nicht als Staatsziel, so wird die Aufnahme des Gedankens der Nachhaltigkeit aber im Zusammenhang mit dem Aspekt der **Generationsgerechtigkeit** in die Präambel empfohlen (siehe hierzu C. I.).

Auch das **Bekenntnis zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit** empfehle sich als politisches Bekenntnis, nicht aber zur Aufnahme als Staatsziel, und solle in die Präambel integriert werden (siehe hierzu C. I.).

Ein Staatsziel „**Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Landesgebiet**“ könnte aus Sicht des Sonderausschusses Verteilungskonflikte hervorrufen und mit dem Prinzip der kommunalen Selbstverwaltung in Konflikt geraten. Aufgrund des demografischen Wandels sei es nicht möglich, die mit einem solchen Staatsziel verbundenen Erwartungen zu erfüllen. Hinsichtlich der kommunalen Finanzausstattung erscheine zur Herstellung der interkommunalen Verteilungsgerechtigkeit der kommunale Finanzausgleich (Artikel 49 Absatz 1 LV) einschließlich seiner einfachgesetzlichen Ausgestaltung als vorrangig und geeignet.

Ebenfalls nicht zur Aufnahme als Staatsziel geeignet erscheinen dem Ausschuss der Schutz und die Förderung des **friedlichen Zusammenlebens**. Eine solche Bekräftigung werde bereits hinreichend durch die Elemente der vorgeschlagenen Präambel zum Ausdruck gebracht (siehe hierzu C. I.).

Im Hinblick auf die Bereiche **Sport und Kultur** hält der Sonderausschuss Verfassungsreform die Aufnahme einer weiteren Staatszielbestimmung nicht für erforder-

lich. Gegenwärtig enthalte bereits Artikel 9 Absatz 3 LV eine bewährte Regelung zum Schutz und zur Förderung der Kultur einschließlich des Sports.

IV. Stärkung des Parlaments im Europäischen Mehrebenensystem

Der Sonderausschuss Verfassungsreform hat sich über den Vorschlag zu Artikel 30 LV (Entwurf) (siehe C. VIII.) hinaus mit weiteren Vorschlägen auseinandergesetzt, die auf eine Stärkung der verfassungsrechtlichen Stellung des Landtags gerichtet sind. Dabei hat er vor allem die Rolle des Landtags im Verfassungsgefüge der sich weiterentwickelnden Europäischen Union und im bundesstaatlichen Gefüge der Bundesrepublik Deutschland in den Blick genommen, da der Landtag gegenüber den Bundesorganen und den Organen der Europäischen Union grundsätzlich keine Möglichkeiten besitzt, seine Kompetenzen selbst zur Geltung zu bringen.

1. Weisungsrecht des Landtags gegenüber der Landesregierung in bestimmten Angelegenheiten

Der Sonderausschuss Verfassungsreform hat ein auf die Angelegenheiten der Europäischen Union beschränktes Weisungsrecht gegenüber der Landesregierung in Betracht gezogen. Diese Überlegung geht zurück auf die Stuttgarter Erklärung der Präsidentinnen und Präsidenten der deutschen Landesparlamente vom 22. Juni 2010 (LT-Drs. BW 14/6554). Nach Auffassung der Präsidentinnen und Präsidenten der deutschen Landesparlamente obliegt es den Ländern, die notwendige Mitwirkungsmöglichkeit der Landesparlamente gegenüber der Landesregierung zur Wahrnehmung der „Integrationsverantwortung“ der Landesparlamente im Zusammenhang der Europäischen Union zu sichern. Hierzu gehöre über Informationsrechte hinaus auch die Möglichkeit, landesverfassungsrechtlich eine Bindung der Landesregierung bezüglich ihres Stimmverhaltens im Bundesrat vorzusehen.

Der Sonderausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass in jüngerer Zeit die Länder Baden-Württemberg und Bayern Verfassungsänderungen auf den Weg gebracht haben, auf deren Grundlage die Landesregierungen in bestimmten Bundesratsangelegenheiten, nämlich in Angelegenheiten der Europäischen Union, an den Willen der Landtage gebunden werden können (Artikel 34a Absatz 2 Verfassung Baden-Württemberg, Artikel 70 Absatz 4 Verfassung Bayern). Der Ausschuss hat sich jedoch dagegen entschieden, gegenwärtig ähnliche Regelungen zur Aufnahme in die schleswig-holsteinische Landesverfassung zu empfehlen. Es erscheine problematisch, notwendige Verhandlungsspielräume der Landesregierung im Bundesrat durch ein Weisungsrecht des Landtags zu beschränken. Ungeklärt sei zudem, ob der Auf-

nahme eines solchen Weisungsrechts in die schleswig-holsteinische Landesverfassung Artikel 51 Absatz 1 Satz 1 GG entgegensteht. Nach dieser Bestimmung besteht der Bundesrat aus „Mitgliedern der Regierungen der Länder, die sie bestellen und abberufen“. Traditionell wird aus Artikel 51 Absatz 1 GG gefolgert, dass nicht die Landesparlamente, sondern nur die sie entsendenden Landesregierungen auf die Mitglieder des Bundesrats durch Weisung einwirken dürften (BVerfGE 8, 104 (120), vgl. auch BVerfGE 106, 310 (330 f., 334) und BVerfGE 129, 108 (117)). Mangels jüngerer bundesverfassungsgerichtlicher Rechtsprechung erscheine es trotz der verfassungsrechtlichen Regelungen in Baden-Württemberg und Bayern offen, ob Artikel 51 Absatz 1 GG den Schutz von Gesetzgebungskompetenzen des Landtags durch die Verankerung einer Weisungsbefugnis des Landtags gegenüber der Landesregierung in Angelegenheiten der Europäischen Union zulasse.

2. Beteiligung des Landtags an den Verhandlungen und dem Abschluss von Staatsverträgen und völkerrechtlichen Verträgen

Der Sonderausschuss Verfassungsreform hat eine verstärkte Beteiligung des Landtags an den Verhandlungen und dem Abschluss von Staatsverträgen in den Blick genommen. Er empfiehlt im Ergebnis jedoch keine Verfassungsänderung in dieser Hinsicht.

Zur Diskussion stand, den gegenwärtigen Artikel 30 LV um eine Bestimmung zu ergänzen, nach der Verhandlungen über den Abschluss von Verträgen, welche Gegenstände der Gesetzgebung betreffen oder zu ihrer Durchführung eines Gesetzes bedürfen, nur mit Zustimmung des Landtags aufgenommen werden dürfen. Erörtert wurde auch die Möglichkeit verbindlicher Verhandlungsrichtlinien des Landtags gegenüber der Landesregierung.

Zur Stützung dieser Ergänzungen wurde argumentiert, dass Staatsverträge stets in die Gesetzgebungskompetenz des Landtags eingriffen, denn sie beträfen *per definitionem* Gegenstände der Gesetzgebung (gegenwärtig Artikel 30 Absatz 2 Satz 2 LV). Die Information des Parlaments erfolge gegenwärtig so, dass eine Einflussnahme des Landtags auf den Inhalt des Staatsvertrags aus zeitlichen Gründen kaum mehr möglich sei. Vielmehr bedürfe es eines rechtlich bindenden Instruments, auf das Zustandekommen von Staatsverträgen gestaltenden Einfluss zu nehmen. Dagegen war jedoch aus Sicht der Mehrheit des Sonderausschusses durchgreifend, dass die notwendige Kompromissfindung zwischen der Landesregierung und den übrigen an dem Zustandekommen eines Staatsvertrags Beteiligten nicht überreglementiert werden solle. Kompromisslösungen könnten im Fall einer Beteiligung aller

16 Bundesländer und gegebenenfalls auch des Bundes an einem Staatsvertrag sogar unmöglich werden. Bereits jetzt habe der Landtag eine Vielzahl von Möglichkeiten, auf die Aushandlung von Staatsverträgen einzuwirken. So sei die Landesregierung verpflichtet, das Parlament über die Vorbereitung von Staatsverträgen frühzeitig zu unterrichten (gegenwärtig Artikel 22 Absatz 1 Satz 1 LV i.V.m. § 3 PIG). Neben Entschlüssen, die der Landtag jederzeit verabschieden könne, sei das Parlament durch die Landtagsmehrheit in der Lage, politischen Druck auf die Landesregierung auszuüben, die ihrerseits kein Interesse an dem Scheitern der Ratifizierung eines Staatsvertrags haben könne.

So bestätigt auch eine vergleichende Betrachtung der einschlägigen Regelungen in anderen Bundesländern, dass diese keinen Anlass gesehen haben, die Möglichkeiten der jeweiligen Landesparlamente zur Einflussnahme auf die Verhandlung von Staatsverträgen durch rechtsverbindliche Weisungen an die jeweiligen Landesregierungen zu erweitern. Gleichwohl beobachtet der Sonderausschuss die auch im Bereich von Staatsverträgen wahrzunehmende Tendenz zur Entparlamentarisierung und sieht die Notwendigkeit, die Verzahnung von Regierung und Parlament der heutigen Wirklichkeit anzupassen. Er ist jedoch der Auffassung, dass dies nicht durch die Verschiebung der Gewichte zwischen Parlament und Regierung aufgrund der Landesverfassung erfolgen sollte. Vielmehr seien flexible Regelungen auf unterverfassungsrechtlicher Ebene vorzugswürdig. Der Ausschuss sieht auch keine Möglichkeit, Typen von Staatsverträgen abzuschichten, bezüglich derer das Parlament verstärkte Einflussmöglichkeiten haben sollte.

Der Sonderausschuss hat sich darüber hinaus mit dem Vorschlag befasst, dass der Landtag über die Zustimmung zu völkerrechtlichen Verträgen des Bundes auf dem Gebiet der ausschließlichen Gesetzgebungszuständigkeit des Landes entscheiden solle. Der Vorschlag zielte darauf ab, eine nach dem sogenannten „Lindauer Abkommen“ notwendige Zustimmung der Landesregierung gegenüber der Bundesregierung von der vorherigen Zustimmung des Landtags abhängig zu machen. Gegen die Aufnahme einer solchen Bestimmung spricht aus Sicht des Sonderausschusses, dass sie mit dem Lindauer Abkommen an eine informell vereinbarte Übung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und ihren Ländern anknüpfe, deren verfassungsrechtliche Zulässigkeit vor dem Hintergrund des Artikel 32 GG zudem umstritten sei. Insofern erscheine es sinnvoller, die Materie einer einfachgesetzlichen Regelung oder einer Vereinbarung zwischen dem Landtag und der Landesregierung zu überlassen.

3. Ermöglichung plenareretzender Beschlüsse von Parlamentsausschüssen

Der Europaausschuss des Landtags hat den Sonderausschuss Verfassungsreform mit Beschluss vom 6. Februar 2013 ([Umdruck 18/785](#) (neu)) um Prüfung gebeten, ob und wie der Europaausschuss die Möglichkeit erhalten könne, plenareretzende Beschlüsse im Zusammenhang mit der Beteiligung des Landtags am sogenannten „Subsidiaritätsfrühwarnsystem“ gemäß Artikel 8 des Protokolls über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit zum Vertrag von Lissabon (ABl. 2007 C 306, S. 150; Eckpunktepapier der Landtagsverwaltung „Verzahnung des Europaausschusses mit den Fachausschüssen“ vom 23. Mai 2012, [Umdruck 18/41](#)) zu fassen. Damit solle dem Landtag innerhalb des Frühwarnsystems trotz der kurzen Achtwochenfrist eine realistische Beteiligungsmöglichkeit an dem Verfahren zur Prüfung der Einhaltung der Subsidiarität ermöglicht werden ([Umdruck 18/410](#)).

Gegenwärtig bestimmt Artikel 17 Absatz 1 LV, dass der Landtag „zur Vorbereitung“ seiner Verhandlungen und Beschlüsse Ausschüsse einsetzt. Dieser Wortlaut verdeutlicht, dass die Ausschüsse Hilfs- und Teilorgane des Parlaments sind, dessen Plenum prinzipiell über die alleinige Kompetenz zur abschließenden Beschlussfassung verfügt. In bestimmten, von §§ 7 Absatz 3, 9 Absatz 8 Satz 8 PIG vorgesehenen Fällen berücksichtigt die Landesregierung allerdings in eilbedürftigen Angelegenheiten eine vorläufige Stellungnahme des federführenden Ausschusses bei ihrer Entscheidung über ihr Abstimmungsverhalten im Bundesrat nicht anders als eine endgültige Stellungnahme des Landtags selbst. Eilbedürftig sind gemäß § 14a Satz 2 GOLT Angelegenheiten, über die nach dem vom Ältestenrat festgelegten Terminplan der Landtag nicht mehr rechtzeitig beschließen kann.

Vor dem Hintergrund dieser Rechtslage hat der Sonderausschuss eine Verfassungsänderung, mit der plenareretzende Beschlüsse eines bestimmten Ausschusses oder aller Ausschüsse ermöglicht werden, als nicht notwendig erachtet. Dem Anliegen, die Landesregierung in Eilfällen an Beschlüsse eines Ausschusses binden zu können, ist bereits mit §§ 7 Absatz 3, 9 Absatz 8 Satz 8 PIG Rechnung getragen (vgl. umfassend Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes, Arbeitspapier 061). Unter praktischen Gesichtspunkten genügt es, dass gemäß § 7 Absatz 3 PIG seitens der Landesregierung eine vorläufige Stellungnahme des Ausschusses bei ihrer Entscheidung über ihr Abstimmungsverhalten im Bundesrat in Eilfällen wie ein Plenarbeschluss zu berücksichtigen ist, ohne dass es darauf ankommt, ob die Stellungnahme des Ausschusses - wie bisher - vorläufig erfolgt ist oder ob sie abschließenden Charakter hat.

V. Stärkung unmittelbarer demokratischer Mitwirkungsmöglichkeiten

Der Sonderausschuss Verfassungsreform hat sich mit mehreren Vorschlägen, darunter auch Anregungen der Bürgerinnen und Bürger, zum Ausbau unmittelbarer demokratischer Mitwirkungsmöglichkeiten auseinandergesetzt. Neben der zur Annahme empfohlenen Ermöglichung öffentlicher Sitzungen des Petitionsausschusses (C. VI., VII.) und der Absenkung des Unterstützerquorums für Volksbegehren sowie des Zustimmungsquorums für Volksentscheide, die nicht die Änderung der Landesverfassung zum Gegenstand haben (C. X.), bezogen sich die Beratungen auf eine umfassende Überprüfung der gegenwärtigen Artikel 40 bis 42 LV. Geprüft wurden die Einführung eines **obligatorischen Verfassungsreferendums**, eine **Absenkung der Hürden für Volksinitiativen**, wie sie sich jeweils aus Artikel 41, 42 LV ergeben, sowie eine mögliche Lockerung des **Finanzvorbehalts bei Volksinitiativen** (Artikel 41 Absatz 2 LV). Nach umfassender Abwägung der wesentlichen Argumente empfiehlt der Sonderausschuss, von entsprechenden Verfassungsänderungen Abstand zu nehmen.

Dies gilt zunächst für die Aufnahme des „**obligatorischen Verfassungsreferendums**“ in die Landesverfassung. Die Grundidee des obligatorischen Verfassungsreferendums ist, dass neben der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Landtags (gegenwärtig Artikel 40 Absatz 2 Nummer 1 LV) auch das Volk mit der Mehrheit der Abstimmenden einem verfassungsändernden Gesetz zustimmen muss. Die im Landtag zustande gekommene Zweidrittelmehrheit würde entwertet, wenn für das Inkrafttreten einer Verfassungsänderung eine zusätzliche Volksabstimmung notwendig wäre. Denn die für eine Verfassungsänderung geforderte Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Landtags verkörpere bereits ein ausreichend hohes Legitimationsniveau.

Dass das Parlament gerade unter dem Eindruck eines obligatorischen Referendums seine Entscheidungen sorgfältiger aufbereite, erscheint dem Sonderausschuss als eine nicht belegte These. Ebenfalls nicht durchschlagend sei das Argument, dass ein obligatorisches Verfassungsreferendum zu einer höheren Identifikation der Bürgerinnen und Bürger mit der Verfassung führe. Vielmehr teilt der Sonderausschuss die Sorge, dass durch das obligatorische Verfassungsreferendum Verfassungsänderungen erschwert werden und eine geringe Abstimmungsbeteiligung die Legitimation von Verfassungsänderungen schwächen könnten. Dies gelte vor allem für in der Öffentlichkeit schwer vermittelbare, technisch wirkende Verfassungsänderungen. Einer geringen Abstimmungsbeteiligung könne zwar begegnet werden, indem die Abstimmung am Tag einer Europa-, Bundestags- oder Landtagswahl stattfindet. Dies kann

jedoch nach Auffassung des Ausschusses zu zeitlichen Verzögerungen und einer Überlagerung der Abstimmung über die Verfassungsänderung durch den parteipolitischen Wahlkampf führen.

Der Sonderausschuss hat auch ein alternatives Modell eines obligatorischen Verfassungsreferendums erwogen, jedoch ebenfalls nicht zur Aufnahme in die Landesverfassung vorgeschlagen. Danach bedürfte nicht nur die vom Parlament eingeleitete Verfassungsänderung der Zustimmung des Volkes in einer Volksabstimmung, sondern auch die in einer Volksabstimmung angenommene Verfassungsänderung würde die Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Landtags erfordern. Für diesen Vorschlag wurde im Wesentlichen angeführt, dass so eine Gleichgewichtigkeit des Landtags und des Volkes im Verfahren der verfassungsändernden Gesetzgebung erreicht werden könne. Ein solches Verfahren bedeute jedoch zwangsläufig die Abschaffung der Verfassungsänderung allein durch Volksentscheid (gegenwärtig Artikel 40 Absatz 2 Nummer 2 LV). Durch das Volk initiierte Verfassungsänderungen würden erschwert, weil das Letztentscheidungsrecht dem Landtag zustünde. Zudem bestehen auch gegen dieses Modell die zuvor dargestellten Bedenken gegen ein obligatorisches Verfassungsreferendum, die der Ausschuss für durchgreifend hält.

Der Sonderausschuss Verfassungsreform hat nach sorgfältiger Prüfung das aktuell geltende **Unterstützerquorum für Volksinitiativen** in Höhe von 20.000 Stimmberechtigten (Artikel 41 Absatz 1 Satz 3 LV) als hinreichend niedrig befunden, um den Initiatoren einer Volksinitiative die realistische Chance zu verschaffen, den Landtag mit ihrem Anliegen zu befassen und die Volksinitiative gegebenenfalls später zu einem Volksbegehren zu führen. Eine Absenkung des Unterstützerquorums bei Volksinitiativen hat der Ausschuss deshalb abgelehnt. Eine vergleichende Betrachtung der Regelungen in anderen Bundesländern zeige, dass das Land Schleswig-Holstein mit seinem Unterstützerquorum für Volksinitiativen bereits im unteren Bereich anzusiedeln sei. Gemessen an der Gesamtzahl der Stimmberechtigten ergebe sich ein Quorum von etwa 0,9 %. Niedrigere Hürden sind lediglich in der Freien und Hansestadt Hamburg sowie den Ländern Nordrhein-Westfalen, Saarland und Thüringen vorgesehen. Zudem sei das Unterstützerquorum für Volksinitiativen auch verfassungssystematisch stimmig. Die Anzahl von 20.000 Stimmberechtigten entspreche in etwa der Anzahl von Wählerinnen und Wählern, die unter der Berücksichtigung der gegenwärtigen Wahlbeteiligung von etwa 60 % von einem einzelnen - für Gesetzentwürfe initiativberechtigten (Artikel 37 Absatz 1 LV) - Abgeordneten rechnerisch vertreten werden.

Der Sonderausschuss empfiehlt auch **die unveränderte Beibehaltung des Haushaltsvorbehalts (Artikel 41 Absatz 2 LV)**. Gemäß Artikel 41 Absatz 2 LV sind Initiativen über den Haushalt des Landes, über Dienst- und Versorgungsbezüge sowie über öffentliche Abgaben unzulässig. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Beschluss vom 3. Juli 2000 (BVerfGE 102, 176) Artikel 41 Absatz 2 LV weit ausgelegt und ausgeführt, dem Begriff „Haushalt des Landes“ in Artikel 41 Absatz 2 LV komme „ein über die förmliche Haushaltsgesetzgebung hinausgehender materieller Gehalt zu“. Erfasst sei jede finanzwirksame Gesetzgebung, die geeignet sei, den Gesamtbestand des Haushalts auch mit Blick auf den Anteil bestehender Ausgabeverpflichtungen wesentlich zu beeinflussen. Dies sei auch dann der Fall, wenn sie den von der Regierung aufgestellten und in die Beratungen des Haushaltsgesetzgebers gegebenen Haushaltsplanentwurf für das nächste Jahr oder die zeitlich weiter ausgreifende Haushaltsplanung beeinträchtige.

Soll der Anwendungsbereich der Haushaltsklausel auf das Haushaltsgesetz beschränkt werden, so wäre eine dahin gehende Verfassungsänderung, die den Begriff „Haushaltsgesetz“ wörtlich aufgreift, eine denkbare Lösung (vgl. SächsVerfGH NVwZ 2003, 472 (474)). Gegen eine solche Einschränkung des Haushaltsvorbehalts haben sich jedoch Bedenken erhoben, die letztlich nicht ausgeräumt werden konnten. So zeige die Erfahrung bei kommunalen Bürgerbegehren, dass ausgaberelevante Initiativen die Haushaltssituation und mittelbare Auswirkungen auf Wirtschaft und Verbraucher in den Hintergrund treten lassen könnten. Der Sonderausschuss Verfassungsreform versteht den geltenden Artikel 41 Absatz 2 LV als Schutz gegen politische Stimmungslagen, die auf die kurzfristige Verteilung öffentlicher Mittel ausgerichtet sind. Die weitreichende Haushaltsklausel des Artikel 41 Absatz 2 LV schütze das Budgetrecht des Parlaments. Repräsentative Beispiele dafür, dass der Verzicht auf den Haushaltsvorbehalts oder dessen Eingrenzung die Konsolidierung öffentlicher Haushalte befördere, sind aus Sicht des Sonderausschusses nicht erkennbar. Hinzu komme, dass sich die Notwendigkeit einer Konsolidierung der öffentlichen Haushalte durch die Schuldenbremse (Artikel 109 Absatz 3 GG, Artikel 53 LV) noch verschärft habe.

VI. Verbesserung der Kooperation mit anderen Bundesländern

Der Sonderausschuss Verfassungsreform hat geprüft, inwieweit verfassungsrechtlicher Änderungsbedarf bezogen auf die „Verbesserung der Kooperation mit anderen Bundesländern“ besteht. Er hat zunächst erwogen, sogenannte „Grundlagenstaatsverträge“ verfassungsrechtlich zu verankern. Arbeitsgrundlage war der Vorschlag, die Zusammenarbeit mit anderen Bundesländern durch „Vereinbarungen über die

Grundlagen der Zusammenarbeit in einer unbestimmten Vielzahl von Fällen (Grundlagenstaatsverträge)“ zu regeln ([Drucksache 18/307](#)). Insbesondere die Schaffung gemeinsamer Einrichtungen und die Beteiligung des Landes an solchen Einrichtungen unter Einbeziehung von Kontroll- und Mitwirkungsmöglichkeiten des Landtags wurden untersucht.

Nach Überzeugung des Sonderausschusses ist eine verfassungsrechtliche Regelung dieser Materie nicht erforderlich. Zunächst konnte der Bedeutungsgehalt des „Grundlagenstaatsvertrags“, insbesondere in Abgrenzung zu gewöhnlichen Staatsverträgen (Artikel 30 Absatz 2 LV), nicht hinreichend sicher geklärt werden. Vor diesem Hintergrund erkennt der Sonderausschuss keinen praktischen Bedarf für die vorgeschlagene Regelung. Sollten durch einen „Grundlagenstaatsvertrag“ nach außen hoheitlich auftretende, gemeinsame Einrichtungen mehrerer Bundesländer geschaffen werden, wäre zu beachten, dass keine „dritte Ebene“ zwischen dem Bund und den Ländern geschaffen werden darf. In den übrigen Fällen könne eine Kooperation mit anderen Bundesländern durch das hergebrachte Instrument des Staatsvertrags erfolgen. Der Sonderausschuss ist daher zu der Überzeugung gelangt, dass bereits jetzt Artikel 30 Absatz 2 LV für den Abschluss von Kooperationsstaatsverträgen mit anderen Bundesländern ausreicht.

Auch bezüglich einer intensivierten parlamentarischen Zusammenarbeit sieht der Sonderausschuss Verfassungsreform keinen verfassungsrechtlichen Regelungsbedarf. Gemeinsame Beratungen von Parlamentsausschüssen mehrerer Bundesländer sind bereits nach jetziger Verfassungslage zulässig und werden praktiziert. Sofern Beschlüsse gefasst werden, müssten die anwesenden Vertreter eines jeden Parlaments getrennt beschließen (paralleles Beschlussverfahren). Durchgreifende rechtliche Einwände ergeben sich, falls ein gemeinsamer Ausschuss für die Parlamente mehrerer Bundesländer beschlussfassend tätig werden und dabei in seiner Gesamtheit abstimmen soll. Die dagegen bestehenden bundesverfassungsrechtlichen Einwände (Artikel 28 Absatz 1, Artikel 20 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 GG) können durch eine landesverfassungsrechtliche Regelung nicht überwunden werden.

VII. Gute Verwaltung

1. Recht auf eine gute Verwaltung in Anlehnung an die Europäische Grundrechtecharta

Der Sonderausschuss Verfassungsreform hat die Aufnahme eines Rechts auf gute Verwaltung in Anlehnung an Artikel 41 der Europäischen Grundrechtecharta in die

Landesverfassung erwogen. Nach Artikel 41 Absatz 1 Grundrechtecharta hat jede Person ein Recht darauf, dass ihre Angelegenheiten von den Organen und Einrichtungen der Union unparteiisch, gerecht und innerhalb einer angemessenen Frist behandelt werden. Artikel 41 Absatz 2 Grundrechtecharta gestaltet dieses Recht aus (Anhörungsrecht, Recht auf Akteneinsicht, Begründungspflicht hinsichtlich Verwaltungsentscheidungen).

Gegen die Aufnahme eines „Rechts auf gute Verwaltung“ haben sich im Laufe der Beratungen Bedenken ergeben, die der Sonderausschuss Verfassungsreform ungeachtet seiner positiven Grundhaltung gegenüber Grundsätzen einer guten Verwaltung für letztlich durchgreifend hält. Zum einen hat sich der Sonderausschuss grundsätzlich dagegen ausgesprochen, Grundrechte in die Landesverfassung aufzunehmen, da er den aufgrund des Artikel 2 a LV bestehenden Grundrechtsschutz für ausreichend hält (siehe dazu oben, D. I.). Im vorliegenden Zusammenhang ist der Sonderausschuss zu dem Ergebnis gelangt, dass die aus dem Rechtsstaats- und Demokratieprinzip des Grundgesetzes und der Landesverfassung (gegenwärtig Artikel 2, 45 Absatz 1 LV) ableitbaren Maßstäbe den Anforderungen an die Verwaltung genügen, die den Standards des Artikel 41 der Europäischen Grundrechtecharta für die europäischen Organe zumindest entsprechen. Durch die Verwaltungsverfahrensgesetze des Bundes und der Länder sind solche Grundsätze bereits seit Langem sehr detailliert ausgeformt. Unklar wäre vor diesem Hintergrund, welchen darüber hinausgehenden Mehrwert demgegenüber ein „Recht auf eine gute Verwaltung“ haben sollte. Unklar wäre auch, was über eine rechtmäßige Sachbehandlung hinaus eine „gerechte“ Behandlung bedeuten würde. Zudem würde nach Auffassung des Sonderausschusses die Aufnahme eines Rechts auf gute Verwaltung in dieser Abstraktheit und Allgemeinheit die kaum zu beantwortende Frage aufwerfen, was eine „gute Verwaltung“ ausmacht. Dies birgt nach Auffassung des Sonderausschusses Verfassungsreform die Gefahr der Beliebigkeit und führt, gerade angesichts bewährter einfachgesetzlicher Regelungen, zu Rechtsunsicherheit.

2. Verwaltungsverband

Der Sonderausschuss hat beraten, ob das Land und die Kommunen zur Erledigung ihnen obliegender öffentlicher Aufgaben oder von Teilen dieser Aufgaben im IT-Bereich durch die Verfassung zur Gründung von „Verwaltungsverbänden“ ermächtigt werden sollen. Ein solcher Verwaltungsverband wäre als Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit vorstellbar. Die Gründung erfolgte durch öffentlich-rechtlichen Vertrag der Beteiligten. Die Verantwortlichkeit der beteiligten Gebietskörperschaften für ihre öffentlichen Aufgaben bliebe hiervon unberührt. Mit der Aufnah-

me eines solchen „Verwaltungsverbands“ solle insbesondere entgegenstehenden Bedenken gegen die Zusammenarbeit verschiedener Verwaltungsebenen unter dem Gesichtspunkt des Demokratieprinzips entgegengewirkt werden.

Der Sonderausschuss ist zu der Überzeugung gelangt, dass es einer solchen Ermächtigung in der Verfassung, einen Verwaltungsverband - auch beschränkt auf die IT-Zusammenarbeit - nicht bedarf. Es sollte nach Auffassung des Sonderausschusses in der Hand des einfachen Gesetzgebers liegen, die interkommunale Zusammenarbeit als Gegenstand des Kommunalverfassungsrechts auszugestalten.

VIII. Herausforderungen der digitalen Gesellschaft

1. Aufnahme des Datenschutzbeauftragten in die Landesverfassung

Der Sonderausschuss hat sich mit der Frage befasst, die Grundlagen des Amts des Datenschutzbeauftragten in der Landesverfassung zu regeln. Im Wesentlichen sieht der Vorschlag die Wahl des Landesdatenschutzbeauftragten durch den Landtag, eine ähnlich der richterlichen Unabhängigkeit ausgestaltete Stellung des Landesdatenschutzbeauftragten sowie das Recht jeder Person, sich an den Landesdatenschutzbeauftragten mit der Behauptung zu wenden, in ihrem Recht auf informationelle Selbstbestimmung verletzt zu sein, vor.

Der Sonderausschuss ist zu der Überzeugung gelangt, dass diesem Regelungsvorschlag durchgreifende Bedenken entgegenstehen. So gibt es im Land Schleswig-Holstein beim Landtag und bei der Landesregierung angesiedelte Beauftragte, die nicht mit Verfassungsrang ausgestattet sind und gegenüber denen der Beauftragte für den Datenschutz ohne zureichenden Grund rechtlich hervorgehoben würde. Um die europarechtlich und auch politisch gewünschte inhaltliche Unabhängigkeit des Landesdatenschutzbeauftragten zu gewährleisten, bedarf es keiner verfassungsrechtlichen Ermächtigung. Vielmehr reichen nach Überzeugung des Sonderausschusses die gegenwärtigen einfachgesetzlichen Regelungen aus.

2. Erwerb digitaler Kompetenzen

Der Sonderausschuss hat zudem einen Regelungsvorschlag bezüglich der Teilhabe an der Informationsgesellschaft erörtert. Danach fördert das Land den Erwerb der erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten sowie den Aufbau einer geeigneten Infrastruktur. Der Regelungsvorschlag entspricht einer Empfehlung des Sonderausschusses Verfassungsreform aus dem Jahr 1998 ([Drucksache 14/1245](#), S. 13). Der Sonderausschuss hält in der heutigen Zeit einen entsprechenden Förderauftrag nicht

mehr für notwendig, denn gerade digitale Kompetenzen sind mittlerweile in der Gesellschaft etabliert.

IX. Stärkung der Selbstverwaltung der Justiz

Die Beratungen des Sonderausschusses Verfassungsreform über eine verstärkte Autonomie der Justiz knüpfen an Überlegungen des Ministeriums für Justiz, Kultur und Europa an, den Gerichten und den Staatsanwaltschaften im Rahmen des verfassungsrechtlich Möglichen Kompetenzen zur Selbstorganisation, zur Personalauswahl sowie zur Verwaltung der finanziellen Mittel zu verschaffen. Der Sonderausschuss hat geprüft, inwieweit eine verfassungsrechtliche Flankierung dieses Reformprozesses erforderlich ist und bereits eine konkrete Ausgestaltung der Selbstverwaltung der Justiz in der Landesverfassung erfolgen könnte.

Ausgangspunkt der Beratungen waren die bestehenden verfassungsrechtlichen Grundlagen der Justizverwaltung. Neben den landesverfassungsrechtlichen Bestimmungen des Artikel 43 Absatz 2 und Absatz 3 LV über die Wahl und die Anstellung der Richterinnen und Richter enthält Artikel 98 Absatz 4 GG eine bundesverfassungsrechtliche Vorgabe, wonach über die Anstellung der Richter in den Ländern der Justizminister gemeinsam mit einem Richterwahlausschuss entscheidet. Artikel 26 LV schließlich bestimmt, dass die Landesregierung im Bereich der vollziehenden Gewalt oberstes Leitungsorgan ist. Da die Justizverwaltung keine Selbstverwaltungskörperschaft ist, ist sie in den Behördenaufbau des Landes eingegliedert.

Nach Überzeugung des Sonderausschusses bedürfte es - abhängig von der Reichweite der Ausgestaltung einer Selbstverwaltung der Justiz - einer verfassungsrechtlichen Grundlage, die Artikel 26 LV in seiner gegenwärtigen Form modifiziere, sollte die Justizverwaltung in Form einer neuen obersten Landesbehörde (als „Landesjustizrat“ oder als „Landesjustizpräsidium“) aus dem Behördenaufbau herausgelöst werden. Der Sonderausschuss nimmt jedoch davon Abstand, eine entsprechende Verfassungsänderung zu empfehlen. Das Justizministerium selbst hat erklärt, die am Reformprozess Beteiligten stünden am Beginn eines offenen Dialogs. Ein Landesjustizrat könne zunächst auch durch einfachgesetzliche Regelung etabliert und weiterentwickelt werden. Daher sieht sich der Sonderausschuss Verfassungsreform nicht in der Lage, eine klar umrissene und hinreichend bestimmte Grundlage zur Errichtung einer obersten Landesjustizbehörde zu schaffen und diese mit bestimmten Aufgaben und Befugnissen auszustatten. Eine solche Empfehlung nähme notwendige Reformüberlegungen vorweg. Zudem beschränken bundesrechtliche Vorgaben Gestaltungsmöglichkeiten auf Ebene der Landesverfassung. Dies gilt neben Artikel 98 Ab-

satz 4 GG insbesondere für das externe Weisungsrecht der Justizverwaltung gegenüber den Staatsanwaltschaften (§§ 146, 147 GVG).

Gegenstand der Erörterungen war auch die Aufnahme einer Staatszielbestimmung in den gegenwärtigen Artikel 43 LV mit dem Inhalt, dass das Land im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung auf eine eigenständige und unabhängige Verwaltung der Gerichte und Staatsanwaltschaften hinwirke. Der Sonderausschuss lehnt die Aufnahme einer solchen Staatszielbestimmung jedoch ab. Ohne eine konkrete Ermächtigung zur Einrichtung einer obersten Landesjustizbehörde formuliert sie lediglich ein politisches Programm. Die Eigenständigkeit einer Staatsgewalt ist jedoch mehr als nur ein politisches Projekt und darf nicht als Selbstzweck erscheinen. So benennt die Landesverfassung aus gutem Grund auch nicht die Eigenständigkeit der Verwaltung anderer Staatsgewalten, etwa der Landtagsverwaltung, als Staatsziel. Das vorgeschlagene Staatsziel ließe die dienende Funktion der Justizverwaltung in den Hintergrund treten.

X. Erweiterung der Mitglieder der Landesregierung um die Bevollmächtigte oder den Bevollmächtigten des Landes Schleswig-Holstein beim Bund

Der Sonderausschuss hat sich schließlich mit dem Vorschlag der Landesregierung (Arbeitspapier 090) auseinandergesetzt, die gegenwärtigen Artikel 26 ff. LV (Abschnitt III LV) dahin gehend zu ändern, dass eine Erweiterung der Mitglieder der Landesregierung um die Bevollmächtigte beziehungsweise den Bevollmächtigten des Landes Schleswig-Holstein beim Bund im Rang einer Staatssekretärin oder eines Staatssekretärs ermöglicht werde. Nach diesem Vorschlag soll die oder der Bevollmächtigte beim Bund zum Mitglied der Landesregierung berufen werden können, wenn das Amt der oder des Bevollmächtigten von einer Staatssekretärin oder einem Staatssekretär wahrgenommen wird. Die Landesregierung hat sich mit ihrem Vorschlag an Artikel 107 Absatz 1 Satz 2 der Verfassung der Freien Hansestadt Bremen orientiert. Danach können Staatsräte, deren Zahl ein Drittel der Senatoren nicht übersteigen darf, zu weiteren Mitgliedern des Senats gewählt werden.

Der Sonderausschuss Verfassungsreform hält eine dahin gehende Verfassungsänderung nicht für empfehlenswert. Für die vorgeschlagenen umfangreichen Änderungen im Verfassungs- und im einfachen Recht bestehe kein Bedarf, weil die oder der Bevollmächtigte des Landes beim Bund selbst zum Minister und damit nach gegenwärtiger Verfassungslage zum Mitglied der Landesregierung ernannt werden könne. Zudem ergäben sich noch ungeklärte Folgefragen: So wäre das Rederecht eines solchen Regierungsmitglieds im Parlament zu prüfen. Außerdem erscheine im Hin-

blick auf die im Vorschlag der Landesregierung vorgeschlagene Weisungsabhängigkeit fraglich, ob damit die Anforderungen des Artikel 51 GG an die Mitgliedschaft im Bundesrat erfüllt wären und das mit dem Vorschlag angestrebte Ziel überhaupt erreicht werden könnte.

gez. Klaus Schlie

Vorsitzender

E. ANLAGEN

- I. Synopsis: Landesverfassung in der geltenden Fassung und empfohlene Änderungen**
- II. Verzeichnis der Beratungsunterlagen zu C.**
- III. Verzeichnis der Beratungsunterlagen zu D.**
- IV. Verzeichnis der der Arbeit des Sonderausschusses Verfassungsreform zugrunde liegenden Beratungsunterlagen**
 - 1. Drucksachen**
 - 2. Umdrucke**
 - 3. Arbeitspapiere**
 - 4. Niederschriften**
 - 5. Weitere Unterlagen**
- V. Gutachten und Beiträge des Wissenschaftlichen Dienstes**
- VI. Verzeichnis der Sachverständigenanhörungen**
 - 1. Schriftlich abgegebene Stellungnahmen**
 - 2. Mündlich abgegebene Stellungnahmen**
- VII. Abkürzungsverzeichnis**

I. **Synopse: Landesverfassung in der geltenden Fassung und empfohlene Änderungen**

Geltende Landesverfassung

Änderungsempfehlung

Präambel

Der Landtag hat in Vertretung der schleswig-holsteinischen Bürgerinnen und Bürger auf der Grundlage der unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechte als Fundament jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit, in dem Willen, Demokratie, Freiheit, Toleranz und Solidarität auf Dauer zu sichern und weiter zu stärken, im Bewusstsein der eigenen Geschichte, bestrebt, durch nachhaltiges Handeln die Interessen gegenwärtiger wie künftiger Generationen zu schützen, in dem Willen, die kulturelle und sprachliche Vielfalt in unserem Land zu bewahren, und in dem Bestreben, die Zusammenarbeit der norddeutschen Länder sowie die grenzüberschreitende Partnerschaft der Regionen an Nord- und Ostsee und im vereinten Europa zu vertiefen, diese Verfassung beschlossen:

Abschnitt I Land und Volk

Abschnitt I Land und Volk

Artikel 1 Bundesland Schleswig-Holstein

Das Land Schleswig-Holstein ist ein Gliedstaat der Bundesrepublik Deutschland.

Artikel 1 Bundesland Schleswig-Holstein

unverändert

Artikel 2 Demokratie, Funktionentrennung

(1) Alle Staatsgewalt geht vom Volk aus.

(2) Das Volk bekundet seinen Willen durch Wahlen und Abstimmungen. Es handelt durch seine gewählten Vertretungen im Lande, in den Gemeinden und Gemeindeverbänden sowie durch Abstimmungen.

Artikel 2 Demokratie, Funktionentrennung

unverändert

(3) Die Verwaltung wird durch die gesetzmäßig bestellten Organe, die Rechtsprechung durch unabhängige Gerichte ausgeübt.

Artikel 2 a
Geltung der Grundrechte

Die im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland festgelegten Grundrechte und staatsbürgerlichen Rechte sind Bestandteil dieser Verfassung und unmittelbar geltendes Recht.

Artikel 3
Wahlen und Abstimmungen

(1) Die Wahlen zu den Volksvertretungen im Lande, in den Gemeinden und Gemeindeverbänden und die Abstimmungen sind allgemein, unmittelbar, frei gleich und geheim.

(2) Die Wahlen und Abstimmungen finden an einem Sonntag oder öffentlichen Ruhetag statt.

(3) Die Wahlprüfung und die Abstimmungsprüfung stehen den Volksvertretungen jeweils für ihr Wahlgebiet zu. Ihre Entscheidungen unterliegen der gerichtlichen Nachprüfung.

(4) Das Nähere regelt ein Gesetz.

Artikel 4
Kandidatur

Wer sich um einen Sitz in einer Volksvertretung bewirbt, hat Anspruch auf den zur Vorbereitung seiner Wahl erforderlichen Urlaub. Niemand darf gehindert werden, das Abgeordnetenamt zu übernehmen und auszuüben. Eine Kündigung oder Entlassung aus diesem Grunde ist unzulässig.

Artikel 5
Nationale Minderheiten und Volksgruppen

(1) Das Bekenntnis zu einer nationalen Minderheit ist frei; es entbindet nicht von den allgemeinen staatsbürgerlichen Pflichten.

(2) Die kulturelle Eigenständigkeit und die politische Mitwirkung nationaler Minderheiten und Volksgruppen stehen unter dem Schutz des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände. Die nationale dänische Minderheit, die Minderheit der deutschen Sinti und Roma

Artikel 3
Geltung der Grundrechte

unverändert

Artikel 4
Wahlen und Abstimmungen

unverändert

Artikel 5
Kandidatur

unverändert

Artikel 6
Nationale Minderheiten und Volksgruppen

unverändert

und die friesische Volksgruppe haben Anspruch auf Schutz und Förderung.

Artikel 7 Inklusion

Das Land setzt sich für die Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderung und ihre gleichberechtigte gesellschaftliche Teilhabe ein.

Artikel 5 a Schutz und Förderung pflegebedürftiger Menschen

Das Land schützt die Rechte und Interessen pflegebedürftiger Menschen und fördert eine Versorgung, die allen Pflegebedürftigen ein menschenwürdiges Leben ermöglicht.

Artikel 8 Schutz und Förderung pflegebedürftiger Menschen

unverändert

Artikel 6 Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern

Die Förderung der rechtlichen und tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern ist Aufgabe des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie der anderen Träger der öffentlichen Verwaltung. Insbesondere ist darauf hinzuwirken, dass Frauen und Männer in kollegialen öffentlich-rechtlichen Beschluss- und Beratungsorganen zu gleichen Anteilen vertreten sind.

Artikel 9 Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern

unverändert

Artikel 6 a Schutz von Kindern und Jugendlichen

(1) Kinder und Jugendliche stehen unter dem besonderen Schutz des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie der anderen Träger der öffentlichen Verwaltung.

(2) Bei der Schaffung und Erhaltung kindgerechter Lebensverhältnisse ist dem besonderen Schutz von Kindern und ihren Fähigkeiten und Bedürfnissen Rechnung zu tragen

(3) Kinder und Jugendliche sind Träger von Rechten. Sie haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung, auf Bildung, auf soziale Sicherheit und auf die Förderung ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten.

Artikel 10 Schutz von Kindern und Jugendlichen

unverändert

Artikel 7
Schutz der natürlichen Grundlagen des Lebens

Die natürlichen Grundlagen des Lebens sowie die Tiere stehen unter dem besonderen Schutz des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie der anderen Träger der öffentlichen Verwaltung.

Artikel 8
Schulwesen

- (1) Es besteht allgemeine Schulpflicht.
- (2) Für die Aufnahme in die weiterführenden Schulen sind außer dem Wunsch der Erziehungsberechtigten nur Begabung und Leistung maßgebend.
- (3) Die öffentlichen Schulen fassen als Gemeinschaftsschulen die Schülerinnen und Schüler ohne Unterschied des Bekenntnisses und der Weltanschauung zusammen.
- (4) Die Erziehungsberechtigten entscheiden, ob ihre Kinder die Schule einer nationalen Minderheit besuchen sollen.

(5) Das Nähere regelt ein Gesetz.

Artikel 9
Schutz und Förderung der Kultur

- (1) Das Land schützt und fördert Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre.
- (2) Das Land schützt und fördert die Pflege der niederdeutschen Sprache.
- (3) Die Förderung der Kultur einschließlich des Sports, der Erwachsenenbildung, des Büchereiwesens und der Volkshochschulen ist Aufgabe des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände.

Artikel 11
Schutz der natürlichen Grundlagen des Lebens

unverändert

Artikel 12
Schulwesen

- (1) unverändert
- (2) unverändert
- (3) Die öffentlichen Schulen **fassen die** Schülerinnen und Schüler ohne Unterschied des Bekenntnisses und der Weltanschauung zusammen.
- (4) unverändert
- (5) Schulen der nationalen dänischen Minderheit gewährleisten für deren Angehörige Schulunterricht im Rahmen der Gesetze. Ihre Finanzierung durch das Land erfolgt in einer der Finanzierung der öffentlichen Schulen entsprechenden Höhe.**
- (6) Das Land schützt und fördert die Erteilung von Friesischunterricht und Niederdeutschunterricht in öffentlichen Schulen.**
- (7) Das Nähere regelt ein Gesetz.**

Artikel 13
Schutz und Förderung der Kultur

unverändert

Artikel 14
Digitale Basisdienste, Zugang
zu Behörden und Gerichten

(1) Das Land gewährleistet im Rahmen seiner Kompetenzen den Aufbau, die Weiterentwicklung und den Schutz digitaler Basisdienste sowie die Teilhabe der Bürgerinnen und Bürger an diesen.

(2) Das Land sichert im Rahmen seiner Kompetenzen einen persönlichen, schriftlichen und elektronischen Zugang zu seinen Behörden und Gerichten. Niemand darf wegen der Art des Zugangs benachteiligt werden.

Artikel 15
Digitale Privatsphäre

Das Land gewährleistet im Rahmen seiner Kompetenzen auch den Schutz der digitalen Privatsphäre der Bürgerinnen und Bürger.

Abschnitt II
Der Landtag

Artikel 10
Funktion und Zusammensetzung
des Landtages

(1) Der Landtag ist das vom Volk gewählte oberste Organ der politischen Willensbildung. Der Landtag wählt die Ministerpräsidentin oder den Ministerpräsidenten. Er übt die gesetzgebende Gewalt aus und kontrolliert die vollziehende Gewalt. Er behandelt öffentliche Angelegenheiten.

(2) Die Abgeordneten des Landtags werden nach einem Verfahren gewählt, das die Persönlichkeitswahl mit den Grundsätzen der Verhältniswahl verbindet. Das Nähere regelt ein Gesetz, das für den Fall des Entstehens von Überhangmandaten Ausgleichsmandate vorsehen muss.

Artikel 11
Stellung der Abgeordneten

(1) Die Abgeordneten vertreten das ganze Volk. Bei der Ausübung ihres Amtes sind sie nur ihrem Gewissen unterworfen und an Auf-

Abschnitt II
Der Landtag

Artikel 16
Funktion und Zusammensetzung
des Landtages

unverändert

Artikel 17
Stellung der Abgeordneten

unverändert

träge und Weisungen nicht gebunden.

(2) Die Abgeordneten haben das Recht, im Landtag sowie in den ständigen Ausschüssen und in den Sonderausschüssen des Landtages Fragen und Anträge zu stellen. Sie können bei Wahlen und Beschlüssen ihre Stimme abgeben; Stimmrecht in den Ausschüssen des Landtages haben nur die Ausschussmitglieder.

(3) Die Abgeordneten haben Anspruch auf eine angemessene, ihre Unabhängigkeit sichernde Entschädigung. Dieser Anspruch ist weder übertragbar, noch kann auf ihn verzichtet werden. Das Nähere regelt ein Gesetz.

Artikel 12 Parlamentarische Opposition

(1) Die parlamentarische Opposition ist ein wesentlicher Bestandteil der parlamentarischen Demokratie. Die Opposition hat die Aufgabe, Regierungsprogramm und Regierungsentscheidungen zu kritisieren und zu kontrollieren. Sie steht den die Regierung tragenden Abgeordneten und Fraktionen als Alternative gegenüber. Insoweit hat sie das Recht auf politische Chancengleichheit.

(2) Die oder der Vorsitzende der stärksten die Regierung nicht tragenden Fraktion ist die Oppositionsführerin oder der Oppositionsführer. Bei gleicher Fraktionsstärke ist das bei der letzten Landtagswahl erzielte Stimmenergebnis der Parteien maßgeblich. Im Übrigen entscheidet das von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landtages zu ziehende Los.

Artikel 13 Wahlperiode, Zusammentritt des Landtages

(1) Der Landtag wird auf fünf Jahre gewählt. Seine Wahlperiode endet mit dem Zusammentritt eines neuen Landtages. Die Neuwahl findet frühestens achtundfünfzig, spätestens sechzig Monate nach Beginn der Wahlperiode statt.

(2) Der Landtag kann mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder unter gleichzeitiger Bestimmung eines Termins zur Neuwahl die Wahlperiode vorzeitig beenden.

(3) Im Falle einer vorzeitigen Beendigung der Wahlperiode muss die Neuwahl innerhalb von

Artikel 18 Parlamentarische Opposition

unverändert

Artikel 19 Wahlperiode, Zusammentritt des Landtages

unverändert

siebzig Tagen stattfinden.

(4) Der Landtag tritt spätestens am dreißigsten Tag nach der Wahl zusammen. Er wird von der Präsidentin oder von dem Präsidenten des alten Landtages einberufen.

Artikel 14
Landtagspräsidentin oder
Landtagspräsident, Ältestenrat,
Geschäftsordnung

(1) Der Landtag wählt die Präsidentin oder den Präsidenten, die Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten, die Schriftführerinnen oder Schriftführer und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Der Landtag gibt sich eine Geschäftsordnung.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident und die Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten können durch Beschluss des Landtages abberufen werden. Der Beschluss setzt einen Antrag der Mehrheit der Mitglieder des Landtages voraus. Er bedarf der Zustimmung einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Landtages.

(3) Die Präsidentin oder der Präsident führt die Geschäfte des Landtages. Dazu gehören die Ausübung der Ordnungsgewalt im Landtag und des Hausrechts in den Räumen des Landtages, die Verwaltung der gesamten wirtschaftlichen Angelegenheiten des Landtages nach Maßgabe des Landeshaushaltsgesetzes und die Vertretung des Landes in allen Rechtsgeschäften und Rechtsstreitigkeiten des Landtages sowie die Feststellung des Entwurfs des Haushaltsplans des Landtages. Ihr oder ihm stehen die Einstellung und Entlassung der Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter sowie die Ernennung, Entlassung und Versetzung in den Ruhestand der Beamtinnen und Beamten des Landtages nach den geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu. Die Präsidentin oder der Präsident ist oberste Dienstbehörde der Beamtinnen und Beamten, Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter des Landtages.

(4) Die Feststellung des Entwurfs des Haushaltsplans des Landtages, Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 3 und solche, die Verhaltensregeln für die Abgeordneten betreffen oder die Fraktionen des Landtages in ihrer Gesamtheit berühren, trifft die Präsidentin oder der Präsident im Benehmen mit dem Ältestenrat. Im Übrigen unterstützt der Ältes-

Artikel 20
Landtagspräsidentin oder
Landtagspräsident, Ältestenrat,
Geschäftsordnung

unverändert

tenrat die Präsidentin oder den Präsidenten bei der Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben.

(5) Der Ältestenrat besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, den Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten und je einer Vertreterin oder einem Vertreter der Fraktionen.

Artikel 15
Öffentlichkeit, Berichterstattung

(1) Der Landtag verhandelt öffentlich. Die Öffentlichkeit kann auf Antrag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Landtages ausgeschlossen werden. Über den Antrag wird in nichtöffentlicher Sitzung entschieden.

(2) Wegen wahrheitsgetreuer Berichte über die öffentlichen Sitzungen des Landtages oder seiner Ausschüsse darf niemand zur Verantwortung gezogen werden.

Artikel 16
Beschlussfassung, Wahlen

(1) Der Landtag beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Verfassung nichts anderes vorschreibt. Über Anträge ist offen abzustimmen.

(2) Für die vom Landtag vorzunehmenden Wahlen können durch ein Gesetz oder die Geschäftsordnung des Landtages Ausnahmen zugelassen werden.

(3) Der Landtag ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

(4) Mehrheit der Mitglieder des Landtages im Sinne dieser Verfassung ist die Mehrheit seiner gesetzlichen Mitgliederzahl.

Artikel 17
Ausschüsse

(1) Zur Vorbereitung seiner Verhandlungen und Beschlüsse setzt der Landtag Ausschüsse ein. (1)

(2) Die Ausschüsse werden im Rahmen der ihnen vom Landtag erteilten Aufträge tätig. Sie können sich auch unabhängig von Aufträgen mit Angelegenheiten aus ihrem Aufgabengebiet befassen und hierzu dem Landtag Emp- (2)

Artikel 21
Öffentlichkeit, Berichterstattung

unverändert

Artikel 22
Beschlussfassung, Wahlen

unverändert

Artikel 23
Ausschüsse

unverändert

unverändert

fehlungen geben.

(3) Die Sitzungen der Ausschüsse sind in der Regel öffentlich. Dies gilt nicht für die Behandlung von Petitionen und die Haushaltsprüfung. Darüber hinaus kann die Öffentlichkeit für bestimmte Verhandlungsgegenstände ausgeschlossen werden, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder schutzwürdige Interessen Einzelner dies erfordern. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung entschieden.

(3) Die Sitzungen der Ausschüsse sind in der Regel öffentlich. Dies gilt nicht **für die** Haushaltsprüfung. Darüber hinaus kann die Öffentlichkeit für bestimmte Verhandlungsgegenstände ausgeschlossen werden, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder schutzwürdige Interessen Einzelner dies erfordern. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung entschieden.

Artikel 18 **Untersuchungsausschüsse**

(1) Der Landtag hat das Recht und auf Antrag eines Fünftels seiner Mitglieder die Pflicht, zur Aufklärung von Tatbeständen im öffentlichen Interesse einen Untersuchungsausschuss einzusetzen. Der Untersuchungsausschuss erhebt die erforderlichen Beweise in öffentlicher Verhandlung. Seine Beratungen sind nicht öffentlich. Der Ausschluss der Öffentlichkeit bei der Beweiserhebung und die Herstellung der Öffentlichkeit bei der Beratung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Ausschusses. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung entschieden.

(2) Im Untersuchungsausschuss sind die Fraktionen und die Antragstellenden mit mindestens je einem Mitglied vertreten. Im Übrigen werden die Sitze unter Berücksichtigung des Stärkeverhältnisses der Fraktionen verteilt; dabei ist sicherzustellen, dass die Mehrheitsverhältnisse im Untersuchungsausschuss den Mehrheitsverhältnissen im Landtag entsprechen. Bei der Einsetzung jedes neuen Untersuchungsausschusses wechselt der Vorsitz unter den Fraktionen in der Reihenfolge ihrer Stärke.

(3) Beweise sind zu erheben, wenn Mitglieder des Untersuchungsausschusses, die zu den Antragstellenden gehören, oder ein Fünftel der Mitglieder des Untersuchungsausschusses es beantragen. Der in einem Minderheitsantrag bezeichnete Untersuchungsgegenstand kann gegen den Willen der Antragstellenden nicht eingeschränkt werden.

(4) Auf Verlangen eines Fünftels der Mitglieder des Untersuchungsausschusses ist die Landesregierung verpflichtet, Akten vorzulegen und ihren Bediensteten Aussagegenehmigungen zu erteilen. Artikel 23 Abs. 3 gilt

Artikel 24 **Untersuchungsausschüsse**

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) Auf Verlangen eines Fünftels der Mitglieder des Untersuchungsausschusses ist die Landesregierung verpflichtet, Akten vorzulegen und ihren Bediensteten Aussagegenehmigungen zu erteilen. **Artikel 29 Absatz 3** gilt

entsprechend. Gerichte und Verwaltungsbehörden haben Rechts- und Amtshilfe zu leisten. Das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis bleibt unberührt.

(5) Der Untersuchungsbericht ist der richterlichen Erörterung entzogen. In der Würdigung und Beurteilung des der Untersuchung zugrunde liegenden Sachverhalts sind die Gerichte frei.

(6) Das Nähere regelt ein Gesetz.

Artikel 19 Petitionsausschuss

(1) Zur Wahrung von Rechten gegenüber der Landesregierung, den Behörden des Landes und den Trägern der öffentlichen Verwaltung, soweit sie oder ihre Behörden der Aufsicht des Landes unterstehen, zur Behandlung von Bitten und Beschwerden an den Landtag sowie zur Durchführung von Anhörungen nach Artikel 41 Abs. 1 Satz 4 bestellt der Landtag einen Ausschuss (Petitionsausschuss). Soweit Träger der öffentlichen Verwaltung oder ihre Behörden der Rechtsaufsicht des Landes unterstehen, ist der Petitionsausschuss auf eine Rechtskontrolle beschränkt.

(2) Die Landesregierung, die Behörden des Landes und die Träger der öffentlichen Verwaltung, soweit sie oder ihre Behörden der Aufsicht des Landes unterstehen, sind verpflichtet, dem Petitionsausschuss zur Wahrnehmung seiner Aufgaben auf sein Verlangen Akten vorzulegen, ihm jederzeit Zutritt zu den von ihnen verwalteten öffentlichen Einrichtungen zu gestatten, alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Amtshilfe zu leisten. Die gleiche Verpflichtung besteht gegenüber vom Ausschuss beauftragten Ausschussmitgliedern. Artikel 23 Abs. 3 gilt entsprechend.

entsprechend. Gerichte und Verwaltungsbehörden haben Rechts- und Amtshilfe zu leisten. Das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis bleibt unberührt.

(5) unverändert

(6) unverändert

Artikel 25 Petitionsausschuss

(1) Zur Wahrung von Rechten gegenüber der Landesregierung, den Behörden des Landes und den Trägern der öffentlichen Verwaltung, soweit sie oder ihre Behörden der Aufsicht des Landes unterstehen, zur Behandlung von Bitten und Beschwerden an den Landtag sowie zur Durchführung von Anhörungen nach **Artikel 48 Absatz 1** Satz 4 bestellt der Landtag einen Ausschuss (Petitionsausschuss). Soweit Träger der öffentlichen Verwaltung oder ihre Behörden der Rechtsaufsicht des Landes unterstehen, ist der Petitionsausschuss auf eine Rechtskontrolle beschränkt.

(2) Die Landesregierung, die Behörden des Landes und die Träger der öffentlichen Verwaltung, soweit sie oder ihre Behörden der Aufsicht des Landes unterstehen, sind verpflichtet, dem Petitionsausschuss zur Wahrnehmung seiner Aufgaben auf sein Verlangen Akten vorzulegen, ihm jederzeit Zutritt zu den von ihnen verwalteten öffentlichen Einrichtungen zu gestatten, alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Amtshilfe zu leisten. Die gleiche Verpflichtung besteht gegenüber vom Ausschuss beauftragten Ausschussmitgliedern. **Artikel 29 Absatz 3** gilt entsprechend.

(3) Der Petitionsausschuss behandelt Petitionen in nichtöffentlicher Sitzung. Der Ausschuss kann beschließen, eine Petition öffentlich zu behandeln, soweit überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder schutzwürdige Interessen Einzelner nicht entgegenstehen und die Petentin oder der Petent zustimmt.

Artikel 20
Parlamentarischer Einigungsausschuss

(1) Die Aufgaben nach Artikel 23 Abs. 3 Satz 3 und 4 nimmt ein Parlamentarischer Einigungsausschuss wahr.

(2) Dem Parlamentarischen Einigungsausschuss gehören als Mitglieder je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Fraktionen an. Die oder der Vorsitzende wird im Wechsel zwischen den Fraktionen aus der Mitte des Ausschusses gewählt.

(3) Die Sitzungen des Ausschusses sind nicht öffentlich. Artikel 11 Abs. 2 Satz 1 findet keine Anwendung. Die Fragestellenden oder die Antragstellenden und die Landesregierung haben Anspruch auf Anhörung durch den Ausschuss.

Artikel 21
Anwesenheitspflicht und Zutrittsrecht der Landesregierung

(1) Der Landtag und seine Ausschüsse haben das Recht und auf Antrag eines Viertels der jeweils vorgesehenen Mitglieder die Pflicht, die Anwesenheit jedes Mitgliedes der Landesregierung zu verlangen.

(2) Die Mitglieder der Landesregierung und ihre Beauftragten haben zu den Sitzungen des Landtages und seiner Ausschüsse Zutritt. Zu nichtöffentlichen Sitzungen der Untersuchungsausschüsse, die nicht der Beweiserhebung dienen, besteht für Regierungsmitglieder und ihre Beauftragten kein Zutritt, es sei denn, dass sie geladen werden.

(3) Den Mitgliedern der Landesregierung ist im Landtag und seinen Ausschüssen, ihren Beauftragten in den Ausschüssen auf Wunsch das Wort zu erteilen.

Artikel 22
Informationspflichten der Landesregierung gegenüber dem Landtag

(1) Die Landesregierung ist verpflichtet, den Landtag über die Vorbereitung von Gesetzen und Staatsverträgen sowie über Grundsatzfragen der Landesplanung, der Standortplanung und der Durchführung von Großvorhaben frühzeitig und vollständig zu unterrichten.

Artikel 26
Parlamentarischer Einigungsausschuss

(1) Die Aufgaben nach **Artikel 29 Absatz 3** Satz 3 und 4 nimmt ein Parlamentarischer Einigungsausschuss wahr.

(2) unverändert

(3) Die Sitzungen des Ausschusses sind nicht öffentlich. **Artikel 17 Absatz 2** Satz 1 findet keine Anwendung. Die Fragestellenden oder die Antragstellenden und die Landesregierung haben Anspruch auf Anhörung durch den Ausschuss.

Artikel 27
Anwesenheitspflicht und Zutrittsrecht der Landesregierung

unverändert

Artikel 28
Informationspflichten der Landesregierung gegenüber dem Landtag

(1) unverändert

Das Gleiche gilt für die Vorbereitung von Verwaltungsabkommen, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften, für die Mitwirkung im Bundesrat und für die Zusammenarbeit mit dem Bund, den Ländern, anderen Staaten, zwischenstaatlichen Einrichtungen, insbesondere der Europäischen Union, sowie deren Organen, soweit es um Gegenstände von grundsätzlicher Bedeutung geht.

(2) Artikel 23 Abs. 3 gilt entsprechend.

(3) Das Nähere regelt ein Gesetz.

Artikel 23
Frage- und Auskunftsrecht der
Abgeordneten,
Aktenvorlage durch die
Landesregierung

(1) Fragen einzelner Abgeordneter oder parlamentarische Anfragen haben die Landesregierung oder ihre Mitglieder im Landtag und in seinen Ausschüssen nach bestem Wissen unverzüglich und vollständig zu beantworten. Die gleiche Verpflichtung trifft die Beauftragten der Landesregierung in den Ausschüssen des Landtages.

(2) Die Landesregierung hat jeder oder jedem Abgeordneten Auskünfte zu erteilen. Sie hat dem Landtag und den von ihm eingesetzten Ausschüssen auf Verlangen eines Viertels der jeweils vorgesehenen Mitglieder Akten vorzulegen. Die Auskunftserteilung und die Aktenvorlage müssen unverzüglich und vollständig erfolgen.

(3) Die Landesregierung kann die Beantwortung von Fragen, die Erteilung von Auskünften oder die Vorlage von Akten ablehnen, wenn dem Bekanntwerden des Inhalts gesetzliche Vorschriften oder Staatsgeheimnisse oder schutzwürdige Interessen Einzelner, insbesondere des Datenschutzes, entgegenstehen oder wenn die Funktionsfähigkeit und die Eigenverantwortung der Landesregierung beeinträchtigt werden. Die Entscheidung ist den Fragestellenden oder den Antragstellenden mitzuteilen. Auf deren Verlangen ist die Ablehnung vor dem Parlamentarischen Einigungsausschuss zu begründen. Soweit zwischen dem Parlamentarischen Einigungsausschuss und der Landesregierung keine Einigung erzielt wird, ist die Landesregierung verpflichtet, dem Informationsverlangen unverzüglich zu entsprechen, es sei denn, dass sie eine gegenteilige einstweilige Anordnung des

(2) **Artikel 29 Absatz 3** gilt entsprechend.

(3) unverändert

Artikel 29
Frage- und Auskunftsrecht der
Abgeordneten,
Aktenvorlage durch die
Landesregierung

unverändert

Landesverfassungsgerichts erwirkt; bis zur Entscheidung über ihren Antrag besteht keine Antwort-, Auskunfts- oder Vorlagepflicht.

(4) Das Nähere regelt ein Gesetz.

Artikel 30
Verfahren vor dem Bundesver-
fassungsgericht auf Verlangen
des Landtages

Die Landesregierung ist verpflichtet, beim Bundesverfassungsgericht für das Land ein Verfahren gegen eine Maßnahme oder Unterlassung des Bundes anhängig zu machen, wenn der Landtag dies zur Wahrung seiner Rechte verlangt.

Artikel 24
Indemnität, Immunität, Zeug-
nisverweigerungsrecht

(1) Keine Abgeordnete und kein Abgeordneter dürfen zu irgendeiner Zeit wegen einer Abstimmung oder wegen einer Äußerung im Landtag oder in einem seiner Ausschüsse gerichtlich oder dienstlich verfolgt oder sonst außerhalb des Landtages zur Verantwortung gezogen werden. Dies gilt nicht für verleumderische Beleidigungen.

(2) Wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung darf eine Abgeordnete oder ein Abgeordneter nur mit Genehmigung des Landtages zur Verantwortung gezogen oder verhaftet werden, es sei denn, sie oder er wird bei Ausübung der Tat oder im Laufe des folgenden Tages festgenommen. Strafverfahren gegen Abgeordnete sowie die Durchführung von Haft oder sonstigen Beschränkungen der persönlichen Freiheit sind auf Verlangen des Landtages auszusetzen.

(3) Die Abgeordneten sind berechtigt, das Zeugnis zu verweigern über Personen, die ihnen in ihrer Eigenschaft als Abgeordnete Tatsachen anvertraut haben, über Personen, denen sie in ihrer Eigenschaft als Abgeordnete Tatsachen anvertraut haben, sowie über diese Tatsachen. Insoweit sind auch Schriftstücke der Beschlagnahme entzogen.

Artikel 31
Indemnität, Immunität, Zeug-
nisverweigerungsrecht

unverändert

Artikel 25
Untersuchung und Beschlag-
nahme im Landtagsgebäude

In den Räumen des Landtages darf eine Untersuchung oder Beschlagnahme nur mit Zustimmung der Landtagspräsidentin oder des Landtagspräsidenten vorgenommen werden.

Abschnitt III
Die Landesregierung

Artikel 26
Zusammensetzung, Wahl und
Berufung

(1) Die Landesregierung ist im Bereich der vollziehenden Gewalt oberstes Leitungs-, Entscheidungs- und Vollzugsorgan. Sie besteht aus der Ministerpräsidentin oder dem Ministerpräsidenten und den Landesministerinnen und Landesministern.

(2) Die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident wird vom Landtag ohne Aussprache gewählt. Sie oder er beruft und entlässt die Landesministerinnen und Landesminister und bestellt aus diesem Kreis für sich eine Vertreterin oder einen Vertreter.

(3) Zur Ministerpräsidentin oder zum Ministerpräsidenten ist gewählt, wer die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des Landtages auf sich vereinigt.

(4) Erhält im ersten Wahlgang niemand diese Mehrheit, so findet ein neuer Wahlgang statt. Kommt die Wahl auch im zweiten Wahlgang nicht zustande, so ist gewählt, wer in einem weiteren Wahlgang die meisten Stimmen erhält.

Artikel 27
Ende der Amtszeit, Rücktritt

(1) Das Amt der Ministerpräsidentin oder des Ministerpräsidenten und der Landesministerinnen und Landesminister endet mit dem Zusammentritt eines neuen Landtages, das Amt der Landesministerinnen und Landesminister auch mit dem Rücktritt oder jeder anderen Erledigung des Amtes der Ministerpräsidentin oder des Ministerpräsidenten.

(2) Endet das Amt der Ministerpräsidentin oder des Ministerpräsidenten, so sind sie oder

Artikel 32
Untersuchung und Beschlag-
nahme im Landtagsgebäude

unverändert

Abschnitt III
Die Landesregierung

Artikel 33
Zusammensetzung, Wahl und
Berufung

unverändert

Artikel 34
Ende der Amtszeit, Rücktritt

unverändert

er und mit ihr oder ihm die anderen Mitglieder der Landesregierung verpflichtet, die Geschäfte bis zum Amtsantritt der Nachfolgerinnen oder der Nachfolger weiterzuführen. Auf Ersuchen der Ministerpräsidentin oder des Ministerpräsidenten hat eine Landesministerin oder ein Landesminister die Geschäfte bis zur Ernennung einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers weiterzuführen.

**Artikel 28
Amtseid**

(1) Die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident leistet bei der Amtsübernahme vor dem Landtag den folgenden Eid:

„Ich schwöre: Ich werde meine Kraft dem Wohle des deutschen Volkes widmen, seine Freiheit verteidigen, seinen Nutzen mehren, Schaden von ihm wenden, die Gesetze der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Schleswig-Holstein wahren, meine Pflichten gewissenhaft erfüllen und Gerechtigkeit gegenüber allen Menschen üben.“

Dem Eid kann eine religiöse Beteuerung angefügt werden.

(2) Die Landesministerinnen und Landesminister haben nach ihrer Berufung unverzüglich vor dem Landtag den gleichen Eid zu leisten.

**Artikel 29
Richtlinienkompetenz, Ressort-
verantwortlichkeit,
Geschäftsordnung**

(1) Die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident bestimmt die Richtlinien der Regierungspolitik und trägt dafür die Verantwortung. Sie oder er führt den Vorsitz in der Landesregierung und leitet deren Geschäfte.

(2) Innerhalb der Richtlinien der Regierungspolitik leiten und verantworten die Landesministerinnen und Landesminister ihren Geschäftsbereich selbständig.

(3) Die Landesregierung gibt sich eine Geschäftsordnung.

**Artikel 30
Vertretung des Landes, Staats-
verträge**

(1) Die Ministerpräsidentin oder der Minister-

**Artikel 35
Amtseid**

unverändert

**Artikel 36
Richtlinienkompetenz, Ressort-
verantwortlichkeit,
Geschäftsordnung**

unverändert

**Artikel 37
Vertretung des Landes, Staats-
verträge**

unverändert

präsident vertritt das Land, soweit die Gesetze nichts anderes bestimmen. Diese Befugnis kann übertragen werden.

(2) Verträge mit der Bundesrepublik oder mit anderen Ländern bedürfen der Zustimmung der Landesregierung. Soweit sie Gegenstände der Gesetzgebung betreffen oder zu ihrer Durchführung eines Gesetzes bedürfen, muss auch der Landtag zustimmen.

Artikel 31 Öffentlicher Dienst

Zu den Aufgaben der Ministerpräsidentin oder des Ministerpräsidenten gehören die Ernennung, Einstellung und Entlassung von Richterinnen und Richtern, Beamtinnen und Beamten, Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeitern des Landes. Die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident kann dieses Recht übertragen. Artikel 14 Abs. 3 Satz 3 bleibt unberührt.

Artikel 32 Begnadigung, Amnestie

(1) Die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident übt im Namen des Volkes das Begnadigungsrecht aus. Die Befugnis kann übertragen werden.

(2) Eine Amnestie bedarf eines Gesetzes.

Artikel 33 Amts- und Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Landesregierung

(1) Die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident und die Landesministerinnen und Landesminister stehen in einem besonderen öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis.

(2) Die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Landesregierung werden durch Gesetz geregelt

Artikel 34 Inkompatibilität

Die Mitglieder der Landesregierung dürfen kein anderes besoldetes Amt, kein Gewerbe und keinen Beruf ausüben; sie dürfen weder der Leitung noch ohne Zustimmung des Landtages dem Aufsichtsrat eines auf Erwerb ge-

Artikel 38 Öffentlicher Dienst

Zu den Aufgaben der Ministerpräsidentin oder des Ministerpräsidenten gehören die Ernennung, Einstellung und Entlassung von Richterinnen und Richtern, Beamtinnen und Beamten, Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeitern des Landes. Die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident kann dieses Recht übertragen. **Artikel 20 Absatz 3 Satz 3** bleibt unberührt.

Artikel 39 Begnadigung, Amnestie

unverändert

Artikel 40 Amts- und Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Landesregierung

unverändert

Artikel 41 Inkompatibilität

unverändert

richteten Unternehmens angehören.

Artikel 35
Konstruktives Misstrauensvo-
tum

Der Landtag kann der Ministerpräsidentin oder dem Ministerpräsidenten das Misstrauen nur dadurch aussprechen, dass er mit der Mehrheit seiner Mitglieder eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger wählt.

Artikel 36
Vorzeitige Beendigung der
Wahlperiode durch die
Ministerpräsidentin oder den
Ministerpräsidenten

(1) Stellt die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident in einem Antrag die Vertrauensfrage, ohne hierfür die Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des Landtages zu finden, so kann die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident binnen zehn Tagen die Wahlperiode vorzeitig beenden. Zwischen dem Antrag und der Abstimmung müssen achtundvierzig Stunden liegen. Artikel 13 Abs. 3 ist anzuwenden.

(2) Das Recht der Ministerpräsidentin oder des Ministerpräsidenten zur vorzeitigen Beendigung der Wahlperiode erlischt, sobald der Landtag mit der Mehrheit seiner Mitglieder eine andere Ministerpräsidentin oder einen anderen Ministerpräsidenten wählt.

Abschnitt IV
Die Gesetzgebung

Artikel 37
Gesetzgebungsverfahren

(1) Die Gesetzentwürfe werden von der Landesregierung oder von einzelnen oder mehreren Abgeordneten oder durch Initiativen aus dem Volk eingebracht.

(2) Die Gesetze werden vom Landtag oder durch Volksentscheid beschlossen.

Artikel 38
Rechtsverordnungen

(1) Die Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung kann nur durch Gesetz

Artikel 42
Konstruktives Misstrauensvo-
tum

unverändert

Artikel 43
Vorzeitige Beendigung der
Wahlperiode durch die
Ministerpräsidentin oder den
Ministerpräsidenten

(1) Stellt die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident in einem Antrag die Vertrauensfrage, ohne hierfür die Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des Landtages zu finden, so kann die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident binnen zehn Tagen die Wahlperiode vorzeitig beenden. Zwischen dem Antrag und der Abstimmung müssen achtundvierzig Stunden liegen. **Artikel 19 Absatz 3** ist anzuwenden.

(2) unverändert

Abschnitt IV
Die Gesetzgebung

Artikel 44
Gesetzgebungsverfahren

unverändert

Artikel 45
Rechtsverordnungen

unverändert

erteilt werden. Das Gesetz muss Inhalt, Zweck und Ausmaß der erteilten Ermächtigung bestimmen. In der Verordnung ist die Rechtsgrundlage anzugeben.

(2) Ist durch Gesetz vorgesehen, dass eine Ermächtigung weiter übertragen werden kann, so bedarf es zu ihrer Übertragung einer Rechtsverordnung.

Artikel 39
Ausfertigung und Verkündung,
Inkrafttreten

(1) Die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident fertigt unter Mitzeichnung der beteiligten Landesministerinnen und Landesminister die Gesetze aus und verkündet sie unverzüglich im Gesetz- und Verordnungsblatt.

(2) Rechtsverordnungen werden von der Stelle, die sie erlässt, ausgefertigt und, vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelung, im Gesetz- und Verordnungsblatt verkündet.

(3) Die Gesetze und Rechtsverordnungen treten, wenn nichts anderes bestimmt ist, mit dem vierzehnten Tag nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie verkündet worden sind.

Artikel 40
Verfassungsändernde Gesetze

(1) Diese Verfassung kann nur durch ein Gesetz geändert werden, das ihren Wortlaut ausdrücklich ändert oder ergänzt.

(2) Ein solches Gesetz bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Landtages oder der Zustimmung des Volkes nach Artikel 42 Abs. 4 Satz 2 und 3.

Artikel 46
Ausfertigung und Verkündung,
Inkrafttreten

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) Die Gesetze und Rechtsverordnungen treten, wenn nichts anderes bestimmt ist, mit dem vierzehnten Tag nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie verkündet worden sind. **Unmittelbar nach Verkündung sind Gesetze und Rechtsverordnungen auch elektronisch zu veröffentlichen.**

Artikel 47
Verfassungsändernde Gesetze

(1) unverändert

(2) Ein solches Gesetz bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Landtages oder der Zustimmung des Volkes nach **Artikel 49 Absatz 4** Satz 2 und 3.

Abschnitt V
Initiativen aus dem Volk, Volks-
begehren und Volksentscheid

Artikel 41
Initiativen aus dem Volk

(1) Bürgerinnen und Bürger haben das Recht, den Landtag im Rahmen seiner Entscheidungszuständigkeit mit bestimmten Gegenständen der politischen Willensbildung zu befassen. Einer Initiative kann auch ein mit Gründen versehener Gesetzentwurf zugrunde liegen; er darf den Grundsätzen des demokratischen und sozialen Rechtsstaates nicht widersprechen. Die Initiativen müssen von mindestens 20 000 Stimmberechtigten unterzeichnet sein. Ihre Vertreterinnen und Vertreter haben das Recht auf Anhörung.

(2) Initiativen über den Haushalt des Landes, über Dienst- und Versorgungsbezüge sowie über öffentliche Abgaben sind unzulässig.

(3) Über die Zulässigkeit der Initiative entscheidet der Landtag.

(4) Das Nähere regelt ein Gesetz.

Artikel 42
**Volksbegehren und Volksent-
scheid**

(1) Stimmt der Landtag dem Gesetzentwurf oder der Vorlage nach Artikel 41 innerhalb einer Frist von vier Monaten nicht zu, so sind die Vertreterinnen und Vertreter der Initiative berechtigt, die Durchführung eines Volksbegehrens zu beantragen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Entscheidung über die Zulässigkeit der Initiative. Der Landtag entscheidet, ob das beantragte Volksbegehren zulässig ist. Auf Antrag der Landesregierung oder eines Viertels der Mitglieder des Landtages entscheidet das Landesverfassungsgericht über die Vereinbarkeit des beanstandeten Volksbegehrens mit Artikel 41 Abs. 1 Satz 1 und 2 oder Abs. 2. Ein Volksbegehren ist zustande gekommen, wenn mindestens fünf vom Hundert der Stimmberechtigten innerhalb eines halben Jahres dem Volksbegehren zugestimmt haben.

(2) Ist ein Volksbegehren zustande gekommen, so muss innerhalb von neun Monaten über den Gesetzentwurf oder die andere Vorlage ein Volksentscheid herbeigeführt werden.

Abschnitt V
Initiativen aus dem Volk, Volks-
begehren und Volksentscheid

Artikel 48
Initiativen aus dem Volk

unverändert

Artikel 49
**Volksbegehren und Volksent-
scheid**

(1) Stimmt der Landtag dem Gesetzentwurf oder der Vorlage nach Artikel 48 innerhalb einer Frist von vier Monaten nicht zu, so sind die Vertreterinnen und Vertreter der Initiative berechtigt, die Durchführung eines Volksbegehrens zu beantragen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Entscheidung über die Zulässigkeit der Initiative. Der Landtag entscheidet, ob das beantragte Volksbegehren zulässig ist. Auf Antrag der Landesregierung oder eines Viertels der Mitglieder des Landtages entscheidet das Landesverfassungsgericht über die Vereinbarkeit des beanstandeten Volksbegehrens mit **Artikel 48 Absatz 1** Satz 1 und 2 oder **Absatz 2**. Ein Volksbegehren ist zustande gekommen, wenn mindestens **80.000 Stimmberechtigte** innerhalb eines halben Jahres dem Volksbegehren zugestimmt haben.

(2) unverändert

Der Landtag kann einen eigenen Gesetzentwurf oder eine andere Vorlage zur gleichzeitigen Abstimmung stellen. Ein Volksentscheid findet nicht statt, wenn

1. der Landtag dem Gesetzentwurf oder der anderen Vorlage bis zur Bestimmung des Abstimmungstages durch die Landtagspräsidentin oder den Landtagspräsidenten in unveränderter oder in einer von den Vertreterinnen und Vertretern der Initiative gebilligten geänderten Fassung zustimmt oder

2. auf Antrag der Landesregierung oder eines Viertels der Mitglieder des Landtages das Landesverfassungsgericht die Vereinbarkeit des zustande gekommenen Volksbegehrens mit Artikel 41 Abs. 1 Satz 1 und 2 oder Abs. 2 verneint.

(3) Vor der Abstimmung über ein Volksbegehren oder vor der Durchführung eines Volksentscheids hat die Landesregierung den mit Gründen versehenen Gesetzentwurf oder die andere Vorlage ohne Stellungnahme in angemessener Form zu veröffentlichen. Wenn das Volksbegehren zustande gekommen ist, haben die Vertreterinnen und Vertreter der Initiative Anspruch auf Erstattung der notwendigen Kosten einer angemessenen Werbung für den Volksentscheid.

(4) Der Gesetzentwurf oder die andere Vorlage ist durch Volksentscheid angenommen, wenn die Mehrheit derjenigen, die ihre Stimme abgegeben haben, jedoch mindestens ein Viertel der Stimmberechtigten zugestimmt hat. Eine Verfassungsänderung durch Volksentscheid bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln derjenigen, die ihre Stimme abgegeben haben, jedoch mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten. In der Abstimmung zählen nur die gültigen Ja- und Nein-Stimmen.

(5) Das Nähere regelt ein Gesetz.

Abschnitt VI
Die Rechtsprechung

Artikel 43
Gerichte, Richterinnen und Richter

(1) Die rechtsprechende Gewalt ist den Richterinnen und Richtern anvertraut; sie wird im

1. unverändert

2. auf Antrag der Landesregierung oder eines Viertels der Mitglieder des Landtages das Landesverfassungsgericht die Vereinbarkeit des zustande gekommenen Volksbegehrens mit **Artikel 48 Absatz 1** Satz 1 und 2 oder **Absatz 2** verneint.

(3) unverändert

(4) Der Gesetzentwurf oder die andere Vorlage ist durch Volksentscheid angenommen, wenn die Mehrheit derjenigen, die ihre Stimme abgegeben haben, jedoch mindestens **15 vom Hundert der Stimmberechtigten zugestimmt haben**. Eine Verfassungsänderung durch Volksentscheid bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln derjenigen, die ihre Stimme abgegeben haben, jedoch mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten. In der Abstimmung zählen nur die gültigen Ja- und Nein-Stimmen.

(5) unverändert

Abschnitt VI
Die Rechtsprechung

Artikel 50
Gerichte, Richterinnen und Richter

unverändert

Namen des Volkes ausgeübt. Die Richterinnen und Richter sind unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen.

(2) Über die Anstellung einer Richterin oder eines Richters entscheidet die oder der für den jeweiligen Gerichtszweig zuständige Landesministerin oder Landesminister gemeinsam mit einem Richterwahlausschuss, der zu zwei Dritteln aus Abgeordneten besteht. Die Mitglieder des Richterwahlausschusses werden vom Landtag gewählt. Der Richterwahlausschuss und der Landtag treffen die ihnen nach Satz 1 und 2 obliegenden Entscheidungen mit der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

(3) Die Präsidentinnen oder Präsidenten der oberen Landesgerichte werden auf Vorschlag der oder des für die jeweilige Gerichtsbarkeit zuständigen Landesministerin oder Landesministers vom Landtag mit der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gewählt.

(4) Wenn eine Richterin oder ein Richter im Amt oder außerhalb des Amtes gegen die Grundsätze des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland oder gegen die verfassungsmäßige Ordnung des Landes verstößt, kann der Landtag beim Bundesverfassungsgericht gegen sie oder ihn Anklage erheben.

(5) Das Nähere regelt ein Gesetz.

Artikel 44 Landesverfassungsgericht

- | | |
|--|-----|
| (1) Es wird ein Landesverfassungsgericht errichtet. | (1) |
| (2) Das Landesverfassungsgericht entscheidet: | (2) |
| 1. über die Auslegung der Verfassung aus Anlass von Streitigkeiten über den Umfang der Rechte und Pflichten des Landtages oder der Landesregierung oder anderer Beteiligter, die durch die Landesverfassung oder die Geschäftsordnung des Landtages mit eigenen Rechten ausgestattet sind; | 1. |
| 2. bei Meinungsverschiedenheiten oder Zweifeln über die förmliche oder sachliche Vereinbarkeit von Landesrecht mit dieser Verfassung auf Antrag der Landesregierung oder eines Drittels der Mitglieder des | 2. |

Artikel 51 Landesverfassungsgericht

- | | |
|-----|-------------|
| (1) | unverändert |
| (2) | unverändert |
| 1. | unverändert |
| 2. | unverändert |

Landtages, zweier Fraktionen oder einer Fraktion gemeinsam mit den Abgeordneten, denen die Rechte einer Fraktion zustehen;	
3. über die Vereinbarkeit eines Landesgesetzes mit dieser Verfassung, wenn ein Gericht das Verfahren nach Artikel 100 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland ausgesetzt hat;	3. unverändert
4. über Verfassungsbeschwerden von Gemeinden und Gemeindeverbänden wegen der Verletzung des Rechts auf Selbstverwaltung nach Artikel 46 Abs. 1 und 2 durch ein Landesgesetz;	4. über Verfassungsbeschwerden von Gemeinden und Gemeindeverbänden wegen der Verletzung des Rechts auf Selbstverwaltung nach Artikel 54 Absatz 1 und 2 durch ein Landesgesetz;
5. über Beschwerden gegen die Entscheidung des Landtages über die Gültigkeit der Landtagswahl;	5. unverändert
6. in den übrigen in dieser Verfassung vorgesehenen Fällen.	6. unverändert
(3) Das Landesverfassungsgericht besteht aus sieben Mitgliedern. Sie werden vom Landtag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder auf die Dauer von sechs Jahren gewählt; einmalige Wiederwahl ist zulässig. Gewählt werden kann nur, wer die Befähigung zum Richteramt besitzt.	(3) unverändert
(4) Die Mitglieder des Landesverfassungsgerichts dürfen weder dem Bundestag, dem Bundesrat, der Bundesregierung, noch entsprechenden Organen eines Landes angehören; sie üben ihre verfassungsrichterliche Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die Wahrnehmung dieser Tätigkeit geht allen anderen Aufgaben vor.	(4) unverändert
(5) Das Nähere regelt ein Gesetz. Es bestimmt, in welchen Fällen die Entscheidungen des Landesverfassungsgerichts Gesetzeskraft haben.	(5) unverändert
Abschnitt VII Die Verwaltung	Abschnitt VII Die Verwaltung
Artikel 45 Gesetzesvorrang, Verwaltungsorganisation	Artikel 52 Gesetzesvorrang, Verwaltungsorganisation
(1) Die Verwaltung ist an Gesetz und Recht gebunden.	(1) unverändert
(2) Die Organisation der Verwaltung sowie die Zuständigkeiten und das Verfahren werden	(2) Die Organisation der Verwaltung sowie die Zuständigkeiten und das Verfahren werden

durch Gesetz bestimmt.

durch Gesetz bestimmt. **Die Organisation der Verwaltung und die Ausgestaltung der Verwaltungsverfahren orientieren sich an den Grundsätzen der Bürgernähe, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit.**

(3) Die Einrichtung der Landesbehörden obliegt der Landesregierung. Sie kann diese Befugnis übertragen.

(3) unverändert

Artikel 53 Transparenz

Die Behörden des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände stellen amtliche Informationen zur Verfügung, soweit nicht entgegenstehende öffentliche oder schutzwürdige private Interessen überwiegen. Das Nähere regelt ein Gesetz.

Artikel 46 Kommunale Selbstverwaltung

(1) Die Gemeinden sind berechtigt und im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit verpflichtet, in ihrem Gebiet alle öffentlichen Aufgaben in eigener Verantwortung zu erfüllen, soweit die Gesetze nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmen.

(2) Die Gemeindeverbände haben im Rahmen ihrer gesetzlichen Zuständigkeit die gleichen Rechte und Pflichten.

(3) Das Land sichert durch seine Aufsicht die Durchführung der Gesetze. Das Nähere regelt ein Gesetz.

(4) Durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes durch Verordnung können die Gemeinden und Gemeindeverbände zur Erfüllung bestimmter öffentlicher Aufgaben verpflichtet werden.

Artikel 54 Kommunale Selbstverwaltung

unverändert

Artikel 47 Kommunale Haushaltswirtschaft

Die Gemeinden und Gemeindeverbände führen ihre Haushaltswirtschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung.

Artikel 55 Kommunale Haushaltswirtschaft

unverändert

Artikel 48 Abgabehoheit

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben fließen den Gemeinden und Gemeindeverbänden nach

Artikel 56 Abgabehoheit

unverändert

Maßgabe der Steuergesetze Einnahmen aus den Realsteuern und den sonstigen Kommunalsteuern zu.

Artikel 49
Kommunaler Finanzausgleich

(1) Um die Leistungsfähigkeit der steuerschwachen Gemeinden und Gemeindeverbände zu sichern und eine unterschiedliche Belastung mit Ausgaben auszugleichen, stellt das Land im Rahmen seiner finanziellen Leistungsfähigkeit den Gemeinden und Gemeindeverbänden im Wege des Finanzausgleichs Mittel zur Verfügung, durch die eine angemessene Finanzausstattung der Kommunen gewährleistet wird.

(2) Werden die Gemeinden oder Gemeindeverbände durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes durch Verordnung zur Erfüllung bestimmter öffentlicher Aufgaben verpflichtet, so sind dabei Bestimmungen über die Deckung der Kosten zu treffen. Führen diese Aufgaben zu einer Mehrbelastung der Gemeinden oder Gemeindeverbände, so ist dafür ein entsprechender finanzieller Ausgleich zu schaffen.

Abschnitt VIII
Das Haushaltswesen

Artikel 50
Landeshaushalt

(1) Alle Einnahmen und Ausgaben sowie Verpflichtungsermächtigungen des Landes müssen für jedes Rechnungsjahr veranschlagt und in den Haushaltsplan eingestellt werden; bei Landesbetrieben und Sondervermögen des Landes brauchen nur die Zuführungen oder die Ablieferungen eingestellt zu werden. Der Haushaltsplan ist in Einnahme und Ausgabe auszugleichen.

(2) Der Haushaltsplan ist vor Beginn des Rechnungsjahres durch ein Gesetz festzustellen.

(3) Der Gesetzentwurf nach Absatz 2 sowie Entwürfe der Landesregierung zur Änderung des Haushaltsgesetzes und des Haushaltsplans werden von ihr in den Landtag eingebracht.

(4) In das Haushaltsgesetz dürfen nur Vorschriften aufgenommen werden, die sich auf

Artikel 57
Kommunaler Finanzausgleich

unverändert

Abschnitt VIII
Das Haushaltswesen

Artikel 58
Landeshaushalt

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) In das Haushaltsgesetz dürfen nur Vorschriften aufgenommen werden, die sich auf

die Einnahmen und die Ausgaben des Landes und auf den Zeitraum beziehen, für den das Haushaltsgesetz beschlossen wird. Das Haushaltsgesetz kann vorschreiben, dass die Vorschriften erst mit der Verkündung des nächsten Haushaltsgesetzes oder bei Ermächtigung nach Artikel 53 zu einem späteren Zeitpunkt außer Kraft treten.

Artikel 51
Haushaltswirtschaft bis zur
Feststellung des
Landeshaushalts

(1) Kann der Haushaltsplan nicht vor Beginn eines Rechnungsjahres durch Gesetz festgestellt werden, so ist die Landesregierung bis zum Inkrafttreten des Gesetzes ermächtigt, alle Ausgaben zu leisten oder Verpflichtungen einzugehen, die nötig sind, um

1. gesetzlich bestehende Einrichtungen zu erhalten und gesetzlich beschlossene Maßnahmen durchzuführen,
2. die rechtlich begründeten Verpflichtungen des Landes zu erfüllen sowie
3. Bauten, Beschaffungen und sonstige Leistungen fortzusetzen oder Beihilfen für diesen Zweck weiter zu gewähren, sofern durch den Haushaltsplan eines Vorjahres bereits Beträge bewilligt worden sind.

(2) Die Landesregierung kann für die nach Absatz 1 zulässigen Ausgaben Kredite aufnehmen, soweit der Geldbedarf des Landes nicht durch Steuern, Abgaben und sonstige Einnahmen gedeckt werden kann. Die Kreditaufnahme darf ein Drittel der im Haushaltsplan des Vorjahres veranschlagten Einnahmen nicht übersteigen.

Artikel 52
Überplanmäßige und außer-
planmäßige Ausgaben

(1) Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Landesministerin oder des Landesministers für Finanzen. Sie darf nur bei unvorhergesehenem und unabweisbarem Bedürfnis erteilt werden. Das Nähere kann durch Gesetz geregelt werden.

(2) Über Einwilligungen in überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungen ist dem Landtag für jedes Viertel-

die Einnahmen und die Ausgaben des Landes und auf den Zeitraum beziehen, für den das Haushaltsgesetz beschlossen wird. Das Haushaltsgesetz kann vorschreiben, dass die Vorschriften erst mit der Verkündung des nächsten Haushaltsgesetzes oder bei Ermächtigung nach **Artikel 61** zu einem späteren Zeitpunkt außer Kraft treten.

Artikel 59
Haushaltswirtschaft bis zur
Feststellung des
Landeshaushalts

unverändert

Artikel 60
Überplanmäßige und außer-
planmäßige Ausgaben

unverändert

jahr nachträglich zu berichten.

Artikel 53
Kredite, Sicherheits- und Ge-
währleistungen

(1) Einnahmen und Ausgaben sind grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen.

(2) Bei einer von der Normallage abweichenden konjunkturellen Entwicklung sind die Auswirkungen auf den Haushalt im Auf- und Abschwung symmetrisch zu berücksichtigen.

(3) Im Falle von Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Notsituationen, die sich der Kontrolle des Staates entziehen und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigen, kann von den Vorgaben nach Absatz 1 und 2 aufgrund eines Beschlusses mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Landtages abgewichen werden. Im Falle der Abweichung von den Vorgaben des Absatzes 1 ist der Beschluss mit einem Tilgungsplan zu verbinden. Die Rückführung der nach Satz 1 aufgenommenen Kredite hat binnen eines angemessenen Zeitraumes zu erfolgen.

(4) Die Aufnahme von Krediten sowie die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen, die zu Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren führen können, bedürfen einer der Höhe nach bestimmten oder bestimmbaren Ermächtigung durch Gesetz.

(5) Näheres, insbesondere die Bereinigung der Einnahmen und Ausgaben um finanzielle Transaktionen und das Verfahren zur Berechnung der Vorgaben der Absätze 1 und 2 unter Berücksichtigung der konjunkturellen Entwicklung auf der Grundlage eines Konjunkturbereinigungsverfahrens sowie die Kontrolle und den Ausgleich von Abweichungen von diesen Vorgaben, regelt ein Gesetz.

Artikel 54
Deckungsnachweispflicht

Beschließt der Landtag Maßnahmen, die Kosten verursachen, so ist gleichzeitig für die nötige Deckung zu sorgen.

Artikel 61
Kredite, Sicherheits- und Ge-
währleistungen

unverändert

Artikel 62
Deckungsnachweispflicht

Beschließt der Landtag Maßnahmen, die Mehrausgaben oder Mindereinnahmen im laufenden Haushaltsjahr verursachen, so ist gleichzeitig für die nötige Deckung zu sorgen. **Abweichend von Artikel 58 Absatz 3 können hierzu aus der Mitte des Landtages Entwürfe zur Änderung des Haushaltsge-**

setzes und des Haushaltsplanes eingebracht werden.

Artikel 55
Rechnungslegung, Entlastung
der Landesregierung

(1) Die Landesregierung hat durch die Landesministerin oder den Landesminister für Finanzen dem Landtag über alle Einnahmen und Ausgaben sowie die Inanspruchnahme der Verpflichtungsermächtigungen jährlich Rechnung zu legen. Sie hat die Haushaltsrechnung mit einer Übersicht über das Vermögen und die Schulden des Landes im nächsten Haushaltsjahr dem Landtag vorzulegen. Der Landesrechnungshof berichtet dem Landtag und der Landesregierung unmittelbar zur Haushaltsrechnung.

(2) Der Landtag beschließt über die Entlastung der Landesregierung aufgrund der Haushaltsrechnung sowie aufgrund der Berichte des Landesrechnungshofs nach Absatz 1 und nach Artikel 56 Abs. 5.

(3) Das Nähere regelt ein Gesetz.

Artikel 56
Überwachung der Haushalts-
und Wirtschaftsführung durch
den Landesrechnungshof

(1) Der Landesrechnungshof überwacht die gesamte Haushalts- und Wirtschaftsführung des Landes. Er untersucht hierbei die zweckmäßigste, wirtschaftlichste und einfachste Gestaltung der öffentlichen Verwaltung. Er ist auch zuständig, soweit Stellen außerhalb der Landesverwaltung Landesmittel erhalten oder Landesvermögen oder Landesmittel verwalten.

(2) Der Landesrechnungshof überwacht die Haushalts- und Wirtschaftsführung der kommunalen Körperschaften. Das Nähere regelt ein Kommunalprüfungsgesetz.

(3) Der Landesrechnungshof überwacht die Haushalts- und Wirtschaftsführung der übrigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Landes unterstehen.

(4) Der Landesrechnungshof prüft die Haushalts- und Wirtschaftsführung der juristischen Personen des privaten Rechts, wenn sie Mittel aus dem Landeshaushalt erhalten, Landes-

Artikel 63
Rechnungslegung, Entlastung
der Landesregierung

(1) unverändert

(2) Der Landtag beschließt über die Entlastung der Landesregierung aufgrund der Haushaltsrechnung sowie aufgrund der Berichte des Landesrechnungshofs nach Absatz 1 und nach **Artikel 64 Absatz 5**.

(3) unverändert

Artikel 64
Überwachung der Haushalts-
und Wirtschaftsführung durch
den Landesrechnungshof

unverändert

vermögen verwalten oder dem Landesrechnungshof ein Prüfungsrecht eingeräumt ist.

(5) Der Landesrechnungshof übermittelt jährlich das Ergebnis seiner Prüfung gleichzeitig dem Landtag und der Landesregierung.

(6) Das Nähere regelt ein Gesetz.

Artikel 57 Landesrechnungshof

(1) Der Landesrechnungshof ist eine selbständige, nur dem Gesetz unterworfenen oberste Landesbehörde. Seine Mitglieder genießen den Schutz richterlicher Unabhängigkeit.

(2) Der Landesrechnungshof besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten und den weiteren Mitgliedern. Präsidentin oder Präsident und Vizepräsidentin oder Vizepräsident werden vom Landtag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder auf die Dauer von zwölf Jahren gewählt; eine Wiederwahl ist nicht zulässig. Die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident ernennt die Präsidentin oder den Präsidenten und die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten. Die weiteren Mitglieder des Landesrechnungshofs werden von der Ministerpräsidentin oder von dem Ministerpräsidenten auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten des Landesrechnungshofes mit Zustimmung des Landtages ernannt.

(3) Das Nähere regelt ein Gesetz.

Abschnitt IX Übergangs- und Schluss- bestimmungen

Artikel 58 Geltungsbereich

(1) Mit Wirkung vom 27. November 1945 gilt auch in den Gemeinden Ziethen, Mechow, Bäk und Römnitz des mecklenburgischen Kreises Schönberg das schleswig-holsteinische Landesrecht.

(2) Veränderungen des räumlichen Geltungsbereichs des Landesrechts werden durch Gesetz festgestellt.

Artikel 65 Landesrechnungshof

unverändert

Abschnitt IX Übergangs- und Schluss- bestimmungen

Artikel 66 Geltungsbereich

(entfällt)

Veränderungen des räumlichen Geltungsbereichs des Landesrechts werden durch Gesetz festgestellt.

Artikel 59
Erste, fünfte und zehnte Wahl-
periode des Landtages

(entfällt)

Für die erste, fünfte und zehnte Wahlperiode des Landtages gelten die bisherigen Vorschriften, nach denen

1. die erste Wahlperiode des Landtages am 31. Mai 1950 endete;
2. die fünfte Wahlperiode des Landtages von vier Jahren auf vier Jahre und sechs Monate verlängert wurde;
3. die zehnte Wahlperiode des Landtages mit dem Zusammentritt des 1987 neu gewählten Landtages endete; diese Wahl fand zwischen dem 13. September und dem 18. Oktober 1987 statt.

Artikel 59 a
Übergangsvorschrift

(1) Abweichend von Artikel 53 Abs. 1 können bis 2019 Kredite aufgenommen werden. Dabei sind jährliche Obergrenzen einzuhalten. Die Obergrenze für 2011 errechnet sich, indem das strukturelle Finanzierungsdefizit des Jahres 2010 (Ausgangswert) um ein Zehntel verringert wird. Für die Folgejahre errechnet sich die jährliche Obergrenze, indem die Obergrenze des Vorjahres jeweils um ein Zehntel des Ausgangswertes verringert wird.

(2) Die Landesregierung legt dem Landtag eine jährlich fortzuschreibende Planung zum Abbau des strukturellen Finanzierungsdefizits vor. Der Landesrechnungshof gibt hierzu eine Stellungnahme ab.

(3) Die Landesregierung berücksichtigt bei ihrer Mitwirkung an der Bundesgesetzgebung und in Angelegenheiten der Europäischen Union die Verpflichtung aus Artikel 53 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 59 a Abs. 1.

Artikel 59 b
Erste Mitgliederwahl zum Lan-
desverfassungsgericht

Bei der ersten Wahl der gemäß Artikel 44 Abs. 3 zu bestellenden Mitglieder des Landesverfassungsgerichts werden vier Mitglieder auf die Dauer von neun Jahren und drei Mit-

Artikel 67
Übergangsvorschrift

(1) Abweichend von **Artikel 61 Absatz 1** können bis 2019 Kredite aufgenommen werden. Dabei sind jährliche Obergrenzen einzuhalten. Die Obergrenze für 2011 errechnet sich, indem das strukturelle Finanzierungsdefizit des Jahres 2010 (Ausgangswert) um ein Zehntel verringert wird. Für die Folgejahre errechnet sich die jährliche Obergrenze, indem die Obergrenze des Vorjahres jeweils um ein Zehntel des Ausgangswertes verringert wird.

(2) unverändert

(3) Die Landesregierung berücksichtigt bei ihrer Mitwirkung an der Bundesgesetzgebung und in Angelegenheiten der Europäischen Union die Verpflichtung aus **Artikel 61 Absatz 1** in Verbindung mit **Artikel 67 Absatz 1**.

Artikel 68
Erste Mitgliederwahl zum Lan-
desverfassungsgericht

Bei der ersten Wahl der gemäß **Artikel 51 Absatz 3** zu bestellenden Mitglieder des Landesverfassungsgerichts werden vier Mitglieder auf die Dauer von neun Jahren und drei Mit-

glieder auf die Dauer von sechs Jahren gewählt.

glieder auf die Dauer von sechs Jahren gewählt.

Artikel 59 c
Zuständigkeit des Bundesverfassungsgerichts

(entfällt)

Für Landesverfassungsstreitigkeiten verbleibt es bis zur Errichtung des Landesverfassungsgerichts bei der Zuständigkeit des Bundesverfassungsgerichts.

Artikel 60
Inkrafttreten, Geltungsdauer

Artikel 69
Inkrafttreten, Geltungsdauer

(1) Diese Landesverfassung ist unter der Bezeichnung „Landessatzung“ am 12. Januar 1950 in Kraft getreten.

unverändert

(2) Diese Verfassung verliert vorbehaltlich anderweitiger bundesgesetzlicher Regelung ihre Geltung an dem Tag, an dem eine Neugliederung des Bundesgebietes in Kraft tritt.

II. Verzeichnis der Beratungsunterlagen zu C.**Zu I. Einführung einer Präambel**

Umdrucke 18/1532, 18/1650 (neu), 18/1869, 18/1870, 18/1871
Arbeitspapiere 011, 012, 013, 022, 023, 032, 033, 103

Zu II. Artikel 7 LV - Inklusion

Umdrucke 18/1613, 18/2213
Arbeitspapiere 017, 056, 069, 075

Zu III. Artikel 12 LV (gegenwärtig: Artikel 8 LV) - Schulwesen

Umdrucke 18/1529, 18/1530, 18/1535, 18/1675, 18/1676,
18/1678, 18/1764, 18/3043
Arbeitspapiere 016, 031, 085, 097

Zu IV. Artikel 14 LV - Digitale Basisdienste, Zugang zu Behörden und Gerichten

Umdruck 18/2808
Arbeitspapiere 074, 084, 086, 088, 093, 094, 097, 105

Zu V. Artikel 15 LV - Digitale Privatsphäre

Umdrucke 18/2300, 18/2318, 18/2808
Arbeitspapiere 064, 067, 072, 074, 084, 086, 088, 093, 094

Zu VI. Artikel 23 LV (gegenwärtig Artikel 17 LV) - Ausschüsse;**Zu VII. Artikel 25 LV (gegenwärtig Artikel 19 LV) - Petitionsausschuss**

Umdrucke 18/2002, 18/2304
Arbeitspapiere 034, 062, 101

Zu VIII. Artikel 30 LV - Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht auf Verlangen des Landtags

Drucksache 18/196
Umdrucke 18/1533, 18/1534, 18/1535, 18/1604, 18/2041,
18/2243, 18/2258
Arbeitspapier 027

Zu IX. Artikel 46 LV (gegenwärtig: Artikel 39 LV) - Ausfertigung und Verkündung, Inkrafttreten

Umdruck 18/2808
Arbeitspapiere 073, 083

Zu X. Artikel 49 LV (gegenwärtig: Artikel 42 LV) - Volksbegehren und Volksentscheid

Drucksache 18/196
Umdrucke 18/2267, 18/2268, 18/2269
Arbeitspapiere 038, 039, 041, 042

Zu XI. Artikel 52 LV (gegenwärtig: Artikel 45 LV) - Gesetzesvorrang, Verwaltungsorganisation

Drucksache 18/307
Umdrucke 18/1558, 18/1814, 18/1910
Arbeitspapiere 008, 010, 067, 087

Zu XII. Artikel 53 LV - Transparenz

Umdrucke 18/1611, 18/1910, 18/2300, 18/2318, 18/2808,
18/3030
Arbeitspapiere 015, 064, 072, 074, 084, 086, 088, 093, 094, 104

Zu XIII. Artikel 62 LV (gegenwärtig: Artikel 54 LV) - Deckungsnachweispflicht

Arbeitspapiere 091, 092, 096, 100

Zu XIV. Abschnitt IX Übergangsvorschriften

Umdrucke 18/1527, 18/2807
Arbeitspapier 099

Zu XV. Neummerierung und Redaktionelle Änderungen

Umdrucke 18/2817, 18/2818, 18/2901

III. Verzeichnis der Beratungsunterlagen zu D.**Zu I. Aufnahme eines eigenständigen Grundrechkatalogs**

Umdrucke 18/1528, 18/1558, 18/1611

Zu II. Einführung einer Landesverfassungsbeschwerde

Umdrucke 18/1670, 18/1698, 18/1713, 18/1720

Arbeitspapier 098

Zu III. Aufnahme weiterer Staatsziele in die Landesverfassung

Drucksache 18/715

Umdrucke 18/1527, 18/1528, 18/1533, 18/1535, 18/1558,
18/1561, 18/1697

Arbeitspapiere 024, 077, 078

• Wirtschaft und Arbeit

Umdruck 18/1527

Arbeitspapiere 024, 076, 081, 082

• Bekenntnis zur Stärkung des Ehrenamtes

Umdruck 18/1825

Arbeitspapier 024

• Aufnahme einer Verpflichtung zur Nachhaltigkeit und Generationengerechtigkeit

Umdrucke 18/1533, 18/1535

Arbeitspapiere 022, 024, 033, 080

• Bekenntnis zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit

Keine spezifischen Beratungsunterlagen

• Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Landesgebiet

Keine spezifischen Beratungsunterlagen

• Friedliches Zusammenleben

Arbeitspapier 023

• Sport und Kultur

Umdruck 18/1527

Zu IV. Stärkung des Parlaments im europäischen Mehrebenensystem

Drucksache 18/196

Umdrucke 18/1533, 18/1535, 18/1604, 18/2041, 18/2042,
18/2243, 18/2270

Arbeitspapier 068

- **Weisungsrecht des Landtags gegenüber der Landesregierung in bestimmten Angelegenheiten**

Umdrucke 18/1604, 18/2041

Arbeitspapier 019

- **Erweiterung der Zustimmungserfordernisse zu Staatsverträgen**

Drucksache 18/196

Arbeitspapier 068

- **Ermöglichung plenareretzender Beschlüsse von Parlamentsausschüssen**

Arbeitspapiere 028, 061

Zu V. Stärkung unmittelbarer demokratischer Mitwirkungsmöglichkeiten

Drucksache 18/196

Umdrucke 18/2267, 18/2268, 18/2269

Arbeitspapiere 038, 039, 041, 042

- **Senkung der Hürden für Volksinitiativen**

Umdrucke 18/2267, 18/2268, 18/2269

Arbeitspapiere 041, 042

- **Änderung des Finanzvorbehalts (Artikel 41 Absatz 2 LV)**

Umdruck 18/2268

Arbeitspapier 043

- **Einführung eines obligatorischen Verfassungsreferendums**

Umdrucke 18/2211, 18/2212, 18/2267, 18/2268, 18/2269

Arbeitspapiere 040, 041, 054, 059, 063

Zu VI. Verbesserung der Kooperation mit anderen Bundesländern

- **Möglichkeit, Grundlagenstaatsverträge abzuschließen**

Drucksache 18/307

Umdrucke 18/1533, 18/1535, 18/1910

Arbeitspapiere 045, 050, 051, 053, 068, 071, 079

- **Einführung von Instrumenten für eine intensiviertere parlamentarische Zusammenarbeit**

Keine spezifischen Beratungsunterlagen

Zu VII. Gute Verwaltung

- **Recht auf eine gute Verwaltung in Anlehnung an die Europäische Grundrechtecharta**

Drucksache 18/307

Umdrucke 18/1558, 18/1814, 18/1910

Arbeitspapiere 008, 010, 064, 067, 087

- **Verwaltungsverband**

Arbeitspapiere 074, 084, 086, 088, 093, 094, 097

Zu VIII. Herausforderungen der digitalen Gesellschaft

Umdrucke 18/2300, 18/2318

Arbeitspapiere 052, 060, 064, 065, 066, 067, 070, 072, 073, 074, 084, 086, 088, 093, 094

- **Aufnahme des Datenschutzbeauftragten in die Landesverfassung**

Arbeitspapier 072

- **Erwerb digitaler Kompetenzen**

Arbeitspapier 072

Zu IX. Stärkung der Selbstverwaltung der Justiz

Umdrucke 18/2392, 18/2420, 18/2421, 18/2422, 18/2423, 18/2426, 18/2441

Arbeitspapiere 047

Zu X. Erweiterung der Mitglieder der Landesregierung um die Bevollmächtigte oder den Bevollmächtigten des Landes Schleswig-Holstein beim Bund

Arbeitspapiere 090, 095

IV. Verzeichnis der der Arbeit des Sonderausschusses Verfassungsreform zugrunde liegenden Beratungsunterlagen

1. Drucksachen

Drucksache	Thema
18/715	Einsetzungsbeschluss
18/196	Gesetzentwurf der Fraktion der PIRATEN zur Stärkung der verfassungsmäßigen Rechte des Landtags und des Volkes
18/307	Gesetzentwurf der CDU-Fraktion zur Änderung der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein

2. Umdrucke

Umdruck	Arbeitspapier	Thema
18/1282 (neu)		Zeitplan
18/1392		Vorläufiger Zeitplan
18/1527		Junghans: Vorschläge zur Reform der Landesverfassung
18/1528		Deutscher Mieterbund: Vorschlag zur Aufnahme des Rechts auf angemessene Wohnung in die Landesverfassung
18/1529	002	SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, SSW: Formulierungsvorschlag „Schulwesen“
18/1530	004	Wissenschaftlicher Dienst: Aufnahme des Minderheitenschulwesens in die Landesverfassung
18/1532	003	SSW: Formulierungsvorschlag für eine Präambel
18/1533	001	Prof. Dr. Schmidt-Jortzig: Stellungnahme zu den Themen des Einsetzungsbeschlusses
18/1534	005	Wissenschaftlicher Dienst: Verpflichtung der Landesregierung, Klage vor dem BVerfG zu erheben

Umdruck	Arbeitspapier	Thema
18/1535	007	Prof. Dr. Brosius-Gersdorf: Stellungnahme zu den Themen des Einsetzungsbeschlusses
18/1558		Bürgerbeauftragte des Landes Schleswig-Holstein: Vorschlag zur Aufnahme des Rechts auf eine gute Verwaltung in die Landesverfassung
18/1561		Wissenschaftlicher Dienst: Staatszielbestimmungen in der derzeit geltenden schleswig-holsteinischen Landesverfassung
18/1604		Landtagsdirektor: Verfassungspolitische Möglichkeiten des Landtags zur Wahrung seiner eigenen Rechte
18/1611		PIRATEN: Formulierungsvorschlag „Informationszugang“
18/1613	009	Landesbeauftragter für Menschen mit Behinderung: Anregung zur Aufnahme des Gedankens der Inklusion in die Landesverfassung
18/1650 (neu)		Wissenschaftlicher Dienst: Entwurfstext einer Präambel für die schleswig-holsteinische Landesverfassung nach der Sitzung der Arbeitsgruppe am 26. August 2013
18/1670	014	Präsident des Landesverfassungsgerichts: Stellungnahme zur Erweiterung der Verfahrensoptionen vor dem Landesverfassungsgericht durch die Möglichkeit der Landesverfassungsbeschwerde
18/1675		Prof. Dr. Steensen: Stellungnahme zum Minderheitenschulwesen
18/1676		Sorbisches Institut: Stellungnahme zum Minderheitenschulwesen
18/1678		Prof. Dr. Oeter: Stellungnahme zum Minderheitenschulwesen
18/1697		Wissenschaftlicher Dienst: Synoptische Darstellung ausgewählter Staatsziele in den Verfassungen der Bundesländer
18/1698		Schleswig-Holsteinischer Anwalt- und Notarverband e.V.: Stellungnahme zur Erweiterung der Verfahrensoptionen vor dem Landesverfassungsgericht durch die Möglichkeit der Landesverfassungsbeschwerde
18/1713		Schleswig-Holsteinischer Richterverband: Stellungnahme zur Erweiterung der Verfahrensoptionen vor dem Landesverfassungsgericht durch die Möglichkeit der Landesverfassungsbeschwerde
18/1720		Neue Richtervereinigung Schleswig-Holstein: Stellungnahme zur Erweiterung der Verfahrensoptionen vor dem Landesverfassungsgericht durch die Möglichkeit der Landesverfassungsbeschwerde
18/1764		Beauftragte des Ministerpräsidenten in Angelegenheiten nationaler Minderheiten: Vorschlag zur Aufnahme des Minderheitenschulwesens in die Landesverfassung
18/1814		Bürgerbeauftragte des Landes Schleswig-Holstein: Formulierungsvorschlag zur Aufnahme des Rechts auf eine gute Verwaltung in die Landesverfassung

Umdruck	Arbeitspapier	Thema
18/1825		Altenparlament: Bekenntnis zur Stärkung des Ehrenamtes
18/1869	018	Prof. Dr. Schmidt-Jortzig: Stellungnahme „Präambel“
18/1870	020	Prof. Dr. Sacksofsky: Stellungnahme „Präambel“
18/1871	021	Prof. Dr. Brosius-Gersdorf: Stellungnahme „Präambel“
18/1910		Landtagsdirektor: Formulierungsvorschlag zur Ergänzung des Art. 45 LV um Grundprinzipien der Verwaltungsorganisation und des Verwaltungsverfahrens
18/2002		Wissenschaftlicher Dienst: Ermöglichung öffentlicher Sitzungen des Petitionsausschusses
18/2041	030	Prof. Dr. Bull: Die verfassungsrechtliche und verfassungspolitische Problematik von Weisungsrechten des Parlaments gegenüber der Regierung
18/2042		Prof. Dr. Ruffert: Stellungnahme Stärkung des Parlaments im Europäischen Mehrebenensystem
18/2211	044	SSW: Formulierungsvorschlag zur Neugestaltung des Verfahrens der Verfassungsänderung
18/2212	048	Prof. Dr. Schmidt-Jortzig: Stellungnahme zur Einführung eines obligatorischen Verfassungsreferendums
18/2213		Landesbeauftragter für Menschen mit Behinderung: Formulierungsvorschlag zur Aufnahme des Gedankens der Inklusion in die Landesverfassung
18/2243	036	Prof. Dr. Schmidt-Jortzig: Stellungnahme zur Stärkung des Parlaments
18/2258		Prof. Dr. Sacksofsky: Stellungnahme zur Stärkung des Parlaments
18/2267	025	Prof. Dr. Schiller, Forschungsstelle Bürgerbeteiligung, Marburg: Stellungnahme zur Stärkung unmittelbarer demokratischer Mitwirkungsmöglichkeiten
18/2268	026	Mehr Demokratie e.V.: Stellungnahme zur Stärkung unmittelbarer demokratischer Mitwirkungsmöglichkeiten
18/2269	035	Prof. Dr. Bull: Stellungnahme zur Stärkung unmittelbarer demokratischer Mitwirkungsmöglichkeiten
18/2270	037	Prof. Dr. Ruffert: Stellungnahme zur Stärkung des Parlaments

Umdruck	Arbeitspapier	Thema
18/2300		ULD: Stellungnahme zur Reform der Landesverfassung; hier: „Herausforderungen der digitalen Gesellschaft“
18/2304		Wissenschaftlicher Dienst: Ermöglichung öffentlicher Sitzungen des Petitionsausschusses
18/2318		Transparency International Deutschland e.V.: Stellungnahme „Herausforderungen der digitalen Gesellschaft“
18/2392		Justizministerium: Eckpunktepapier für eine Strukturreform der Justiz des Landes Schleswig-Holstein
18/2420	055	Schleswig-Holsteinischer Richterverband: Stellungnahme zur Stärkung der Selbstverwaltung der Justiz
18/2421	057	Neue Richtervereinigung Schleswig-Holstein: Stellungnahme zur Stärkung der Selbstverwaltung der Justiz
18/2422	058	Prof. Dr. Schmidt-Jortzig: Stellungnahme zur Errichtung eines "Landesjustizpräsidiums"
18/2423		Schleswig-Holsteinischer Richterverband: Ergänzende Stellungnahme „Stärkung der Selbstverwaltung der Justiz“
18/2426		Prof. Dr. Schmidt-Jortzig: Stellungnahme „Stärkung der Selbstverwaltung der Justiz“
18/2441		Prof. Dr. Brosius-Gersdorf: Stellungnahme „Stärkung der Selbstverwaltung der Justiz“
18/2807		Innenministerium: Fortbestehende Bedeutung des Art. 58 Absatz 1 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein
18/2808		Innenministerium: Stellungnahme zu den Ergebnissen der Klausurtagung des Sonderausschusses Verfassungsreform
18/2817		Landtagsverwaltung: Gesamtvorschlag zur Änderung der Landesverfassung
18/2818		Landtagsverwaltung: Zusammenstellung der Ergebnisse der Klausurtagung am 24.03.2014
18/2901		Gesamtvorschlag zur Änderung der Landesverfassung
18/3030		PIRATEN: Änderung der Landesverfassung betreffend Transparenz
18/3043		FDP: Änderung der Landesverfassung betreffend Artikel 8 LV - Schulwesen

Umdruck	Arbeitspapier	Thema
18/3045	001-105	Zusammenstellung aller der Arbeit des Sonderausschusses zu Grunde liegenden Arbeitspapiere
18/3046		Zusammenfassung der Niederschriften aller Sitzungen der Arbeitsgruppe

3. Arbeitspapiere

Die den Beratungen des Sonderausschusses Verfassungsreform zu Grunde liegenden internen Arbeitspapiere sind mit dem Abschluss der Beratungen des Ausschusses für öffentlich erklärt worden. Alle nachfolgend aufgeführten Arbeitspapiere einschließlich der Arbeitspapiere, die einzeln verumdruckt wurden, sind zusätzlich auch gesammelt in **Umdruck 18/3045** archiviert.

Arbeitspapier	Einzelumdruck	Thema
001	18/1533	Prof. Dr. Schmidt-Jortzig: Stellungnahme zu den Themen des Einsetzungsbeschlusses
002	18/1529	SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, SSW: Formulierungsvorschlag „Schulwesen“
003	18/1532	SSW: Formulierungsvorschlag für eine Präambel
004	18/1530	Wissenschaftlicher Dienst: Aufnahme des Minderheitenschulwesens in die Landesverfassung
005	18/1534	Wissenschaftlicher Dienst: Verpflichtung der Landesregierung, Klage vor dem BVerfG zu erheben
006		Überblick über Fragen an für die Anhörung benannte Sachverständige
007	18/1535	Prof. Dr. Brosius-Gersdorf: Stellungnahme zu den Themen des Einsetzungsbeschlusses
008		Schliesky, Das Recht auf gute Verwaltung, 2006
009	18/1613	Landesbeauftragter für Menschen mit Behinderung: Anregung zur Aufnahme des Gedankens der Inklusion in die Landesverfassung
010		Laubinger, Art. 41 GRCh (Recht auf gute Verwaltung) und der Europäische Kodex für gute Verwaltungspraxis im Lichte des deutschen Verwaltungsrechts, 2011

Arbeitspapier	Einzelumdruck	Thema
011		FDP: Formulierungsvorschlag „Präambel“
012		CDU: Formulierungsvorschlag „Präambel“
013		PIRATEN: Formulierungsvorschlag „Präambel“
014	18/1670	Präsident des Landesverfassungsgerichts: Stellungnahme zur Erweiterung der Verfahrensoptionen vor dem Landesverfassungsgericht durch die Möglichkeit der Landesverfassungsbeschwerde
015		PIRATEN: Formulierungsvorschlag „Informationszugang“
016		Prof. Dr. Sacksofsky: Stellungnahme „Schulwesen“
017		Wissenschaftlicher Dienst: Landesrechtliche Anwendungsbereiche des Gedankens der Inklusion
018	18/1869	Prof. Dr. Schmidt-Jortzig: Stellungnahme „Präambel“
019		Wissenschaftlicher Dienst: Weisungsrecht des Landtags gegenüber der Landesregierung in Bundesratsangelegenheiten
020	18/1870	Prof. Dr. Sacksofsky: Stellungnahme „Präambel“
021	18/1871	Prof. Dr. Brosius-Gersdorf: Stellungnahme „Präambel“
022		BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: Formulierungsvorschlag „Generationengerechtigkeit“
023		BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: Formulierungsvorschlag „Friedliches Zusammenleben“
024		CDU: Formulierungsvorschläge für weitere Staatszielbestimmungen
025	18/2267	Prof. Dr. Schiller, Forschungsstelle Bürgerbeteiligung, Marburg: Stellungnahme zur Stärkung unmittelbarer demokratischer Mitwirkungsmöglichkeiten
026	18/2268	Mehr Demokratie e.V.: Stellungnahme zur Stärkung unmittelbarer demokratischer Mitwirkungsmöglichkeiten
027		Schleswig-Holsteinischer Richterverband: Stellungnahme Verpflichtung der Landesregierung, auf Verlangen des Landtags Klage vor dem BVerfG zu erheben

Arbeitspapier	Einzelumdruck	Thema
028		Wissenschaftlicher Dienst: Plenarersetzung Beschlüsse in anderen Bundesländern
029		Zusammenfassung der eingegangenen Bürgeranregungen
030	18/2041	Prof. Dr. Bull: Die verfassungsrechtliche und verfassungspolitische Problematik von Weisungsrechten des Parlaments gegenüber der Regierung
031		Prof. Dr. Brosius-Gersdorf: Stellungnahme „Schulwesen“
032		Informations- und Dokumentationsdienst: Übersicht zu nachträglichen Änderungen von Präambeln in den Ländern
033		Wissenschaftlicher Dienst: Aufnahme einer Nachhaltigkeitsverpflichtung in die Präambel
034		Landtagsverwaltung: Formulierungsvorschlag „Öffentlichkeit der Sitzungen des Petitionsausschusses“
035	18/2269	Prof. Dr. Bull: Stellungnahme zur Stärkung unmittelbarer demokratischer Mitwirkungsmöglichkeiten
036	18/2243	Prof. Dr. Schmidt-Jortzig: Stellungnahme zur Stärkung des Parlaments
037	18/2270	Prof. Dr. Ruffert: Stellungnahme zur Stärkung des Parlaments
038		Lenz, Volksgesetzgebung als "Minderheitendiktatur", ZG 2013, 167 ff.
039		Obermann, Entwicklung direkter Demokratie im Ländervergleich, LKV 2012, 241 ff
040		Wissenschaftlicher Dienst: Argumente für und gegen die Einführung eines obligatorischen Verfassungsreferendums
041		Untypische Bestimmungen zu Volksabstimmungen in den Landesverfassungen
042		Wissenschaftlicher Dienst: Übersicht über die für die Volksgesetzgebung in den Bundesländern vorgesehenen Quoren
043		Wissenschaftlicher Dienst: Erscheinungsformen des Haushaltsvorbehalts
044	18/2211	SSW: Formulierungsvorschlag zur Neugestaltung des Verfahrens der Verfassungsänderung

Arbeitspapier	Einzelumdruck	Thema
045		Prof. Dr. Schmidt-Jortzig: Stellungnahme zur Kooperation mit anderen Gebietskörperschaften
046		nicht belegt
047		Günther/Hamdorf, "Justiz 2010": Leitplanken und Weichenstellungen, Schleswig-Holsteinische Anzeigen 2009, 65 ff.
048	18/2212	Prof. Dr. Schmidt-Jortzig: Stellungnahme zur Einführung eines obligatorischen Verfassungsreferendums
049		nicht belegt
050		Präsident des Landtags Niedersachsen: Stellungnahme zur Kooperation mit anderen Gebietskörperschaften
051		Präsidentin des Landtags Mecklenburg-Vorpommern: Stellungnahme zur Kooperation mit anderen Gebietskörperschaften
052		Bund der Steuerzahler: Herausforderungen der digitalen Gesellschaft
053		Prof. Dr. Sacksofsky: Stellungnahme zur Kooperation der Verwaltungsträger
054		Prof. Dr. Brosius-Gersdorf: Stellungnahme zur Neugestaltung des Verfahrens der Verfassungsänderung
055	18/2420	Schleswig-Holsteinischer Richterverband: Stellungnahme zur Stärkung der Selbstverwaltung der Justiz
056		Prof. Dr. Schmidt-Jortzig: Stellungnahme zur Aufnahme des Gedankens der Inklusion in die Landesverfassung
057	18/2421	Neue Richtervereinigung Schleswig-Holstein: Stellungnahme zur Stärkung der Selbstverwaltung der Justiz
058	18/2422	Prof. Dr. Schmidt-Jortzig: Stellungnahme zur Errichtung eines "Landesjustizpräsidiums"
059		Prof. Dr. Bull: Stellungnahme zur Einführung eines obligatorischen Verfassungsreferendums
060		Prof. Dr. Schiller: Stellungnahme „Herausforderungen der digitalen Gesellschaft“
061		Wissenschaftlicher Dienst: Plenarersetzende Beschlüsse des Europaausschusses

Arbeitspapier	Einzelumdruck	Thema
062		CDU: Formulierungsvorschlag „Öffentlichkeit der Sitzungen des Petitionsausschusses“
063		Prof. Dr. Sacksofsky: Stellungnahme zur Einführung eines obligatorischen Verfassungsreferendums
064		Wissenschaftlicher Dienst: Handlungsfelder „Herausforderungen der digitalen Gesellschaft“
065		Schliesky, Erfordernis einer Neubestimmung der Privatheit in: Hill/Schliesky (Hrsg.), Die Neubestimmung der Privatheit: E-Volution des Rechts- und Verwaltungssystems, 2014
066		Schliesky, Die Aufnahme der IT in das Grundgesetz, ZSE 2008, 304 ff.
067		Hill, Wandel von Verwaltungskultur und Kompetenzen im digitalen Zeitalter, DVBl. 2014, 85 ff.
068		Wissenschaftlicher Dienst: Mitwirkung der Landtage am Zustandekommen von Staatsverträgen
069		Prof. Dr. Brosius-Gersdorf: Stellungnahme zur Aufnahme des Gedankens der Inklusion in die Landesverfassung
070		Schliesky, Art. 91c GG als archimedischer Punkt staatlicher Informationsverarbeitung und Wissensgenerierung im Bundesstaat, ZSE 2/2013, 281 ff.
071		SSW: Formulierungsvorschlag zur Regelung der Zusammenarbeit mit dem Bund und mit anderen Ländern
072		PIRATEN: Formulierungsvorschläge „Herausforderungen der digitalen Gesellschaft“
073		PIRATEN: Elektronische Verkündung von Gesetzen
074		Landtagspräsident: Vorschläge für verfassungsrechtliche Normierungen der „digitalen Gesellschaft“
075		SSW: Formulierungsvorschlag zur Aufnahme des Gedankens der Inklusion in die Landesverfassung
076		SSW: Vorschlag Staatszielbestimmung „Wirtschaft“
077		Sommermann, „Staatszwecke“, „Staatsziele“, in: Heun u.a. (Hrsg.), Evangelisches Staatslexikon, 2006
078		Sommermann, Die Diskussion über die Normierung von Staatszielen, in: Der Staat 1993, S. 430 ff.

Arbeits- papier	Einzel- umdruck	Thema
079		Bloch/Brüning/Pfannkuch, Verfassungsreform in Schleswig-Holstein - Kooperation norddeutscher Länder statt Nordstaat, NordÖR 2014, S. 101 ff.
080		SSW: Vorschlag Staatszielbestimmung „Nachhaltigkeit“
081		Prof. Dr. Bull: Stellungnahme Staatsziel „Wirtschaft“
082		BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: Vorschlag Staatszielbestimmung „Wirtschaft“
083		SSW: Vorschlag zur Ergänzung des Art. 39 Absatz 3 LV
084		Schleswig-Holsteinischer Anwalt- und Notarverband e.V.: Stellungnahme „Herausforderungen der digitalen Gesellschaft“; „Verwaltungskooperation“
085		Wissenschaftlicher Dienst: Aufnahme des Minderheitenschulwesens in die Landesverfassung; Ergänzende Stellungnahme zu Umdruck 18/1530
086		Landtagspräsident: Vorschläge für verfassungsrechtliche Normierungen der „digitalen Gesellschaft“
087		SSW: Rahmendefinition „Bürgernähe“
088		Schleswig-Holsteinische Rechtsanwaltskammer: Stellungnahme „Herausforderungen der digitalen Gesellschaft“
089		Landtagsverwaltung: Stand der Beratungen vor der Klausurtagung am 24.03.2014
090		Innenministerium: Vorschlag zur Erweiterung der Mitglieder der Landesregierung um den Bevollmächtigten beim Bund
091		SPD: Vorschlag für eine Änderung des Art. 54 LV
092		SSW: Vorschlag für eine Änderung des Art. 49 der Landesverfassung
093		Kommunale Landesverbände: Stellungnahme „Herausforderungen der digitalen Gesellschaft“
094		Schleswig-Holsteinischer Richterverband: „Stellungnahme Herausforderungen der digitalen Gesellschaft“; „Verwaltungskooperation“
095		Innenministerium: Verfassungsrechtliche Regelungen über die Mitgliedschaft von Staatssekretären in den Landesregierungen anderer Bundesländer

Arbeitspapier	Einzelumdruck	Thema
096		Prof. Dr. Schmidt-Jortzig: Stellungnahme zur Haushaltsänderung bei abweichenden Ausgabe- bzw. Einnahmedaten
097		Innenministerium: Ergänzende Stellungnahme zu den Themenbereichen „Schulwesen“, „Herausforderungen der digitalen Gesellschaft“ und „Gute Verwaltung“
098		PIRATEN: Vorschlag zur Einführung einer Landesverfassungsbeschwerde
099		Wissenschaftlicher Dienst: Mögliche Streichung von Übergangsvorschriften aus der Landesverfassung
100		Wissenschaftlicher Dienst: Vorschlag einer Änderung des Art. 54 LV (Deckungsnachweispflicht)
101		Petitionsausschuss: Stellungnahme zur Ermöglichung öffentlicher Sitzungen des Petitionsausschusses
102	18/2818	Landtagsverwaltung: Zusammenstellung der Ergebnisse der Klausurtagung am 24.03.2014
103		SSW: Vorschlag zur Aufnahme eines Gottesbezugs in die Landesverfassung
104		Wissenschaftlicher Dienst: Aufnahme einer Transparenzklausel in die Landesverfassung gemäß den Ergebnissen der Klausurtagung am 24.03.2014
105		Prof. Dr. Bull: Stellungnahme „digitale Infrastruktur“ und „digitale Privatsphäre“ in der Landesverfassung

4. Niederschriften

Die Niederschriften der Sitzungen des Sonderausschusses Verfassungsreform sind dauerhaft im Internetangebot des Landtags (<http://lissh.lvn.parlanet.de/shlt/start.html>) verfügbar.

Die Niederschriften der internen Arbeitsgruppensitzungen sind mit dem Abschluss der Beratungen des Ausschusses für öffentlich erklärt worden. Sie sind in Umdruck 18/3046 archiviert.

5. Weitere Unterlagen

Weitere Unterlagen, die der Sonderausschuss Verfassungsreform im Rahmen seiner Beratung hinzugezogen hat, ergeben sich im Einzelnen aus dem Bericht.

V. Gutachten und Beiträge des Wissenschaftlichen Dienstes**Zu C. I. Präambel**

- Entwurfstext einer Präambel für die schleswig-holsteinische Landesverfassung nach der Sitzung der Arbeitsgruppe am 26. August 2013 Umdruck 18/1650 (neu)
- Aufnahme einer Nachhaltigkeitsverpflichtung in die Präambel AP 033

Zu C. II. Artikel 7 LV - Inklusion

- Landesrechtliche Anwendungsbereiche des Gedankens der Inklusion AP 017

Zu C. III. Artikel 12 LV (gegenwärtig Art. 8 LV) - Schulwesen

- Aufnahme des Minderheitenschulwesens in die Landesverfassung Umdruck 18/1530
- Aufnahme des Minderheitenschulwesens in die Landesverfassung; Ergänzende Stellungnahme zu Umdruck 18/1530 AP 085

Zu C. VI. Artikel 23 LV (gegenwärtig Artikel 17 LV) - Ausschüsse;**Zu C. VII. Artikel 25 LV (gegenwärtig Artikel 19 LV) - Petitionsausschuss**

- Ermöglichung öffentlicher Sitzungen des Petitionsausschusses Umdrucke 18/2002, 18/2304

Zu C. VIII. Artikel 30 LV – Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht auf Verlangen des Landtags

- Verpflichtung der Landesregierung, Klage vor dem BVerfG zu erheben Umdruck 18/1534

Zu C. XII. Artikel 53 LV - Transparenz

- Aufnahme einer Transparenzklausel in die Landesverfassung gemäß den Ergebnissen der Klausurtagung am 24.03.2014 AP 104

Zu C. XIII. Artikel 62 LV - Deckungsnachweispflicht

- Vorschlag einer Änderung des Art. 54 LV (Deckungsnachweispflicht) AP 100

Zu C. XIV. Abschnitt IX LV - Übergangsvorschriften

- Mögliche Streichung von Übergangsvorschriften aus der Landesverfassung AP 099

Zu D. III. Aufnahme weitere Staatszielbestimmungen in die Landesverfassung

- Staatszielbestimmungen in der derzeit geltenden schleswig-holsteinischen Landesverfassung Umdruck 18/1561
- Synoptische Darstellung ausgewählter Staatsziele in den Verfassungen der Bundesländer Umdruck 18/1697

Zu D. IV. Stärkung des Parlaments im Europäischen Mehrebenensystem

- Weisungsrecht des Landtags gegenüber der Landesregierung in Bundesratsangelegenheiten AP 019
- Plenarersetzung Beschlüsse in anderen Bundesländern AP 028
- Plenarersetzung Beschlüsse des Europaausschusses AP 061
- Mitwirkung der Landtage am Zustandekommen von Staatsverträgen AP 068

Zu D. V. Stärkung unmittelbarer demokratischer Mitwirkungsmöglichkeiten

- Argumente für und gegen die Einführung eines obligatorischen Verfassungsreferendums AP 040
- Übersicht über die für die Volksgesetzgebung in den Bundesländern vorgesehenen Quoren AP 042
- Erscheinungsformen des Haushaltsvorbehalts AP 043

Zu D. VIII. Herausforderungen der digitalen Gesellschaft

- Handlungsfelder „Herausforderungen der digitalen Gesellschaft“ AP 064

VI. Verzeichnis der Sachverständigenanhörungen**1. Schriftlich abgegebene Stellungnahmen**

Zu den nachfolgenden Themen ist Sachverständigen in unterschiedlich großer Anzahl Gelegenheit zu einer schriftlichen Stellungnahme gegeben worden. Die eingegangenen schriftlichen Stellungnahmen sind nachfolgend dargestellt.

Schriftliche Stellungnahmen zu den Themen des Einsetzungsbeschlusses

- Prof. Dr. Schmidt-Jortzig, Christian-Albrechts-Universität, Kiel Umdruck 18/1533
- Prof. Dr. Brosius-Gersdorf, Leibniz Universität Hannover Umdruck 18/1535

Zu C. I. Präambel

- Prof. Dr. Schmidt-Jortzig, Christian-Albrechts-Universität, Kiel Umdruck 18/1869
- Prof. Dr. Sacksofsky, Goethe Universität Frankfurt Umdruck 18/1870
- Prof. Dr. Brosius-Gersdorf, Leibniz Universität Hannover Umdruck 18/1871

Zu C. II. Artikel 7 LV - Inklusion

- Prof. Dr. Schmidt-Jortzig, Christian-Albrechts-Universität Kiel AP 056
- Prof. Dr. Brosius-Gersdorf, Leibniz Universität Hannover AP 069
- Landesbeauftragter für Menschen mit Behinderung Umdrucke
18/1613, 18/2213

Zu C. III. Artikel 12 LV (gegenwärtig Art. 8 LV) - Schulwesen

- Prof. Dr. Brosius-Gersdorf, Leibniz Universität Hannover AP 031
- Prof. Dr. Sacksofsky, Goethe Universität Frankfurt AP 016
- Prof. Dr. Steensen, Nordfriisk Instituut, Bredstedt Umdruck 18/1675
- Prof. Dr. Oeter, Universität Hamburg Umdruck 18/1678
- Sorbisches Institut e.V., Bautzen Umdruck 18/1676

Zu C. IV. Artikel 14 LV - Digitale Basisdienste, Zugang zu Behörden und Gerichten

- Prof. Dr. Bull, Hamburg AP 105
- Hill, Brauchen wir eine neue Verfassung - weil neue Kultur-techniken Staat und Gesellschaft verändern? - Kommentar, in: Hill/Wieland/Ziekow (Hrsg.), Brauchen wir eine neue Verfassung? - Zur Zukunftsfähigkeit des Grundgesetzes, 2014, S. 245-255 --
- Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein, Kiel Umdruck 18/2300
- Transparency International Deutschland e.V., Berlin Umdruck 18/2318
- Bund der Steuerzahler Schleswig-Holstein e.V., Kiel AP 052
- Prof. Dr. Schiller, Forschungsstelle Bürgerbeteiligung und direkte Demokratie, Marburg AP 060

- Schleswig-Holsteinischer Anwalt- und Notarverband e.V.,
Itzehoe AP 084
- Schleswig-Holsteinische Rechtsanwaltskammer, Schleswig AP 088
- Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände, Kiel AP 093
- Schleswig-Holsteinischer Richterverband, Kiel AP 094

Zu C. VIII. Artikel 30 LV – Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht auf Verlangen des Landtags

- Prof. Dr. Bull, Hamburg Umdruck 18/2041
- Prof. Dr. Ruffert, Friedrich-Schiller-Universität, Jena Umdrucke
18/2042, 18/2270
- Prof. Dr. Schmidt-Jortzig, Christian-Albrechts-Universität
Kiel Umdruck 18/2243
- Prof. Dr. Sacksofsky, Goethe Universität Frankfurt Umdruck 18/2258
- Prof. Dr. Schiller, Forschungsstelle Bürgerbeteiligung und
direkte Demokratie, Marburg Umdruck 18/2267
- Schleswig-Holsteinischer Richterverband, Kiel AP 027

**Zu C. XIII. Artikel 62 LV (gegenwärtig: Artikel 54 LV) - Deckungs-
nachweispflicht**

- Prof. Dr. Schmidt-Jortzig, Christian-Albrechts-Universität
Kiel AP 096

Zu D. II. Einführung einer Landesverfassungsbeschwerde

- Richterverband Schleswig-Holstein, Kiel Umdruck 18/1698
- Schleswig-Holsteinischer Anwalt- und Notarverband, Kiel Umdruck 18/1713
- Präsident des Landesverfassungsgerichts, Schleswig Umdruck 18/1670
- Neue Richtervereinigung Schleswig-Holstein, Lübeck Umdruck 18/1720

Zu D. III. Aufnahme weiterer Staatszielbestimmungen

- Prof. Dr. Bull, Hamburg AP 081

Zu D. IV. Stärkung des Parlaments im Europäischen Mehrebenensystem

- Prof. Dr. Bull, Hamburg Umdruck 18/2041
- Prof. Dr. Ruffert, Friedrich-Schiller-Universität, Jena Umdrucke
18/2042, 18/2270
- Prof. Dr. Schmidt-Jortzig, Christian-Albrechts-Universität
Kiel Umdruck 18/2243
- Prof. Dr. Sacksofsky, Goethe Universität Frankfurt Umdruck 18/2258
- Prof. Dr. Schiller, Forschungsstelle Bürgerbeteiligung und
direkte Demokratie, Marburg Umdruck 18/2267

Zu D. V. Stärkung unmittelbarer demokratischer Mitwirkungsmöglichkeiten

- Prof. Dr. Brosius-Gersdorf, Leibniz Universität Hannover AP 054
- Prof. Dr. Schmidt-Jortzig, Christian-Albrechts-Universität, Kiel Umdruck 18/2212
- Prof. Dr. Sacksofsky, Goethe Universität Frankfurt AP 063
- Prof. Dr. Bull, Hamburg Umdruck 18/2269
AP 059
- Prof. Dr. Schiller, Forschungsstelle Bürgerbeteiligung und
direkte Demokratie, Marburg Umdruck 18/2267
- Mehr Demokratie e.V., Berlin Umdruck 18/2268

Zu D. VI. Verbesserung der Kooperation mit anderen Bundesländern

- Prof. Dr. Schmidt-Jortzig, Christian-Albrechts-Universität
Kiel AP 045
- Prof. Dr. Sacksofsky, Goethe Universität Frankfurt AP 053
- Prof. Dr. Brüning, Christian-Albrechts-Universität , Kiel AP 079

- Präsident des Landtags Niedersachsen AP 050
- Präsidentin des Landtags Mecklenburg-Vorpommern AP 051

Zu D. VIII. Herausforderungen der digitalen Gesellschaft

- Prof. Dr. Sacksofsky, Goethe Universität Frankfurt AP 053
- Hill, Brauchen wir eine neue Verfassung - weil neue Kultur-
techniken Staat und Gesellschaft verändern? - Kommentar, in:
Hill/Wieland/Ziekow (Hrsg.), Brauchen wir eine neue
Verfassung? - Zur Zukunftsfähigkeit des Grundgesetzes,
2014, S. 245-255 --
- Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-
Holstein, Kiel Umdruck 18/2300
- Transparency International Deutschland e.V., Berlin Umdruck 18/2318
- Bund der Steuerzahler Schleswig-Holstein e.V., Kiel AP 052
- Prof. Dr. Schiller, Forschungsstelle Bürgerbeteiligung und
direkte Demokratie, Marburg AP 060
- Schleswig-Holsteinischer Anwalt- und Notarverband e.V.,
Itzehoe AP 084
- Schleswig-Holsteinische Rechtsanwaltskammer, Schleswig AP 088
- Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände, Kiel AP 093
- Schleswig-Holsteinischer Richterverband, Kiel AP 094

Zu D. IX. Stärkung der Selbstverwaltung der Justiz

- Prof. Dr. Schmidt-Jortzig, Christian-Albrechts-Universität Kiel Umdrucke 18/2422, 18/2426
- Prof. Dr. Brosius-Gersdorf, Leibniz Universität Hannover Umdruck 18/2441
- Schleswig-Holsteinischer Richterverband, Kiel Umdrucke 18/2420, 18/2423
- Neue Richtervereinigung Schleswig-Holstein, Lübeck Umdruck 18/2421

2. Mündlich abgegebene Stellungnahmen

Angehörte Person	Thema	Datum der Sitzung
• Herr Junghans, Lübeck	Staatszielbestimmungen, Übergangsvorschriften	09.09.2013
• Präsident des Landesverfassungsgerichts Dr. Flor, Schleswig	Einführung einer Landesverfassungsbeschwerde	04.11.2013
• Landesbeauftragter für Menschen mit Behinderung, Prof. Dr. Ulrich Hase, Kiel	Inklusion	25.11.2013
• Herr Weber, Mehr Demokratie e.V., Berlin	Stärkung unmittelbarer demokratischer Mitwirkungsmöglichkeiten	13.01.2014
• Frau Nierth, Mehr Demokratie e. V., Berlin	Stärkung unmittelbarer demokratischer Mitwirkungsmöglichkeiten	30.06.2014

VII. Abkürzungsverzeichnis

A.	Auflage
a.a.O.	am angegebenen Ort
a.E.	am Ende
Abg.	Abgeordnete(r)
ABl.	Amtsblatt der Europäischen Union
Abs.	Absatz
AP	Arbeitspapier
Art.	Artikel
BbgAusfVerkG	Brandenburgisches Ausfertigungs- und Verkündungsgesetz
Bd.	Band
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BRK	Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Behindertenrechtskonvention)
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BVerfGG	Bundesverfassungsgerichtsgesetz
BW	Baden-Württemberg
CDU	Christlich Demokratische Union Deutschlands
ders.	derselbe
DVBl.	Deutsches Verwaltungsblatt
e.V.	eingetragener Verein
f.	folgende [Seite]
ff.	folgende [Seiten]
FDP	Freie Demokratische Partei
GG	Grundgesetz
GOLT	Geschäftsordnung des Schleswig-Holsteinischen Landtags
GRCh	Charta der Grundrechte der Europäischen Union
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
GVBl. Bbg.	Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg
GVOBl. Schl.-H.	Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein
Hrsg.	Herausgeber
i.V.m.	in Verbindung mit
IZG	Informationszugangsgesetz
LKV	Landes- und Kommunalverwaltung (Zeitschrift)
LT-Drs.	Landtagsdrucksache
LV	Landesverfassung

LVerfG	Landesverfassungsgericht
LVerfGG	Landesverfassungsgerichtsgesetz
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
Nr.	Nummer
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NordÖR	Zeitschrift für öffentliches Recht in Norddeutschland
PIG	Parlamentsinformationsgesetz
Rn.	Randnummer
S.	Seite
SächsVerfGH	Sächsischer Verfassungsgerichtshof
SchulG	Schulgesetz
SPD	Sozialdemokratische Partei Deutschlands
SSW	Südschleswigscher Wählerverband
stellv.	stellvertretende(r)
u.a.	und andere
ULD	Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz
vgl.	vergleiche
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
ZG	Zeitschrift für Gesetzgebung
ZParl	Zeitschrift für Parlamentsfragen
ZPO	Zivilprozessordnung
ZSE	Zeitschrift- für Staats- und Europawissenschaften